



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2015

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt
Kanton Basel-Stadt
Binningerstrasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27, Fax 061 267 87 37
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Fachlicher Input

Sarah Thönen, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren

Mathias Bestgen (Projektleitung), Lukas Büchel, Martina Schriber
Barbara Hauenstein, Sozialhilfe: Schwerpunktthema

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

Inhalt

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2015.....	II
1 Einleitung.....	1
2 Übersicht Sozialleistungen	2
3 Schwerpunktthema Schulden.....	5
4 Harmonisierte Sozialleistungen	18
5 Alimentenhilfe	22
6 Arbeitslosenhilfe	27
7 Ausbildungsbeiträge.....	30
8 Behindertenhilfe	33
9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV.....	36
10 Familienmietzinsbeiträge.....	40
11 Kinder- und Jugendhilfe.....	44
12 Notschlafen	48
13 Notwohnen	51
14 Prämienverbilligung.....	54
15 Sozialhilfe.....	58
16 Tagesbetreuung	62
17 Tagesstrukturen	66
18 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	69
19 Beistandschaften	72
20 Tabellen.....	75

Privatverschuldung und Sozialstaat

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2015

von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Es freut mich, dass das Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zusammen mit dem Statistischen Amt die vierte Ausgabe der Sozialberichterstattung für den Kanton Basel-Stadt präsentieren kann. Neben den Kennzahlen zu den verschiedenen Sozialleistungen des Kantons widmet sich der Bericht dieses Jahr in einem Schwerpunktkapitel dem Thema Verschuldung.

Das Schwerpunktkapitel zeigt, dass Privatverschuldung kein ausschliesslich privates Problem ist. Sowohl die Ursachen als auch die Auswirkungen von Verschuldung sind vielschichtig und haben individuelle, aber auch strukturelle, sozialpolitische und sogar volkswirtschaftliche Komponenten.

Gemäss Studien sind Personen in prekären Erwerbssituationen und entsprechend angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen besonders gefährdet, sich zu verschulden. Und die Zahlen zeigen auch: Die Schulden betreffen nicht nur Konsumgüter. Ein Grossteil der Verschuldeten hat Ausstände bei Steuerrechnungen oder Krankenkassenbeiträgen.

Damit findet sich der Sozialstaat in einer ambivalenten Rolle wieder: Bei Steuer- und Prämienausständen steht er als Gläubiger einer wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsgruppe gegenüber, die er als eine seiner Zielgruppen eigentlich stützen will. Das sogenannte «sozialstaatliche Gläubigerdilemma» zeigt sich darin, dass der Staat einerseits auf seinen Forderungen bestehen muss, auch wenn dies für die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Andererseits investiert der gleiche Staat beträchtliche Ressourcen in die Unterstützung und Existenzsicherung von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen. In vielen Fällen handelt es sich bei den Verschuldeten und Unterstützungsbedürftigen um dieselben Personen.

Der soziale Ausgleich kostet. Um diese Aufgabe erfolgreich wahrzunehmen, kommt unser Sozialstaat nicht umhin, die Ressourcen, die er mit der einen Hand in Form von Sozialleistungen ausgibt, mit der anderen Hand bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern über Steuern und Abgaben einzufordern. Wir sind alle Teil dieses Systems. Einkommensschwachen oder verschuldeten Haushalten fällt es jedoch schwer, diesem Prinzip zu folgen und ihren Beitrag an das System zu leisten. Ihr finanzieller Handlungsspielraum ist so eng, dass sie sich nicht selten in einem strukturellen Widerspruch wiederfinden: Sie stehen als Schuldnerin oder Schuldner jenem Akteur gegenüber, der sie in der Logik des Systems eigentlich vor Verschuldung schützen sollte.

Massnahmen zur Verringerung des Verschuldungsrisikos im Kanton Basel-Stadt

Wie können einkommensschwache Haushalte wirksam vor dem Risiko einer Verschuldung und Verarmung geschützt werden? Was tut der Kanton Basel-Stadt, um der Verschuldungsproblematik entgegenzuwirken?

Im Folgenden möchte ich anhand einiger Errungenschaften aufzeigen, welchen Beitrag der Kanton zum Schutz vor Verschuldung leistet.

Prämienverbilligung

Gesundheitskosten und Krankenversicherungsprämien fallen für Einkommensschwache stark ins Gewicht. Eine wichtige Entlastung stellen daher Prämienverbilligungen dar. Im Kanton Basel-Stadt haben im Jahr 2014 insgesamt 50 302 Personen Prämienverbilligungen erhalten. Es handelt sich um die Bedarfsleistung mit dem grössten Volumen: 2014 hat der Kanton rund 172 Mio. Franken für Prämienverbilligungen ausgegeben.

Zur Verhinderung von Prämienausständen werden die Prämienverbilligungen seit 2012 in der ganzen Schweiz direkt an die Krankenkassen ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduzieren.

In den meisten Kantonen beruht die Berechnung der Prämienverbilligung auf der letzten gültigen Steuerveranlagung. Das bedeutet, dass Haushalte, die einen Einkommensverlust erlitten haben, über Monate Prämien bezahlen, die über ihren finanziellen Möglichkeiten liegen. Der Kanton Basel-Stadt will diese Situation bei der Prämienverbilligung vermeiden und

ermöglicht daher rasche Anpassungen: Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von über 20 Prozent werden unterjährig berücksichtigt.

Befreiung des Existenzminimums von Steuern

Steuerrechnungen können für Einkommensschwache eine grosse Belastung darstellen. In der Schweiz gibt es erhebliche kantonale Unterschiede bei der Besteuerung der unteren Einkommen. Gemäss Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bezahlen bestimmte Haushalte mit einem Bruttoarbeitseinkommen bis 60 000 Franken in gewissen Kantonen über 3 000 Franken, in anderen Kantonen hingegen gar keine oder kaum Steuern. Im Kanton Basel-Stadt wurde 2008 ein neues Steuertarifsystem eingeführt. Dank hoher Sozialabzüge ist das Existenzminimum seitdem steuerbefreit. Die neuen Tarife haben zu deutlichen Entlastungen für die unteren Einkommen geführt, insbesondere für Familienhaushalte. Die Befreiung des Existenzminimums von Steuern leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Verschuldung.

Familienmietzinsbeiträge

Eine moderate Belastung des Haushaltsbudgets durch die Mietkosten ist ein weiterer zentraler Faktor, um das Risiko einer Verschuldung zu verringern. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt bestimmte Bevölkerungsgruppen mit Mietzinsbeiträgen bei der Bewältigung der Wohnkosten. Per 1. Januar 2013 hat der Regierungsrat die Leistungen im Bereich dieser Familienmietzinsbeiträge weiter ausgebaut: Die maximalen Einkommensgrenzen, die Höchstmieten und der monatliche Maximalbetrag wurden erhöht. Im Jahr 2014 erhielten insgesamt 1 861 Haushalte Mietzinsbeiträge in der Höhe von durchschnittlich 4 790 Franken pro Jahr. Damit richtet der Kanton gesamthaft Zuschüsse von rund 9 Mio. Franken an die Wohnkosten von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Präventions- und Beratungsangebot

Kreditkarten, Leasing und Konsumkredite ermöglichen Konsum heute auch dann, wenn das nötige Geld fehlt. Die Anforderungen an Finanzkompetenz sind heute ungleich höher als früher. Es ist daher wichtig, dass ein möglichst breiter Teil der Bevölkerung für Verschuldungsursachen und Schuldenfallen sensibilisiert ist und befähigt wird, mit seinen Finanzen kompetent umzugehen.

Über die privaten finanziellen Verhältnisse legt man in der Schweiz gerne eine Hülle des Schweigens. Die Bekennung zu Geldproblemen ist mit Scham und Angst vor Ausgrenzung verbunden, was die Menschen häufig daran hindert, bei Geld- und Schuldenfragen frühzeitig Hilfe zu holen. Mit Präventionsarbeit ist deshalb auch auf eine entsprechende Enttabuisierung hinzuwirken.

Schuldenprävention ist noch ein sehr junges Arbeitsgebiet. In der Schweiz gibt es erst wenige spezialisierte Fachstellen für Schuldenprävention, es werden jedoch immer mehr. Im Kanton Basel-Stadt besteht mit Plusminus eine gut etablierte und anerkannte Kompetenzstelle, die seit vielen Jahren Beratungs- und Präventionsarbeit auf regionaler Ebene betreibt und gleichzeitig wichtige nationale Impulse setzt. Der Kanton unterstützt Plusminus mit einer jährlichen Subvention. Nebst Plusminus beraten in Basel-Stadt auch andere Stellen zum Thema Schulden, Geld und Budget, so etwa die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe, die Jugendberatung JuAr oder die Suchthilfe Region Basel.

Die Regierung ist überzeugt, dass sich jeder in Schuldenberatung investierte Franken auszahlt. Nicht nur die Betroffenen, auch die öffentliche Hand profitiert von einer gut funktionierenden und kompetenten Schuldenberatung. Im Idealfall können die Verschuldeten dank der Beratung eine Schuldensanierung in Angriff nehmen und somit auch ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus und der Krankenversicherung wieder erfüllen.

Mögliche Ansatzpunkte für Verbesserungen

Verschuldung ist eine komplexe Problematik und muss daher auch auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Seiten angegangen werden. In den letzten zehn Jahren wurden in zahlreichen politischen Vorstössen auf Bundes- und Kantonebene Massnahmen gegen die private Überschuldung gefordert. Dies zeigt, dass das Bewusstsein für dieses gesellschaftliche Problem gestiegen und seine politische Brisanz erkannt worden ist.

Im Folgenden möchte ich beispielhaft einige Ansatzpunkte zur Verringerung des Verschuldungsrisikos erwähnen, welche von Politik, Institutionen und Öffentlichkeit in den letzten Jahren diskutiert wurden.

Einberechnung der Steuern ins betriebsrechtliche Existenzminimum

Die meisten Betriebsämter berechnen die laufenden Steuern nicht ins Existenzminimum ein. Das heisst, bei der Lohnpfändung im Rahmen eines Betreibungsverfahrens gelten die Steuern auf den Lohn, den man nach der Eröffnung des Verfahrens erzielt hat, nicht als unpfändbare Vermögenswerte. Personen mit Lohnpfändung können so ihre laufenden Steuern nicht bezahlen und verschulden sich dadurch jährlich von Neuem.

Mehrere politische Vorstösse auf Bundesebene fordern daher seit geraumer Zeit eine Einberechnung der Steuern ins betriebsrechtliche Existenzminimum, um diesen Teufelskreis zu vermeiden. Bereits 2005 reichte der frühere Ständerat Alain Berset eine Anfrage zum Thema im Ständerat ein. Der Bundesrat stand dem Anliegen ablehnend gegenüber mit der Begründung, die Berücksichtigung der Steuerschulden im Existenzminimum würde dem Staat zum Nachteil der übrigen Gläubiger ein Steuerprivileg verschaffen und wäre dem Prinzip der Gleichbehandlung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gläubiger entgegengesetzt. 2012 reichte Nationalrat Mauro Poggia eine parlamentarische Initiative mit dem gleichen Inhalt ein – ebenfalls ohne Erfolg.

Einführung einer freiwilligen Quellensteuer

In der Schweiz findet die Steuerveranlagung mit einer einjährigen Verschiebung statt. Nimmt man zudem eine Fristverlängerung vor, versteuert man regulär ein Einkommen, das zwei Jahre zurückliegt. Die nachträgliche Besteuerung kann zur Schuldenfalle werden, wenn nicht die nötigen Rückstellungen vorgenommen werden. Insbesondere für Personen mit instabilen Erwerbssituationen ist unser aktuelles Steuersystem eine Herausforderung. Eine Möglichkeit, dieses Schuldenrisiko zu vermeiden, ist die Quellenbesteuerung, wie sie Deutschland und andere umliegende Länder kennen. Dabei werden die Steuern direkt monatlich vom Lohn abgezogen. So können keine Steuerschulden entstehen.

In den vergangenen Jahren haben mehrere politische Vorstösse auf Bundesebene die Einführung der (freiwilligen) Quellenbesteuerung Unselbstständigerwerbender verlangt. Pendent ist unter anderem zurzeit eine Motion von Nationalrätin Margret Kiener Nellen, die den Bundesrat beauftragt, die nötigen Rechtsgrundlagen zu erlassen, damit die Kantone einen freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für Unselbstständigerwerbende einführen dürfen. Mit den geltenden gesetzlichen Bedingungen ist dies heute in den Kantonen nicht möglich. Der Bundesrat beantragt eine Ablehnung der Motion mit der Begründung, das Modell einer freiwilligen Vorauszahlung im Quellensteuerverfahren würde zu einer Verkomplizierung bei den Einkommenssteuern führen, insbesondere wenn der Wohnortskanton im Gegensatz zum Arbeitskanton das erweiterte Quellensteuerverfahren nicht in seinem Recht verankern würde. In letzter Konsequenz könne nur die Einführung von obligatorischen Vorauszahlungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) eine harmonisierungskonforme Lösung sicherstellen. Eine Ausweitung des Quellensteuerverfahrens auf weitere Personenkategorien würde gemäss Bundesrat zudem einen zusätzlichen administrativen Aufwand für Arbeitgebende – vom Kleinst- bis zum Grossbetrieb – nach sich ziehen.

Der Bundesrat äussert sich ausserdem skeptisch gegenüber der präventiven Wirkung eines freiwilligen Steuerabzugs. In der Tat ist der optionale Direktabzug vom Erwerbseinkommen keine Garantie, dass Arbeitnehmende, die wegen Steuerschulden in eine finanzielle Bedrängnis geraten, das Instrument gezielt nutzen würden. Es ist zu befürchten, dass die Risikogruppen von der freiwilligen Möglichkeit nicht Gebrauch machen würden. Ein garantierter Schutz vor Steuerschulden würde nur mit einer obligatorischen Quellenbesteuerung erreicht.

Im Kanton Basel-Stadt profitieren die Angestellten des Kantons bereits von der Möglichkeit eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Monatslohn. Jährlich werden alle Mitarbeitenden mit Wohnsitz in Basel-Stadt, unbefristetem Vertrag und Beschäftigungsgrad ab 50% angeschrieben und über die Möglichkeit informiert. Im Jahr 2014 nahmen von 5 047 angeschriebenen Mitarbeitenden 27 Prozent (1 357 Personen) die Dienstleistung in Anspruch.

Kreditvergabe: Einhaltung des Konsumkreditgesetzes und Einschränkungen bei der Werbung

Handlungsbedarf besteht auch im Bereich der Kreditvergabe. Unter dem geltenden Kreditgesetz sind Kredite relativ leicht erhältlich, auch für Personen mit finanziellen Schwierigkeiten. Auch eine mehrmalige Krediterhöhung ist bei vielen Kreditinstituten problemlos möglich. Schulden mit Schulden zu begegnen ist ein heikles Unterfangen und führt in der Regel nicht zum Erfolg. Es wäre deshalb wichtig, dass die Banken die Kreditfähigkeit ihrer Kundinnen und Kunden bei Anträgen auf Krediterhöhung sorgfältig prüfen, so dass sich die Konsumierenden bereits viel früher mit ihrer verfehlten Ausgabenpolitik befassen müssen. Zu diesem Zeitpunkt stünden auch die Chancen besser, wieder aus den roten Zahlen herauszufinden.

Das heutige Bundesgesetz über den Konsumkredit wurde 2003 revidiert. Das neue Gesetz sollte den Konsumentenschutz schweizweit verbessern – unter anderem mit Hilfe der sogenannten Kreditfähigkeitsprüfung. Die Erfahrung der Schuldenbe-

ratung zeigt jedoch, dass das Gesetz, das nun seit etwas mehr als zehn Jahren in Kraft ist, nur bedingt vor Überschuldung schützt. Die gesetzlich vorgeschriebene Kreditfähigkeitsprüfung wird von vielen Kreditinstituten und Banken mangelhaft umgesetzt. Es stellt sich daher die Frage nach einem Aufsichtsorgan, welches die Einhaltung des Gesetzes überwacht und gegen Verstösse vorgeht.

Ebenfalls diskutiert wird das Thema Kreditwerbung. Hier ist zu prüfen, ob Einschränkungen oder Präventionsmassnahmen in diesem Bereich angezeigt sind. Im März dieses Jahres hat das Parlament eine Teilrevision des Konsumkreditgesetzes beschlossen. Die Gesetzesänderung geht auf eine parlamentarische Initiative zurück, die ein grundsätzliches Verbot von Werbung für Konsumkredite anstrebte. Der beschlossene Gesetzesentwurf beschränkt das Verbot nun auf «aggressive Werbung» und setzt auf Selbstregulierung: Die Kreditbranche soll durch eine Konvention definieren, wann Werbung «aggressiv» ist. Ein Entwurf liegt bereits vor. Gemäss diesem soll künftig beispielsweise auf das Verteilen von Kreditantragsformularen auf der Strasse verzichtet werden. Zudem wurde eine direkte Sanktion für Verstösse gegen das partielle Werbeverbot beschlossen. Wer vorsätzlich gegen das Verbot der aggressiven Werbung verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Im Zuge der Teilrevision wurden auch Verschärfungen bei der Kreditfähigkeitsprüfung beschlossen. Nach geltendem Recht muss die Kreditfirma einzig bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der Konsumenten deren Richtigkeit überprüfen. Neu soll sie generell Unterlagen einfordern können; etwa einen Auszug aus dem Betreibungsregister oder einen Lohnnachweis. Dazu verpflichten wollte der Nationalrat die Kreditfirmen aber nicht, einen entsprechenden Antrag lehnte er ab.

Verbesserungen bei der Krankenversicherung

Personen mit Prämienschulden können nicht zu einer billigeren Kasse wechseln. Insbesondere bei Sozialhilfebeziehenden ist diese Regelung einschneidend, da die Sozialhilfe lediglich 90% der kantonalen Durchschnittsprämie übernimmt – der Restbetrag für eine höhere Prämie muss aus dem Grundbedarf finanziert werden. Dazu kommt, dass beim Beginn des Sozialhilfebezugs oftmals schon Krankenkassenschulden bestehen, welche während der Sozialhilfeunterstützung nicht abgebaut werden können. Hier wäre eine politische Lösung angezeigt, die verhindert, dass einkommensschwache Haushalte bei teuren Krankenkassen hängen bleiben. Ein Ansatz könnte sein, dass Betroffene nach zwei Jahren regelmässiger Prämienzahlung wieder die Krankenkasse wechseln können.

Verbesserungen im Sanierungsrecht: Einführung von Restschuldbefreiungsverfahren

Weitere Ansatzpunkte für Verbesserungen bestehen im Konkurs- bzw. Sanierungsrecht. Hier besteht grosser Handlungsbedarf im Bereich der Entschuldungsverfahren. Anders als in vielen europäischen Staaten gibt es in der Schweiz bislang kein effektives Schuldenbefreiungsverfahren für Privatpersonen mit sehr hohen Schulden oder sehr geringem, unpfändbarem Einkommen. Die aussergerichtliche oder gerichtliche Schuldensanierung setzt eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraus, über welche viele Verschuldete nicht verfügen. Und auch der Privatkonkurs stellt für viele Verschuldete keinen gangbaren Weg dar. Es braucht daher Restschuldbefreiungsverfahren, die auch Personen ohne Vermögen eine Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang eröffnen. Österreich etwa hat einen Privatkonkurs mit Schuldenerlass eingeführt. Die Frage, ob auch in der Schweiz ein solches Restschuldbefreiungsverfahren denkbar wäre und welche sozialpolitischen Herausforderungen ein solches Gesetzgebungsverfahren mit sich bringen würde, wird aktuell von Fachpersonen aus der Schuldenberatung, Kreditwirtschaft und Justiz diskutiert.¹

Fazit

Die genannten Beispiele zeigen: Der Handlungsbedarf im Bereich der Privatverschuldung ist vielfältig und die Politik ist entsprechend gefordert. Die Reihe von politischen Vorstössen zeigt jedoch auch, dass die Tragweite der Verschuldungsproblematik erkannt wurde und nach Verbesserungsmöglichkeiten und Lösungsansätzen gesucht wird. In Zeiten der globalen Wirtschaftskrise und angesichts der aktuellen Entwicklungen im Euroraum scheint mir die Auseinandersetzung mit dem Thema umso wichtiger.

¹Am 1. Oktober 2015 widmet sich die von der FHNW organisierte vierte nationale Fachtagung zur Schuldenberatung dem Thema Restschuldbefreiung. Für mehr Informationen siehe: www.forum-schulden.ch

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Überblick gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Nebst den aktualisierten Sozialkennzahlen widmet sich der diesjährige Bericht in einem Schwerpunktkapitel dem Thema private Schulden. Das Statistische Amt beschreibt im ersten Teil Kennzahlen zu den Betreibungen natürlicher Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt und zur Übernahme von Schuldscheinen der Krankenkassen durch den Kanton. Im zweiten Teil nimmt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt eine Auslegeordnung zu den Hintergründen und Auswirkungen privater Verschuldung vor.

Das Kapitel «Tabellen» wurde zudem dieses Jahr wesentlich erweitert. Neu werden die den Grafiken zugrundeliegenden Zahlen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen auch in Tabellenform ausgewiesen, und nach Möglichkeit Zeitreihen dargestellt. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

Mit der aktuellen Ausgabe hat die Sozialberichterstattung auch in ihrer Struktur einige Anpassungen erfahren. Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen sind neu jeweils folgendermassen gegliedert: Zunächst findet sich wie bisher ein Leistungsbeschrieb, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert werden. Im anschliessenden Kapitel «Überblick» werden die im darauffolgenden Kapitel «Kennzahlen» aufgeführten Grafiken erklärt. Im Fokus stehen hierbei, im Gegensatz zu den Vorjahren, lediglich die Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Den Leistungen Notwohnen und Notschlafen ist ebenso wie der Tagesbetreuung und den Tagesstrukturen sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutz und den Beistandschaften neu jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.

2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-3).

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2014 erläutert werden. Neben Anzahl und Struktur der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen liegen auch Auswertungen zu Mehrfachbezügen vor, welche folgende Leistungen beinhalten können:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die eben angesprochenen Rabatte und Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen im Berichtsjahr 2014 illustrieren beispielhaft die Grössenverhältnisse zwischen den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Stadt (vgl. Abb. 2-1). Die deutlich grösste Personengruppe entfällt auf die Prämienverbilligung: 27 194 Personen beziehen 2014 Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten). 11 617 Personen sind Sozialhilfeempfänger. 7 398 Personen erhalten Ergänzungsleistungen zur AHV, 7 169 Ergänzungsleistungen zur IV. Beihilfen zur IV wurden an 5 397 Personen entrichtet, Beihilfen zur AHV an 5 013 Menschen. Die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen beziehen auch Ergänzungsleistungen, da diese die Grundlage für den Bezug der Beihilfen bilden. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie oder Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder) beläuft sich 2014 auf 3 307. Stipendien kommen 2 063 in Ausbildung stehenden Personen zugute. 1 861 Mietverhältnisse werden nach Mietbeitragsgesetz (MGB) unterstützt und in 774 Fällen kommt die Alimentenbevorschussung zum Tragen. Zudem leben 475 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder im Heim und schliesslich finanziert die Arbeitslosenhilfe 32 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen.

Ausgaben für Sozialleistungen

Die höchsten kantonalen Ausgaben 2014 für bedarfsabhängige Sozialleistungen sind mit 141,9 Mio. Franken bei der Prämienverbilligung zu beobachten. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben Sozialhilfe mit 129,6 Mio. Franken und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mit einer Höhe von 119,3 Mio. Franken respektive 110,4 Mio. Franken. 49,4 Mio. Franken kostet die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen. Die subventionierten Tagesbetreuungsplätze schlagen mit 34,9 Mio. Franken zu Buche, die Stipendienausgaben belaufen sich auf 11,9 Mio. Franken. 8,9 Mio. Franken werden für Familienmietzinsbeiträge nach MBG, 4,8 Mio. Franken für die Beihilfen zur IV und 4,7 Mio. Franken für Beihilfen zur AHV aufgewendet. Alimente werden mit 4,1 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst. Für die Arbeitslosenhilfe werden 2014 1,7 Mio. Franken aufgewendet. Insgesamt ergeben sich Ausgaben in der Höhe von 621,4 Mio. Franken für die erwähnten Leistungen (vgl. Abb. 2-2).

Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Als letzte Massnahme zur Sicherung der Existenz kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Abbildung 2-4 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. 2014 beziehen im Kanton Basel-Stadt 11 617 Personen Sozialhilfe, davon 10 917 in der Stadt Basel. Dies entspricht einer Anzahl von 7 548 Zahlfällen für den Kanton und 7 085 für die Stadt Basel. Die Ausgaben für die Sozialhilfe ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I belaufen sich 2014 auf 129,6 Mio. Franken (vgl. Abb. 2-5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

Erläuterungen

Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Verteilung Personen/Fälle pro Leistung im Berichtsjahr 2014 im Kanton Basel-Stadt

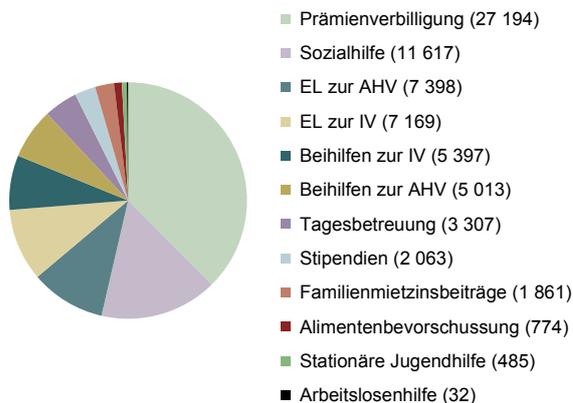


Abb. 2-1/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.
Prämienvverbilligung: Reine Prämienvverbilligung exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Berichtsjahr 2014 im Kanton Basel-Stadt

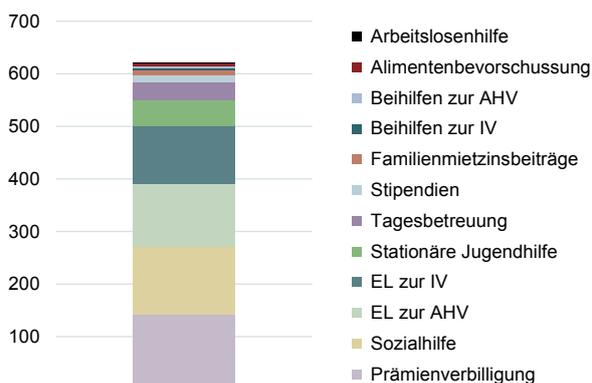


Abb. 2-2/T2-2; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

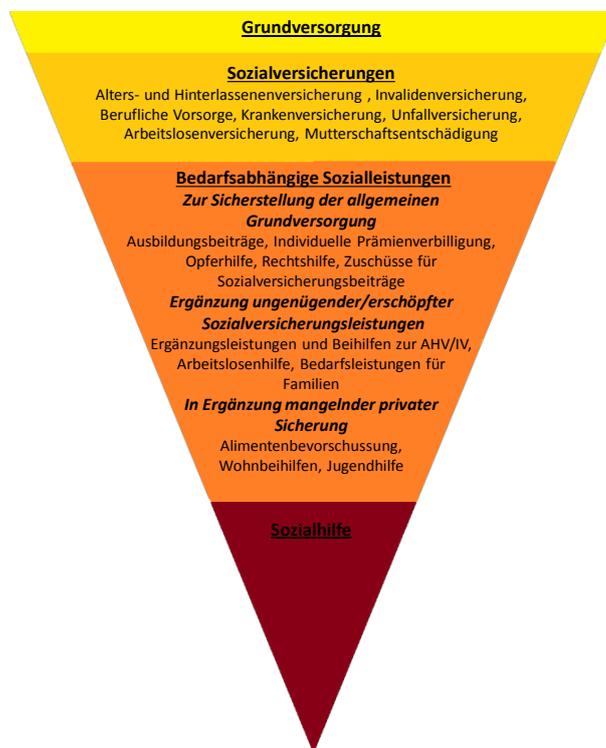


Abb. 2-3; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

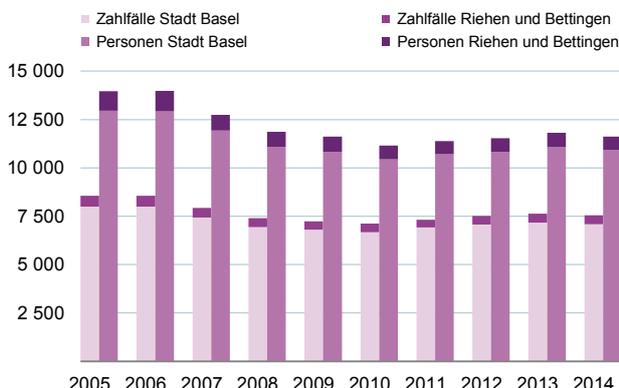


Abb. 2-4/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

Nettounterstützung I in Mio. Franken

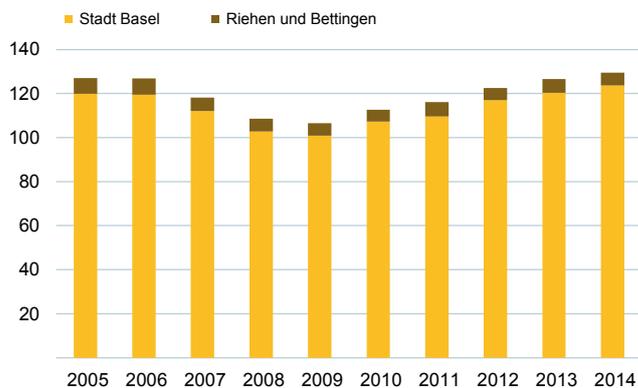


Abb. 2-5/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

3 Schwerpunktthema Schulden

Im vorliegenden Kapitel liefert das Statistische Amt in einem ersten Teil einen Überblick über einige Kennzahlen zum Thema Schulden in Basel-Stadt. In einem zweiten Teil nimmt das WSU eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema vor.

Teil 1 – Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt: Kennzahlen

2014 werden vom Betreibungsamt Basel-Stadt insgesamt 70 355 Betreibungsbegehren gegen natürliche Personen erfasst. Davon richten sich 22 352 an Frauen und 47 995 an Männer. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl Betreibungen um 4 186 gestiegen. Mit Ausnahme des Jahres 2008 bewegte sich die jährliche Anzahl Betreibungen stabil bei rund 66 000 (vgl. Abb. 3-1). Der Median des betriebenen Forderungsbetrags beläuft sich 2014 auf 869 Franken bei den Männern und 710 Franken bei den Frauen. Er ist bei beiden Geschlechtern tiefer als in den Vorjahren, wo er sich zwischen 955 Franken und 994 Franken bei den Männern und zwischen 742 Franken und 804 Franken bei den Frauen bewegte. Der Mittelwert des Betreibungsbetrags weicht aufgrund von Ausreissern im Milliardenbereich deutlich vom Median ab und liegt 2014 bei 58 000 Franken (vgl. Abb. 3-2). Diese Diskrepanz widerspiegelt sich in der Verteilung der betriebenen Forderungsbeträge: 36,6% der Betreibungen weisen eine Forderung von weniger als 500 Franken auf. 18,8% liegen zwischen 500 Franken und 999 Franken und 32,8% zwischen 1 000 und 4 999 Franken. 11,9% der Forderungen liegen bei 5 000 Franken und mehr, wobei 0,2% Forderungen von 100 000 Franken und mehr betreffen (vgl. Abb. 3-3).

Die Daten des Betreibungsamtes geben ausserdem Aufschluss über die Anzahl Betreibungsbegehren, welche die kantonale Steuerverwaltung in den betreffenden Jahren eingereicht hat. 2014 werden 13 119 Betreibungen gegen natürliche Personen aufgrund ausstehender Steuerforderungen erfasst. Seit dem Jahr 2010 geht die Anzahl von Steuerbetreibungen leicht zurück (vgl. Abb. 3-4). Der Median des betriebenen Steuerbetrags beträgt 1 517 Franken, der Mittelwert beläuft sich für das Jahr 2014 auf 4 377 Franken (vgl. Abb. 3-5). 24,7% der Steuerbetreibungen betreffen Forderungen von weniger als 500 Franken. 18,4% der Forderungen liegen zwischen 500 Franken und 999 Franken. In 30,1% der Fälle liegen ausstehende Steuerzahlungen von 1 000 Franken bis 4 999 Franken vor. Steuerbetreibungen in der Höhe von 5 000 Franken bis 9 999 Franken machen einen Anteil von 16,7% aus (vgl. Abb. 3-6).

Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes hat 2012 das bisherige Instrument der Leistungssistierung bei Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen aufgehoben. Seither sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich im Kanton Basel-Stadt 2014 auf 13,3 Mio. Franken. Werden davon 85% sowie die Rückzahlungen der Krankenkassen berücksichtigt, ergibt sich eine kantonale Nettoauszahlung an die Krankenkassen von 11,2 Mio. Franken (2013: 9,4 Mio. Franken resp. 7,9 Mio. Franken; vgl. Abb. 3-7). Für das Jahr 2014 stehen die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Schuldscheinen sowie die Anzahl übernommener Schuldscheine erstmals präzise zur Verfügung. Der Kanton übernimmt in diesem Jahr 7 736 Verlustscheine von insgesamt 5 645 Personen. Pro versicherte Person mit Verlustschein fallen somit durchschnittliche Kosten von 1 988 Franken an. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person liegt bei 2 354 Franken (vgl. Abb. 3-8).

Erläuterungen

Betreibung Die dargestellten Zahlen betreffen die beim Betreibungsamt erfassten Betreibungsbegehren. Ein Betreibungsbegehren kann ohne den Nachweis einer tatsächlichen Schuld bzw. deren Höhe gestellt werden.

Betreibungen natürlicher Personen Inhaber von Einzelunternehmen haften mit ihrem Privatvermögen. Unter die Betreibung natürlicher Personen fallen somit auch Einzelunternehmen.

Betreibungsort Natürliche Personen müssen am Wohnsitz betrieben werden. Dies gilt auch für Personen, welche ein Geschäft führen und zwar unabhängig davon, ob sie mit dieser Einzelfirma im Handelsregister eingetragen sind oder nicht.

Steuerbetreibungen Aufgeführt sind sämtliche Betreibungen, welche durch das Steueramt des Kantons Basel-Stadt veranlasst werden. Steuerbetreibungen durch ausserkantonale Ämter werden als ordentliche Betreibungen geführt. Bei Ehepaaren wird die hauptverantwortliche Person betrieben (i.d.R. der Ehemann).

Median Der Median gibt Aufschluss über den Wert, der exakt in der Mitte einer geordneten Datenverteilung liegt. 50% der Beobachtungswerte sind somit kleiner oder gleich wie der Median und 50% sind grösser oder gleich. Verglichen mit dem Mittelwert erweist sich der Median als robuster gegenüber extrem abweichenden Werten (Ausreissern).

Mittelwert Der Mittelwert errechnet sich als Quotient aus der Summe und der Anzahl aller beobachteten Werte.

Verlustschein Ein Verlustschein kann eine oder mehrere versicherte Personen betreffen (z. B. Familien). Umgekehrt können in einem Jahr mehr als ein Verlustschein pro versicherte Person anfallen.

Rückzahlungen der Krankenkassen Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

Anzahl Betreibungen natürlicher Personen nach Geschlecht

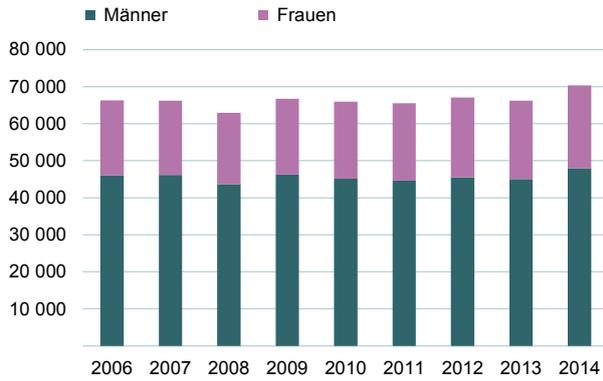


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Höhe der betriebenen Forderungssumme nach Geschlecht, Median und Mittelwert in Franken

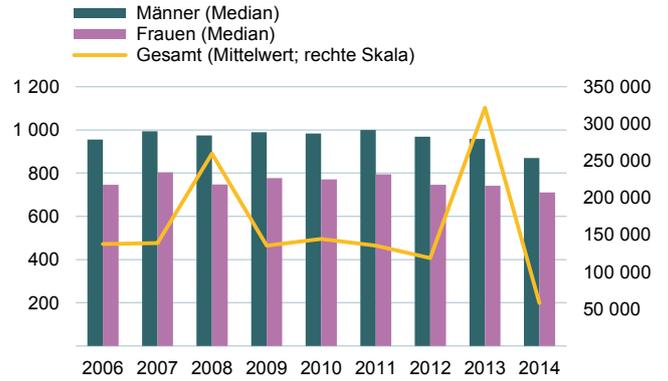


Abb. 3-2/T3-1; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Betreibungen natürlicher Personen nach Höhe der Forderungssumme

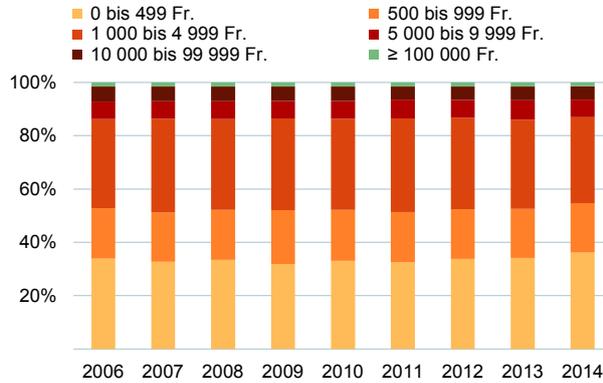


Abb. 3-3/T3-1; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Anzahl Steuerbetreibungen natürlicher Personen

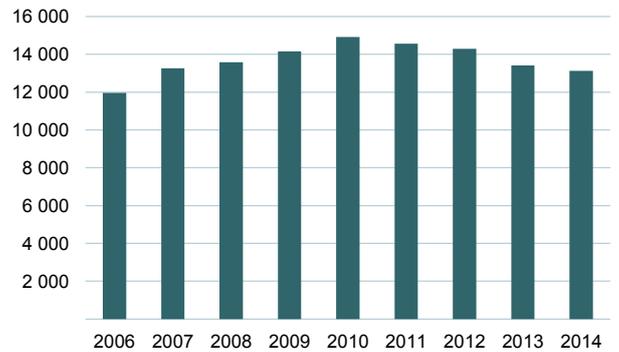


Abb. 3-4/T3-2; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Höhe des betriebenen Steuerbetrags, Median und Mittelwert in Franken

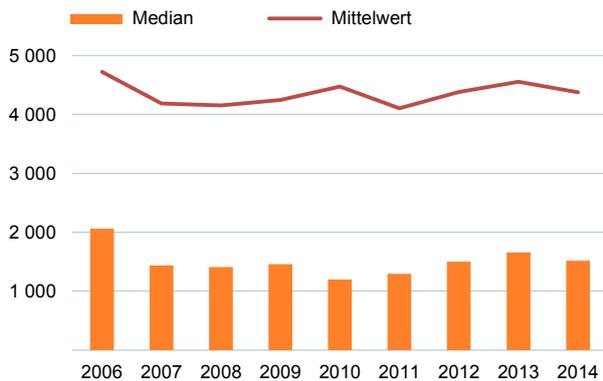


Abb. 3-5/T3-2; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Steuerbetreibungen natürlicher Personen nach Höhe der Forderungssumme

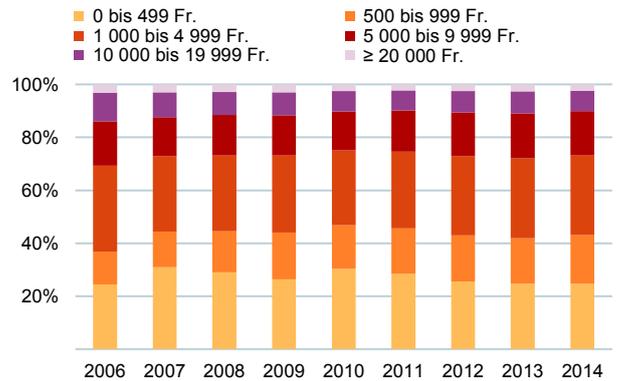


Abb. 3-6/T3-2; Quelle: Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt.

Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Franken

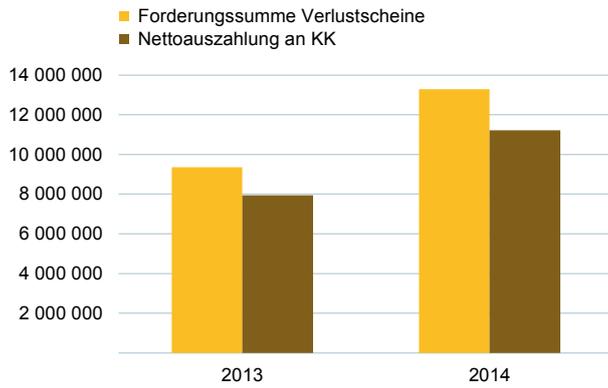


Abb. 3-7/T3-3; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Versicherte, Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten/Forderungssumme (in Franken) 2014

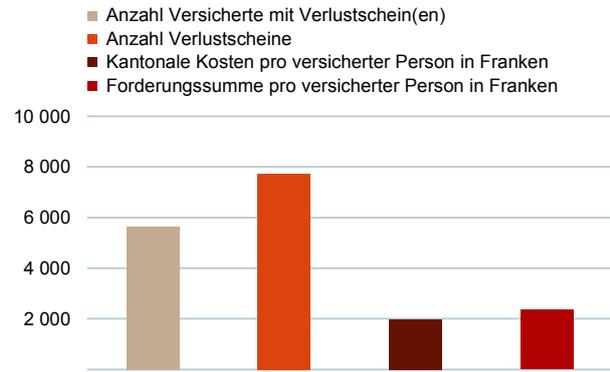


Abb. 3-8/T3-3; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Teil 2 – Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt: Hintergründe und Auswirkungen von Privatschulden

Verschuldung ist ein vielschichtiges Thema mit individuellen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Facetten. Die folgenden Kapitel nehmen eine Auslegeordnung vor über Ausmass und Hintergründe privater Verschuldung sowie deren Folgen für Betroffene, Gemeinwesen und Volkswirtschaft.¹

3.1 Verschuldungssituation in der Schweiz

Begriffe

Schulden sind Zahlungsverpflichtungen in verschiedener Form. Es kann sich dabei beispielsweise um Kredite bei Banken, offene Rechnungen, Darlehen bei Privatpersonen oder das Überziehen des eigenen Kontos handeln. Viele Menschen haben Schulden. Schulden werden dann zu einem Problem, wenn die offenen Geldverpflichtungen nicht fristgerecht mit eigenen Mitteln abbezahlt werden können. In diesem Fall spricht man von **Verschuldung**. Von **Überschuldung** ist die Rede, wenn Einkommen und Vermögen nicht mehr ausreichen, um die Lebenshaltungskosten und die vorhandenen Zahlungsverpflichtungen zu decken und eine Änderung der Lage nicht absehbar ist. Überschuldung ist das Resultat eines länger dauernden Prozesses und ist mit einer ökonomischen und oft auch psychosozialen Destabilisierung verbunden.²

Erhebung über die Verschuldungssituation in Schweizer Haushalten

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat auf Basis der SILC-Daten (Statistic on Income and Living Conditions) im Rahmen einer europaweit koordinierten Untersuchung die Verschuldungssituation von Schweizer Haushalten im Jahr 2008 analysiert.³ Das BFS definiert Verschuldung als multidimensionales Konzept, welches Kredite, Zahlungsrückstände und Kontoüberzüge einschliesst. Das Vorhandensein von Krediten oder Darlehen ist nicht zwingend gleichbedeutend mit finanziellen Schwierigkeiten. Das Vorhandensein von Kontoüberzügen und Zahlungsrückständen in Gesamthöhe von zwei Dritteln des totalen verfügbaren monatlichen Haushaltseinkommens ist hingegen als kritisch einzustufen. Kommt zu diesen kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen noch mindestens ein Kredit hinzu, weist dies gemäss BFS auf eine potentiell gefährliche Schulden-situation hin. Das BFS spricht in diesem Fall von einem erheblichen Verschuldungsrisiko.

Die einschlägige Untersuchung des BFS hat folgende Erkenntnisse geliefert:

- Über eine halbe Million Menschen (570 000) leben in der Schweiz im Jahr 2008 in Haushalten mit kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen. Dies entspricht einem Anteil von 7,7% an der Gesamtbevölkerung.
- Rund 240 000 Personen befinden sich in finanziell besonders gefährdeten Situationen mit erheblichem Verschuldungsrisiko, da zu den kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen noch mindestens ein Kredit oder ein Darlehen hinzukommt (wobei Schulden bei Privatpersonen und Hypothekarschulden auf Hauptwohnsitz nicht berücksichtigt wurden). Dies entspricht einem Anteil von 3,3% an der Gesamtbevölkerung.
- Bei den Zahlungsrückständen sind Steuerschulden am häufigsten: Sie betreffen 9% der Bevölkerung (660 000 Personen). Davon leben 400 000 (60%) in einem Haushalt mit kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen, und 170 000 (26%) in einem Haushalt mit erheblichem Verschuldungsrisiko.
- Krankenkassenschulden betreffen 4,1% der Bevölkerung (300 000 Personen). Davon leben 150 000 Personen (50%) in Haushalten mit kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen und 60 000 (21%) in Haushalten mit erheblichem Verschuldungsrisiko.
- 7% der Bevölkerung leben in einem Haushalt mit einem Zahlungsrückstand bei nicht-immobilienbezogenen Darlehen. 4,6% haben Zahlungsrückstände bei Rechnungen für Wasser, Strom, Gas oder Heizung und 4,5% haben offene Mietzinsrechnungen.

¹Wir danken an dieser Stelle Michael Claussen und Agnes Würsch von der Schuldenberatungsstelle Plusminus für ihre hilfreichen Beiträge zur Recherche. Ebenfalls danken wir Frau Dr. Anna-Marleen Plume vom Amt für Wirtschaft und Arbeit für ihre wertvolle Unterstützung zum Kapitel 3.6.

²Caritas Schweiz: Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut. Positionspapier September

³2013. Bundesamt für Statistik: Verschuldung

3.2 Risikogruppen

Gemäss der genannten Untersuchung des BFS tragen bestimmte Bevölkerungsgruppen ein überdurchschnittliches Verschuldungsrisiko:

- Personen mit niedrigem Einkommen
- Personen mit niedrigem Bildungsstand (obligatorische Schule)
- Einelternfamilien
- Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern

Diese Gruppen sind auch überdurchschnittlich von Armut betroffen. Dies lässt den Schluss zu, dass wer ein grosses Armutsrisiko trägt, demnach auch einem hohen Verschuldungsrisiko ausgesetzt ist. Aber nicht jeder Haushalt, der verschuldet ist, kann als arm bezeichnet werden.⁴

Die Studie des BFS liefert Erkenntnisse über die Verschuldung in Schweizer Haushalten nach verschiedenen sozioökonomischen Faktoren. Einige davon werden im Folgenden herausgegriffen.

Alter 10,6% der Kinder im Alter von 0-17 Jahren, 9,3% der jungen Erwachsenen im Alter von 18-24 Jahren und 8,8% der 25- bis 49-Jährigen leben in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen. Demgegenüber leben lediglich 6,4% der 50- bis 64-Jährigen sowie 2,2% der Personen ab 65 Jahren in einem solchen Haushalt (vgl. Abb. 3-9).

Das BFS hat die Ergebnisse der SILC-Studie zusätzlich detailliert für die Situation junger Erwachsener zwischen 18 und 29 Jahren ausgewertet. Dabei zeigte sich – entgegen vielzitiert alarmierender Einschätzungen – dass die jungen Erwachsenen nicht stärker von Verschuldung betroffen sind als die 30 bis 49-Jährigen. 8,8% der 18 bis 29-Jährigen leben in Haushalten mit einem kritischen Volumen an Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen – in der Altersgruppe der 30 bis 49-Jährigen sind es 8,9%. Bei den Haushalten mit erheblichem Schuldenrisiko ist der Prozentsatz der beiden Altersgruppen genau gleich hoch (4,3%). Dabei hat die Tatsache, ob die jungen Erwachsenen mit ihren Eltern wohnen, keinen statistisch signifikanten Einfluss auf die Kredit- und Verschuldungssituation.

Bei den jungen Erwachsenen, die nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen, konnte ein grosser Einfluss des Bildungsniveaus auf die Schuldensituation festgestellt werden: Junge Erwachsene ohne nachobligatorischen Schulabschluss sind deutlich häufiger mit kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen (14,5%) konfrontiert und einem höheren Verschuldungsrisiko (10,8%) ausgesetzt als junge Erwachsene mit einer Tertiärausbildung (2,9% resp. 1,4%). Kein signifikanter Unterschied konnte zwischen den Geschlechtern festgestellt werden. Die häufigsten Zahlungsrückstände bei den jungen Erwachsenen (die nicht mit den Eltern zusammenleben) betreffen Steuern: Rund 11% der jungen Erwachsenen haben Steuerschulden. Bei der Gesamtbevölkerung liegt dieser Prozentsatz bei 9%.

Geschlecht Beim Geschlecht zeigen sich keine ausgeprägten Unterschiede. Mit 8,0% leben Männer leicht häufiger in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen als Frauen (7,5%; vgl. Abb. 3-10).

Haushaltsstruktur Während 10,3% der Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind von einem Kontoüberzug oder kritischen Zahlungsrückstand betroffen sind, sind es nur 5,5% der Personen in Haushalten ohne Kinder. Die weitaus höchsten Quoten bei den Kontoüberzügen und kritischen Zahlungsrückständen verzeichnen Eineltern-Haushalte (20,0%) sowie Paarhaushalte mit drei oder mehr Kindern (12,1%; vgl. Abb. 3-11).

Nationalität Ausländerinnen und Ausländer leben fast doppelt so häufig in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen (11,7%) als Schweizerinnen und Schweizer (6,6%, vgl. Abb. 3-10).

⁴Ruder, Rosmarie: Verschuldungsrisiken im Sozialstaat: strukturelle Faktoren. In: Soziale Sicherheit 1/2014.

Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen nach Alter, Schweiz, 2008

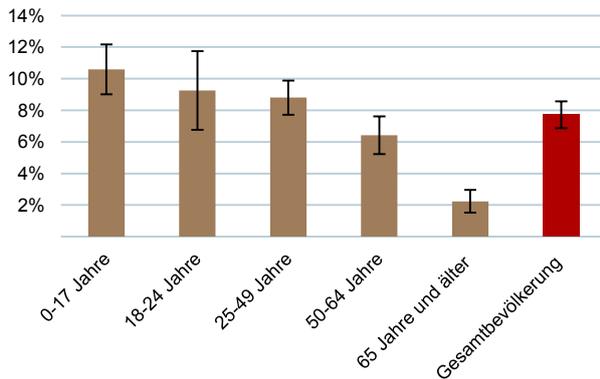


Abb. 3-9/T3-4; Quelle: BFS, SILC 2008.

Die schwarzen Fehlerbalken beschreiben das 95%-Vertrauensintervall. Über den Anteil Haushalte in der Schweiz, die über Kontoüberzüge und kritische Zahlungsrückstände verfügen, lässt sich somit mit 95 prozentiger Wahrscheinlichkeit sagen, dass dieser zwischen 6,9% und 8,6% liegt (siehe auch Abb. 3-10 und 3-11).

Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen nach Geschlecht und Nationalität, Schweiz, 2008

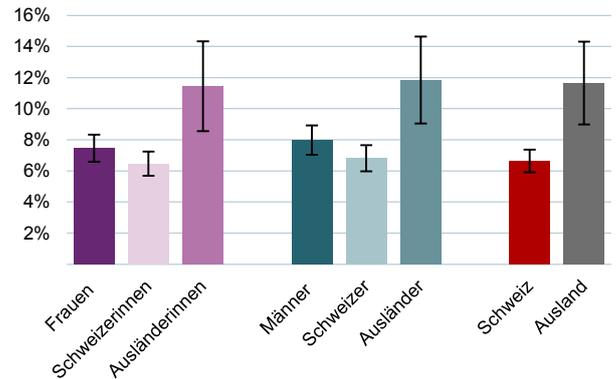


Abb. 3-10/T3-5; Quelle: BFS, SILC 2008.

Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen oder kritischen Zahlungsrückständen nach Haushaltstyp, Schweiz, 2008

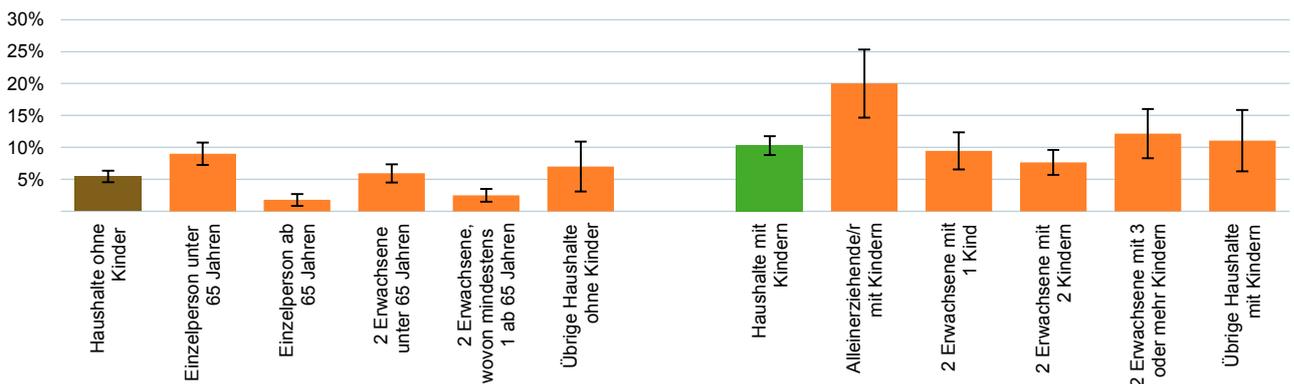


Abb. 3-11/T3-6; Quelle: BFS, SILC 2008.

3.3 Verschuldungsursachen

Die Hintergründe für Verschuldung sind vielfältig. Ein problematisches Konsumverhalten allein führt selten zu Überschuldungssituationen. Die Forschung zeigt, dass die Gründe in einer Kombination von exogenen Ereignissen, strukturellen und individuellen Faktoren liegen.⁵

3.3.1 Sozioökonomische Faktoren

Tiefes Einkommen Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten und über ein geringes Einkommen verfügen, kommen eher in Situationen, in denen sie gezwungen sind, sich zu verschulden. Gemäss der Erhebung des BFS über materielle Entbehrungen konnten im Jahr 2013 über 41% der Haushalte der niedrigsten Einkommensklasse keine unerwarteten Ausgaben in der Höhe von 2 500 Franken tätigen.⁶

Instabile Erwerbsverhältnisse Prekäre Anstellungsverhältnisse stellen ein weiteres Verschuldungsrisiko dar. Vor allem tiefqualifizierte Personen sind erheblich von Wirtschaftsschwankungen im Arbeitsmarkt betroffen. Sie arbeiten oft temporär – Phasen der Erwerbsarbeit und der Arbeitslosigkeit wechseln sich ab. Bei starken Einkommensschwankungen

⁵Vgl. u.a. Caritas Schweiz: Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut. Positionspapier September 2013. Bundesamt für Statistik: Materielle Entbehrungen.

werden unvorhergesehene Rechnungen oder grössere Ausgaben schnell zum Problem. Laut der Basler Schuldenberatungsstelle Plusminus gehört zudem die gescheiterte Selbständigkeit zu den häufigen Ursachen für eine Überschuldung.

3.3.2 Situative Faktoren

Ein ungeplantes, kritisches Ereignis im Lebenslauf ist die meistgenannte wissenschaftliche Erklärung für Verschuldung. Der Verlust der Arbeitsstelle, eine Trennung, Scheidung oder eine Krankheit bergen ein hohes Verschuldungsrisiko – insbesondere für Personen, die bereits am Existenzminimum leben oder bereits Schulden haben. Auch eine (unerwartete oder frühe) Elternschaft kann zu einem solchen kritischen Lebensereignis werden. Bei jungen Erwachsenen sind der Übergang zur Volljährigkeit oder der Beginn der finanziellen Unabhängigkeit besonders sensible Lebensphasen.

Es fehlt allerdings noch an vertieften wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Entstehung und Bewältigung von Verschuldung im biografischen Kontext. Für eine differenzierte Betrachtung wäre genauer zu untersuchen, unter welchen Lebensumständen Menschen auf Verschuldung zurückgreifen, um finanzielle Engpässe zu bewältigen. Mit welchen Motiven und bei welchen Gläubigern verschulden sie sich eher, wie handeln Haushalte die finanziellen Engpässe intern aus und nach welcher Logik treffen sie ihre Entscheidungen? Über die genauen Faktoren und Zusammenhänge bei der Entstehung von Verschuldung ist noch wenig bekannt.⁷

3.3.3 Psychosoziale Faktoren

Konsum- und Kreditkultur Die heutige Gesellschaft ist stark auf Konsum ausgerichtet. Geld und Statussymbole bestimmen den sozialen Stellenwert, Konsum ist für viele eine Freizeitbeschäftigung. Gleichzeitig sind Kredite immer leichter verfügbar. Studien sehen in der verbreiteten Möglichkeit von Ratenzahlungen, der Verharmlosung von Kreditwerbung und der Kultur des «Alles sofort haben Könnens» ein erhebliches Verschuldungsrisiko.⁸

In den letzten Jahrzehnten ist eine Zunahme bei den Kreditanbietern und bei den Kreditaufnahmen festzustellen. Gemäss SILC-Studie des BFS lebt 2008 fast ein Fünftel der Bevölkerung mit laufenden Krediten. 14% der Bevölkerung leben in einem Haushalt mit mindestens einem Konsumkredit⁹. Die Gesamtverbindlichkeiten betragen bei der Hälfte dieser Haushalte über 10 000 Franken. Am häufigsten verbreitet sind Kreditschulden für Fahrzeug-Leasings: Mehr als 10% der Schweizer Bevölkerung leben in Haushalten mit mindestens einem Fahrzeugleasing. Anschliessend folgen Kredite für Wohnaccessoires (Möbel) oder Haushaltsapparate (Fernseher, Computer, Tiefkühlschränke etc.). Die Tatsache, dass Kreditaufnahmen stark verbreitet sind, sagt noch nichts über die finanzielle Situation der Konsumierenden aus. Die Verbreitung und die leichte Verfügbarkeit von Krediten tragen jedoch grundsätzlich zum Verschuldungsrisiko von gefährdeten Personen bei.

Sucht Besonders gefährdet, sich zu verschulden, sind Personen mit einer Kauf-, Spiel- oder Drogensucht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie nur einen kleinen Teil der Verschuldeten ausmachen. Eine Verschuldung setzt keine Suchtproblematik voraus.

Persönlichkeitsmerkmale Psychologische Faktoren sind die bisher am besten erforschten und erhärteten Ursachen von Verschuldung. Untersuchungen – insbesondere mit Jugendlichen – zeigen, dass Personen mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensdispositionen einer grösseren Verschuldungsgefahr ausgesetzt sind. Als wichtigste Risikofaktoren gelten der Mangel an Selbstwirksamkeitserwartung¹⁰, die fehlende Fähigkeit zur Selbstkontrolle und zum Belohnungsaufschub, eine ausgeprägte Risikobereitschaft sowie materialistische Werthaltungen. Untersuchungen schreiben diesen Faktoren erhebliche Bedeutung zu – so habe etwa der Mangel an Selbstkontrolle sogar einen höheren Einfluss auf das Verschuldungsrisiko als der Mangel an Finanzwissen.¹¹ Entscheidend für die Konsum- und Kreditbereitschaft ist auch der Einfluss bzw. die Beeinflussbarkeit durch das soziale Umfeld: Sind Kreditaufnahmen und Schulden im Umfeld verbreitet, sind materialistische Werthaltungen vorherrschend oder wird Konsum stark mit Status verbunden, kann sich dies entscheidend auf das eigene Konsumverhalten auswirken.

⁷Knöpfel, Carlo & Mattes, Christoph: Der Sozialstaat als Gläubiger: Forschungsstand und Forschungsperspektiven. In: Soziale Sicherheit 1/2014.

⁸Siehe z. B. Meier Magistretti, Claudia (HSLU): Wirkt Schuldenprävention? Luzern, 2013.

⁹Konsumkredite bezeichnen hier Schulden betreffend Fahrzeugleasing sowie Kredite oder Schulden für den Kauf von Gütern für die Wohnung (Bsp. Abzahlungskäufe), zur Finanzierung von Ferien, Hobbies, Ausbildung oder Kinderbetreuung, zur Deckung von Gesundheitskosten oder zur Begleichung bestehender Schulden.

¹⁰Die subjektive Erwartung, aufgrund eigener Kompetenzen gewünschte Handlungen erfolgreich selbst ausführen und in Bezug auf einen bestimmten Bereich (hier: das Management der eigenen Finanzen) auch in schwierigen Situationen etwas bewirken zu können. Vgl. Meier Magistretti, Claudia (HSLU): Wirkt Schuldenprävention? Luzern, 2013.

¹¹Gathergood, J.: Self-control, Financial Literacy and consumer over-indebtedness. Journal of Economic Psychology 33, 2012.

3.3.4 Bildungsbezogene Faktoren bzw. Finanzkompetenz

Gemäss Einschätzung der Schuldenberatungsstelle Plusminus könnte rund die Hälfte aller Verschuldungen durch adäquates Wissen und Finanzkompetenz verhindert werden. Zum Konzept der «Finanzkompetenz» oder «Financial Literacy» gibt es unterschiedliche Definitionen, Vitt et al (2000) fassen den Begriff zum Beispiel wie folgt: «Persönliche finanzielle Allgemeinbildung ist die Fähigkeit, über die persönlichen finanziellen Bedingungen, die das materielle Wohlergehen beeinflussen, zu lesen, sie zu analysieren, zu verwalten und über sie zu kommunizieren. Es beinhaltet die Fähigkeit, finanzielle Wahlmöglichkeiten zu erkennen, Geld- und Finanzfragen ohne (oder trotz) Unbehagen zu besprechen, für die Zukunft zu planen und kompetent auf Lebensereignisse zu reagieren, welche die alltäglichen finanziellen Entscheidungen beeinflussen.»¹²

Zur Finanzkompetenz gehört insbesondere auch Wissen über potentielle Schuldenfallen: Steuern, Gesundheitskosten, online-Versandhandel, Leasing-Verträge oder Konsumkredite. Ungenügende Finanzkompetenz und entsprechende Fehleinschätzungen zählen gemäss Plusminus zu den fünf wichtigsten Verschuldungsursachen. 2011 gaben 64% der Haushalte, die eine Beratungsleistung einer schweizerischen Schulden-Fachstelle in Anspruch nahmen als Hauptgrund für ihre Überschuldungssituation Fehleinschätzungen und administrative Probleme an.¹³

3.3.5 Strukturelle Faktoren

Strukturelle Rahmenbedingungen können zum Verschuldungsrisiko beitragen bzw. den Weg aus der Schuldenspirale erschweren.

Krankenkassenprämien Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist bei Prämien schulden kein Krankenkassenwechsel möglich, solange die ausstehenden Forderungen nicht vollständig bezahlt wurden. Das heisst, säumige Personen mit einer hohen Prämie können ihre Ausgaben nicht reduzieren, indem sie zu einer günstigeren Kasse wechseln. Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, wirkt sich dies besonders einschneidend aus. Die Sozialhilfe in Basel-Stadt übernimmt 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Ist die Prämie höher, muss der Restbetrag aus dem Grundbedarf finanziert werden.

Wohnkosten Haushalte mit niedrigem Einkommen sind auf dem Wohnungsmarkt häufig benachteiligt, ebenso Familien mit Migrationshintergrund oder kinderreiche Familien. Der Mangel an günstigen Wohnungen zwingt viele dazu, eine Wohnung zu mieten, die im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu teuer ist. Zudem stellen Einträge im Betreibungsregister bei der Wohnungssuche ein erhebliches Hindernis dar, so dass Verschuldete oftmals in zu teuren Wohnungen wohnen bleiben.

Steuern Alle kantonalen Steuergesetzgebungen für natürliche Personen haben seit 2003 von der sogenannten Vergangenheits- auf Gegenwartsbesteuerung umgestellt. Dieses System hat gegenüber früher den Vorteil, dass das effektiv während des Steuerjahres erzielte Einkommen besteuert wird. Bei dieser Methode sind Steuer- und Bemessungsperiode identisch und betragen ein Jahr. Die Steuer kann erst dann definitiv veranlagt werden, wenn die Steuerperiode abgelaufen und das genaue Jahreseinkommen festgestellt ist. Die Veranlagung findet also hinterher statt und die Steuer wird erst im folgenden Jahr definitiv eingezogen. In Basel-Stadt werden die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Bei instabilen Erwerbsbiografien kann die zeitliche Verschiebung der Steuerrechnung unter Umständen verhängnisvoll sein: Es werden Steuern für einen höheren vergangenen Verdienst fällig – die Erwerbssituation hat sich jedoch in der Zwischenzeit verändert und das Geld steht nicht mehr zur Verfügung. Auch für gut Verdienende, deren Einkommenssituation sich ändert, können die Steuerrechnungen zu einer Schuldenfalle werden, wenn sie nicht genügend Rückstellungen vorgenommen haben.

Betreibungsrechtliches Existenzminimum Wenn Schulden nicht zurückgezahlt werden, kommt es zu Betreibungen und anschliessend in der Regel zu einer Lohnpfändung. Das Betreibungsamt berechnet den Lebensunterhalt, welcher den Betroffenen zur Verfügung steht (betreibungsrechtliches Existenzminimum) und fordert den Arbeitgeber auf, die Lohnsumme, die über dem Existenzminimum liegt, an das Betreibungsamt zu überweisen. Die Betroffenen führen in der Folge ein Leben am Existenzminimum.

¹²Vitt, L. A., Anderson, C. & Fannie Mae Foundation (2000): Personal finance and the rush to competence: Financial Literacy education in the U.S. (Übersetzung durch Claudia Meier Magistretti (HSLU) in: Wirkt Schuldenprävention? Luzern, 2013)

¹³Medienmitteilung Schuldenberatung Schweiz vom 6. Nov. 2012.

Die meisten Betreibungsämter berechnen die laufenden Steuern nicht ins Existenzminimum ein. Das heisst, bei der Lohnpfändung im Rahmen eines Betreibungsverfahrens gelten die Steuern auf den Lohn, den man nach der Eröffnung des Verfahrens erzielt hat, nicht als unpfändbare Vermögenswerte. Personen mit Lohnpfändung können so ihre laufenden Steuern nicht bezahlen und verschulden sich jährlich von neuem. Krankenkassenprämien und Alimente werden ins betreibungsrechtliche Existenzminimum einberechnet, wenn die Schuldnerinnen und Schuldner nachweisen können, dass sie diese Rechnungen immer bezahlt haben und weiter bezahlen.

3.4 Folgen für die Betroffenen

Ein Leben am Existenzminimum infolge Verschuldung hat Auswirkungen auf praktisch alle Lebensbereiche. Oft beeinflussen und verstärken sich die Effekte gegenseitig.

Probleme bei Arbeits- oder Wohnungssuche Die Lohnpfändung kann negative Auswirkungen am Arbeitsplatz haben – von der Einschränkung der Karrierechancen bis hin zum Stellenverlust. Mit einem Eintrag im Betreibungsregister kann es in bestimmten Arbeitsfeldern sehr schwierig sein, eine neue Stelle zu finden. Und auch für die Wohnungssuche stellt ein Eintrag im Betreibungsregister ein kaum überwindbares Hindernis dar.

Familiäre Probleme Verschuldete Personen, die am Existenzminimum leben, sind einem hohen Druck ausgesetzt. Die psychische Belastung wirkt sich in der Regel auf den ganzen Haushalt aus. Die Folge sind Beziehungskonflikte und in vielen Fällen Trennung oder Scheidung.

In den von erheblichem Schuldenrisiko betroffenen Haushalten leben rund 63 000 Kinder (4,4%).¹⁴ Familiäre Überschuldung kann die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen.¹⁵ Durch die Schuldsituation hervorgerufene belastende Faktoren wirken sich ungünstig auf die Schulleistungen und die soziale Integration aus. In der Annahme, dass Kinder aus überschuldeten Familien stärker gefährdet sind, als Erwachsene selber finanzielle Schwierigkeiten zu haben, sind weitere Folgekosten zu erwarten.¹⁶

Gesundheitliche Folgen Verschuldung macht physisch und psychisch krank. Nicht nur der Zusammenhang von Armut und Gesundheit, auch die negativen Auswirkungen von Überschuldung auf die Gesundheit sind empirisch belegt. Eine Studie der Universität Mainz zeigt, dass von zehn überschuldeten Personen acht zumindest an einer Krankheit leiden, wobei den Betroffenen vor allem psychische Erkrankungen und Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen zu schaffen machen. Überschuldete Menschen sind häufiger krank, nehmen aber gleichzeitig das Gesundheitssystem weniger in Anspruch. 65% der Befragten haben nach eigenen Angaben aus Geldmangel die vom Arzt verschriebenen Medikamente nicht gekauft. 60% haben Arztbesuche unterlassen, weil sie die nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen konnten. Dadurch leidet ihre Gesundheit zusätzlich, Krankheiten chronifizieren sich und es entstehen Mehrkosten. Weiter gibt ungefähr jede zweite befragte Person an, sich infolge der Überschuldungsproblematik weniger gesund zu ernähren, und weniger sportlich aktiv zu sein.¹⁷

Soziale Desintegration Ein Leben am Existenzminimum bedeutet eine Einschränkung der Handlungsspielräume und der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Überschuldete Personen haben ein erhöhtes Risiko, sich zu desintegrieren – beruflich, familiär und sozial. Dabei geht es nicht nur um einen Mangel an Gesprächsmöglichkeiten: Armutsbetroffene haben einen eingeschränkten Zugang zu öffentlich-infrastrukturellen Einrichtungen, seien es Bildungs-, Kultur- oder Freizeitangebote.

¹⁴Bundesamt für Statistik: Verschuldung.

¹⁵Sigrist-Balsiger, Claudia: Familiäre Schulden und ihre Auswirkungen auf die Kinder. In: Sozial Aktuell 2/2013.

¹⁶Heggli, Regula & Knöpfel, Carlo: Arme Kinder. Sozialalmanach Caritas Schweiz, 2012.

¹⁷Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz: Armut, Schulden und Gesundheit (ASG-Studie). Mainz, 2008.

3.5 Bedeutung von Privatschulden für den Kanton

Wie die Kennzahlen im ersten Teil dieses Kapitels zeigen, erlässt das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt jährlich rund 66 000 Zahlungsbefehle für natürliche Personen; im Jahr 2014 waren es insgesamt 70 355. Angaben über die Anzahl betriebener Personen liegen uns nicht vor. Etwas mehr als die Hälfte der Betreibungen beläuft sich auf einen Betrag von unter 1 000 Franken, bei rund einem Drittel beträgt die Summe zwischen 1 000 und 4 999 Franken, die restlichen rund 10% betreffen höhere Summen bis hin zu einigen wenigen Betreibungen im Milliardenbereich.

Knapp jede fünfte Betreibung betrifft Steuern (2014: 18,6%). Der geforderte Steuerbetrag liegt bei zwei Dritteln der Betreibungen unter 4 999 Franken, weitere 16,7% belaufen sich auf 5 000 bis 9 999 Franken und 7,7% der Forderungen betragen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. Hinzu kommen rund 300 Steuerbetreibungen (2,4%) mit Beträgen über 20 000 Franken.

3.5.1 Übernahme von Krankenkassenausständen

Bei den Krankenkassen liegen im Jahr 2014 Forderungen in der Höhe von rund 13 Mio. Franken vor (vgl. Abb. 3-7). Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, 85% der Forderungen zu übernehmen. Im Jahr 2014 hat der Kanton entsprechend rund 11 Mio. Franken an die Krankenkassen ausbezahlt (vgl. Abb. 3-7). Es handelte sich dabei um die Kosten für 7 736 Verlustscheine von insgesamt 5 645 Personen. Pro versicherte Person mit Verlustschein sind somit durchschnittliche kantonale Kosten von 1 988 Franken angefallen (vgl. Abb. 3-8). Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person lag bei 2 354 Franken. Zum Vergleich: Die jährliche kantonale Durchschnittsprämie einer erwachsenen Person betrug im Kanton Basel-Stadt 6 156 Franken.¹⁸

Die individuellen Schulden der Versicherten gegenüber ihrer Krankenkasse gehen nicht unter: Die Versicherer machen ihre Forderungen weiterhin bei den säumigen Versicherten geltend und erstatten 50% des von der versicherten Person allenfalls später erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

3.5.2 Übernahme von Alimentenzahlungen

Auch ausstehende Unterhaltsbeiträge gehören zu den Schuldenarten, die den Kanton direkt betreffen. Personen, deren Partner oder Partnerin ihren Unterhaltszahlungen nicht nachkommt, können sich an die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) wenden. Diese fordert im Auftrag ihrer Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beträgt in Basel derzeit 940 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Die Nettobevorschussung durch den Kanton belief sich im Jahr 2014 auf 4,1 Mio. Franken (vgl. Abb. 5-2). Von insgesamt 6,5 Mio. Franken konnten 2,3 Mio. Franken wieder eingetrieben werden (vgl. Abb. 5-14). Insgesamt wurden Alimente von 1 421 Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst (vgl. Abb. 5-3).

3.6 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Privatverschuldung

Hohe Privatverschuldung in der Schweiz Die private Verschuldung ist in der Schweiz sowohl in der absoluten Betrachtung als auch bemessen am Bruttoinlandprodukt relativ hoch.¹⁹ Die Schweizerischen Privathaushalte gehören jedoch auch zu den reichsten weltweit. Angesichts der vergleichsweise hohen Einkommen und Vermögen können sich Schweizerinnen und Schweizer Schulden also auch eher leisten. Ausserdem bestehen die Schulden zu über 90% aus Hypotheken. Immobilienschulden sind für die Haushalte kein wirkliches Problem, solange sie Immobilien gegenüberstehen, die noch den entsprechenden Kaufwert haben. Gehen die Immobilienpreise jedoch deutlich zurück, können die Haushalte in eine negative Verschuldungsspirale geraten, wie dies etwa in Spanien oder in den USA der Fall war.

¹⁸Monatliche Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) für das Jahr 2014 im Kanton Basel-Stadt: Erwachsene 513 Franken, junge Erwachsene 474 Franken, Kinder 124 Franken.

¹⁹Gemäss Global Wealth Report der Allianz 2014 wies die Schweiz 2013 die höchste private Pro-Kopf-Verschuldung der Betrachtungsländer auf. Die relative Schuldenstandsquote (Verbindlichkeiten in Prozent des nominalen BIP) lag 2013 bei 124%. Signifikant über der 100%-Marke bewegten sich auch die Quoten in Dänemark (146%), den Niederlanden (130%) und Irland (107%). Der westeuropäische Durchschnittswert beträgt rund 80%.

Verstärkung negativer volkswirtschaftlicher Effekte Grundsätzlich sind die Schulden der privaten Haushalte für eine Volkswirtschaft nicht wirklich problematisch, solange die Wirtschaft wächst und die Beschäftigungssituation stabil ist. Eine hohe Verschuldung ist nicht zwingend destabilisierend. Wenn sich jedoch gleichzeitig das Wirtschaftswachstum abschwächt – dadurch die Arbeitslosigkeit zunimmt – und die Zinsen steigen, werden Schulden zu einer zusätzlichen Belastung. Für die Schweiz heisst dies: Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass es allein aufgrund des hohen Schuldenstands zu einem Wirtschaftsabschwung kommt. Setzt aber ein solcher ein, kann Verschuldung dessen negative Effekte verstärken.

Erhöhte Sensitivität Ein volkswirtschaftliches Hauptrisiko von Verschuldung orten Studien insbesondere in der erhöhten Sensitivität von verschuldeten Haushalten: Sie sind «anfälliger» gegenüber Veränderungen der Zinsen oder Immobilienpreise, aber auch gegenüber veränderten Einkommen infolge eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit.²⁰

Auswirkungen auf Konsum und Beschäftigung Die Effekte von Schulden der privaten Haushalte auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung werden in volkswirtschaftlichen Analysen im Zusammenhang mit der Krise im Euroraum eher nachrangig behandelt. Dies, obwohl der private Konsum in der Regel einen wichtigen Bestandteil des Bruttoinlandprodukts darstellt. Die Auswirkungen von Verschuldung auf den Konsum scheinen in gewissem Sinne widersprüchlich: So führt der Weg in die Verschuldung in der Regel zunächst über Konsum, was so gesehen das Wirtschaftswachstum ankurbelt. Geht es jedoch an die Tilgung von Krediten und Schulden, wirkt sich dies insgesamt dämpfend auf die konjunkturelle Lage aus. Verschuldete können weniger konsumieren. Entsprechend sinkt die Nachfrage nach Konsumgütern und Dienstleistungen – was etwa Coiffeur-Salons, Restaurants, Einzelhändler oder Handwerksbetriebe zu spüren bekommen. Eine verminderte Nachfrage wirkt sich negativ auf die Beschäftigungssituation aus: Die Unternehmen produzieren weniger Güter und Dienstleistungen und benötigen in der Folge weniger Angestellte. Es ist insofern davon auszugehen, dass ein hohes Mass an Verschuldung zum Anstieg der Arbeitslosigkeit beitragen kann. Eine hohe Arbeitslosigkeit wiederum verstärkt das Risiko für Verschuldung. Diese negative Spirale war in den Euro-Krisen-Ländern in den letzten Jahren zu beobachten. Es handelt sich bei dem beschriebenen Effekt um ein sogenanntes «Sparparadoxon»: Die Verschuldeten sparen, um ihre Schulden zu tilgen – diese Sparbestrebungen reduzieren jedoch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, was negative Folgen für die Beschäftigungssituation und die Einkommen hat, was wiederum die Schuldentilgung erschweren kann.

Weniger Investition in Humankapital Ein weiterer negativer volkswirtschaftlicher Effekt von Verschuldung könnte darin liegen, dass verschuldete Personen weniger in Aus- und Weiterbildung und somit in ihre eigene Arbeitskraft investieren.²¹ Dies wäre insbesondere bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen fatal. Verschuldung kann dazu führen, dass der Planung einer nachhaltigen beruflichen Zukunft das Bestreben im Weg steht, möglichst schnell zu Geld zu kommen, um die Schulden abzubauen. Verschuldete Jugendliche sehen sich oftmals gezwungen, einen beliebigen oder unqualifizierten Job anzunehmen. Ein solcher Effekt von Verschuldung wäre angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels als volkswirtschaftlich problematisch einzustufen.

3.7 Wege aus der Schuldenspirale

Aus einer Überschuldungssituation können sich die wenigsten aus eigener Kraft befreien. Die Verschuldung führt in einen Teufelskreis und perpetuiert sich. Für einkommensschwache Personen sind Schulden ein Thema, das sie in den allermeisten Fällen über Jahre hinweg verfolgt. Für Personen, die ohnehin am Existenzminimum leben, lässt sich eine Schuldenbefreiung – wenn überhaupt – nur auf lange Frist realisieren. Die Unterstützung einer Beratungsstelle, ein realistischer Sanierungsplan und die Kooperation der Gläubiger sind Voraussetzung dafür, dass ein Ausweg gefunden werden kann.

3.7.1 Schuldensanierung

Eine Schuldensanierung (auch Entschuldung oder Schuldenbereinigung genannt) bedeutet eine Befreiung von allen Schulden. Sie ist dann erreicht, wenn alle Gläubiger einer Lösung zugestimmt haben, diese Lösung durchgeführt worden ist und gleichzeitig keine neuen Schulden entstanden sind.

Eine Schuldensanierung setzt ein genügendes und gesichertes Einkommen voraus. Es muss im Sanierungsbudget nach Abzug der laufenden Ausgaben ein Überschuss vorliegen, um den Gläubigern einen realistischen Zahlungsplan zu unterbreiten. In der Regel sollte die Sanierungszeit nicht länger als drei Jahre dauern.

²⁰Vgl. Debelle, Guy: Verschuldung der privaten Haushalte und gesamtwirtschaftliche Folgen. In: BIZ-Quartalsbericht, März 2004.

²¹Untersuchungen zum Zusammenhang von Schulden und Ausbildungsanstrengungen sind uns nicht bekannt.

Je nach Budget- und Lebenssituation wird eine vollständige Rückzahlung vereinbart oder die Gläubiger werden um einen (Teil-)Erlas der Schulden gebeten. Die Möglichkeiten der Vereinbarung reichen von Ratenzahlungen zu 100% (vollständige Rückzahlung), über umgehend ausbezahlte Ablösesummen mit Teilerlass, symbolische langjährige Kleinst-Ratenzahlungen bis hin zu einem freiwilligen Totalerlass der Schulden (bei Steuern, Kirchensteuern oder Privatschulden). Das Gesetz sieht zwei Verfahren vor: die einvernehmliche private Schuldenbereinigung und den gerichtlichen Nachlassvertrag. Bei der privaten Bereinigung ist Voraussetzung, dass sich die Gläubiger aussergerichtlich auf ein Abzahlungskonzept einigen. Anders als bei der gerichtlichen Variante müssen hier alle Gläubiger einverstanden sein.

3.7.2 Privatkonkurs

Der Privatkonkurs ist die offizielle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und bedeutet die Totalliquidation des ganzen Vermögens – mit Ausnahme der lebensnotwendigen Güter – zugunsten aller Schulden. Das restliche Vermögen (z. B. Haus) wird verwertet und der Erlös an alle Gläubiger verteilt. Für den ungedeckten Betrag der Schulden erhalten die Gläubiger (unverzinsliche) Verlustscheine, die jederzeit eingetrieben werden können, sofern die Schuldner zu neuem Vermögen kommen. Ein Privatkonkurs verursacht Kosten von 3 000 bis 4 000 Franken für eine Einzelperson und ist mit der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt verbunden.

Die Vorteile dieses Verfahrens liegen darin, dass dabei die laufenden Betreibungen oder Pfändungen gestoppt werden und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, sich wirtschaftlich zu erholen. Die Schulden sind mit einem Privatkonkurs jedoch nicht getilgt, sie bleiben in Form von Konkursverlustscheinen bestehen. Diese sind unverzinslich und können nur eingetrieben werden, wenn die verschuldete Person zu neuem Vermögen oder zu vermögensbildenden Einkommen kommt.²² Die Konkursverlustscheine können immer wieder eingetrieben werden. Die betroffenen Schuldner müssen dann Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen erheben und vor Gericht belegen, dass sie nicht vermögend sind. Kommen sie zu neuem Vermögen, haben die Gläubiger Anspruch darauf.

Privatkonkurse wie auch sämtliche Einträge im Betreibungsregister können sich negativ auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt auswirken. Die Eintragung ins Betreibungsregister bleibt solange erhalten, bis alle Konkursverlustscheine gelöscht sind.

3.7.3 Schulden und Sozialhilfebezug²³

Aus einer Verschuldungsspirale kann eine Armutsspirale entstehen, die bis zum Gang zur Sozialhilfe führt. Der Bezug von Sozialhilfe sichert das Existenzminimum, löst jedoch die Schuldenproblematik nicht. Die Sozialhilfe richtet keine Leistungen für die Vergangenheit aus und rechnet deshalb grundsätzlich keine Schulden an. In bestimmten Einzelfällen kann die Sozialhilfe akute Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird. Dies kann in der Praxis etwa bei Mietzinsausständen oder bei Krankenkassenprämien der Fall sein. Vorrangiges Ziel der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung und die Stabilisierung der Lebenssituation der verschuldeten Menschen durch Beratung und Unterstützung. Eine Schuldenanierung kann während der Dauer des Sozialhilfebezugs nicht eingeleitet werden, da Sozialhilfeleistungen nicht pfändbar sind und nicht ins Existenzminimum eingegriffen werden kann.

Neben der Existenzsicherung hat die Sozialhilfe den Auftrag, die Integration ihrer Klientinnen und Klienten in die Erwerbsarbeit zu fördern. Diesen Auftrag zu erfüllen, gestaltet sich bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden als besonders anspruchsvoll, einerseits aufgrund der psychosozial belastenden Wirkung des vorhandenen Schuldenbergs und andererseits aufgrund des systembedingten Fehlanreizes: Treten die überschuldeten Personen eine neue Stelle an, droht unmittelbar die Lohnpfändung und damit je nach Schuldvolumen ein langfristiges Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Um Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen, wäre eine Schuldensanierung während des Sozialhilfebezugs die optimale Lösung. Dies ist jedoch bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden in den allermeisten Fällen nicht möglich. Im Fokus steht deshalb die Beratung bzw. die Vermittlung zu spezialisierten Schuldenberatungsstellen.

²²Das Vermögen muss nicht physisch vorhanden sein. Vermögensbildendes Einkommen ist Vermögen, das durch den Arbeitserwerb hätte entstehen können, wenn die/der SchuldnerIn genügend angespart hätte. Als Berechnungsmassstab für die Einkommensgrenze werden i.d.R. die Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls herangezogen. Die Grenzen für vermögensbildendes Einkommen werden durch die kantonalen Gerichte definiert, wobei die Praxis uneinheitlich ist. In Basel-Stadt wird das betreibungsrechtliche Existenzminimum als Ausgangslage genommen und der Grundbetrag verdoppelt. Hinzu kommen Zuschläge für effektive Berufsauslagen, Gesundheitskosten, Versicherungen, Betreuungskosten sowie die Steuern.

²³Vgl. SKOS: Schulden und Sozialhilfe. Grundlagenpapier Oktober 2014.

3.7.4 Leben am Existenzminimum

Für einen grossen Teil der Klientinnen und Klienten von Schuldenberatungsstellen gibt es keinen eigentlichen Ausweg aus der Verschuldung, sondern nur das Leben mit Schulden. Oft wird bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums schnell klar, dass keine Sanierungsrate vorhanden und somit eine Schuldenregulierung nicht realistisch ist. Bei der Schuldenberatungsstelle Plusminus konnte im Jahr 2014 bei 7,3% der Fälle eine Sanierung mit Teilerlass erreicht werden, eine 100%-Sanierung gelang in 5,2% der Fälle. In 6,4% der Fälle wurde ein Privatkonkurs angemeldet. Insgesamt konnte von 343 Dossiers bei 15,7% eine Sanierung erreicht werden, allen anderen Ratsuchenden (84,3%) bleibt ein Leben mit Schulden (inkl. Personen, die Privatkonkurs angemeldet haben).

Ist eine Schuldensanierung nicht möglich, gilt es, die Existenzsicherung bestmöglich zu optimieren und neue Schulden zu verhindern. Wichtig ist, die Gläubiger über die aktuelle Situation zu informieren oder sie um eine Stundung zu bitten. Die Beratungsstellen unterstützen ihre Klientinnen und Klienten zudem dabei, ihr Budget zu berechnen und zu überwachen, ihre Haushaltsadministration zu verbessern, Sparmöglichkeiten zu erkennen oder subsidiäre Leistungen zu beantragen.

4 Harmonisierte Sozialleistungen

Vom Kanton Basel-Stadt werden Ende Dezember 2014 insgesamt 19 161 bedarfsabhängige, harmonisierte Sozialleistungen ausbezahlt. Diese Leistungen verteilen sich auf 16 358 Haushalte, wovon 2 555 Mehrfachbezüger sind.

Das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) umfasst im Dezember 2014 die in Abbildung 4-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen (BH) zur AHV/ IV oder Ausbildungsbeiträge (AB) empfangen.

Ende Dezember 2014 sind im BISS insgesamt 16 358 Haushalte erfasst, von denen 13 803 eine einzige Leistung beziehen und 2 555 Mehrfachbezüger sind. Im Vergleich zu 2011 entspricht dies einer Zunahme von 1,7%. Die Anzahl Einfachbezüger-Haushalte nimmt um 0,3% und die Anzahl Mehrfachbezüger-Haushalte um 8,8% zu. Im Mehrjahresvergleich von 2011 bis 2014 zeigt sich, dass die Anzahl Haushalte mit Prämienverbilligung (PV) - per Ende Dezember 2014 sind dies 13 957 - mit einer Zunahme von 2% stabil bleibt. Im Bereich Tagesbetreuung (TB) nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 14% zu auf 2 359 Haushalte, bei den Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) um 60% auf 1 865 Haushalte.

In Abb. 4-2 werden alle 13 957 Haushalte mit kantonalen Vergünstigungen der Krankenkasse abgebildet. 78% dieser Haushalte beziehen PV als einzige Leistung und 9% erhalten zusätzlich FAMI. Die übrigen Haushalte mit PV verteilen sich auf diverse Leistungskombinationen. Abb. 4-3 zeigt, dass 61% der Haushalte TB als einzige Leistung beziehen, 16% in Kombination mit PV und weitere 11% zusätzlich noch mit FAMI. Insgesamt 1 865 Haushalte beziehen FAMI, 64% davon in ausschliesslicher Kombination mit PV und 14% zusätzlich noch mit TB (vgl. Abb. 4-4). 769 Haushalte beanspruchen per Ende Dezember 2014 ABV. Bei 30% davon stellt dies die einzige Leistung dar, 13% kombinieren die ABV mit TB und wiederum 13% zusätzlich mit FAMI. 10% beziehen ABV und PV. Von 196 Haushalten mit JH beziehen 41% ausschliesslich diese Leistung (vgl. Abb. 4-5). JUGA nehmen schliesslich 19 Haushalte in Anspruch (vgl. Abb. 4-6).

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung

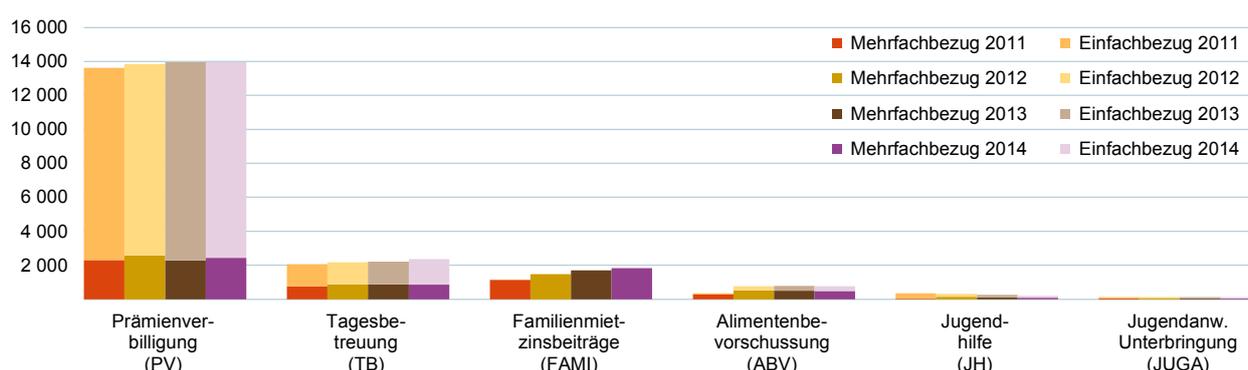


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: BISS.

Erläuterungen

Stichtag der Datenziehung ist der 4. Januar 2015 (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013; 2013: 4.1.2014).

Ausbildungsbeiträge (AB) und Ergänzungsleistungen (EL) Seit dem Jahr 2012 sind die Ausbildungsbeiträge nicht mehr dem Harmonisierungsgesetz unterstellt. Sie werden nur noch im BISS geführt, wenn ein Haushalt zusätzlich eine harmonisierte Sozialleistung erhält. Gleiches gilt für EL.

Tagesbetreuung Bei der Tagesbetreuung sind voll zahlende Haushalte nicht erfasst, bei den Ausbildungsbeiträgen diejenigen, deren Mitglieder ausserhalb des Kantons wohnen oder Beiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten.

Alimentenbevorschussung Ab dem Jahr 2012 sind auch diejenigen Haushalte mit Alimentenbevorschussung oder Leistungen der Jugendhilfe enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.

Haushalte mit Prämienverbilligung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=13 957)

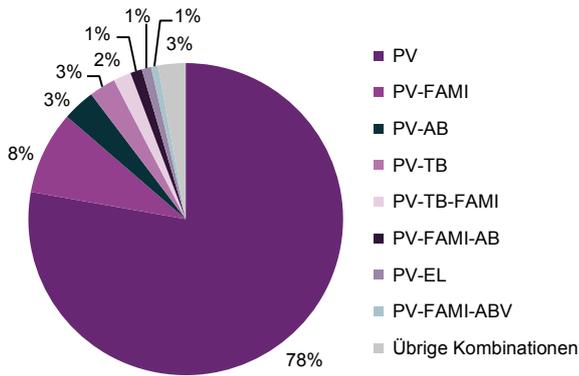


Abb. 4-2/T4-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=2 359)

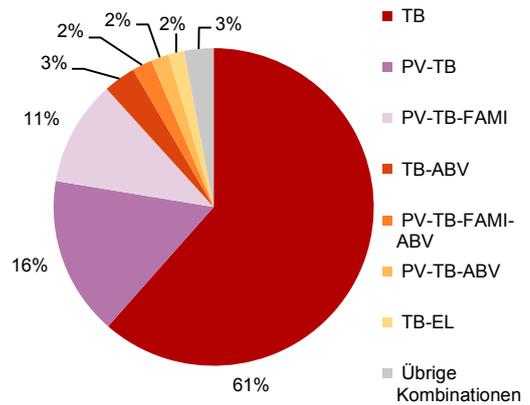


Abb. 4-3/T4-3; Quelle: BISS.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=1 865)

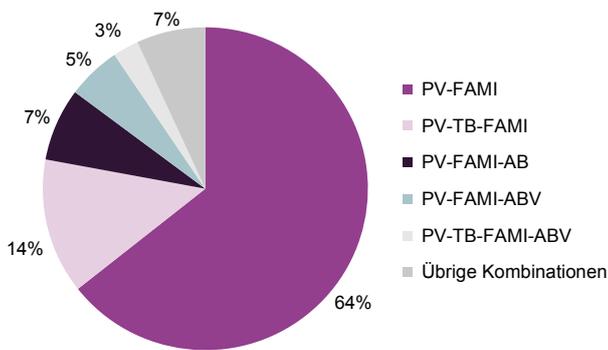


Abb. 4-4/T4-4; Quelle: BISS.

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=769)

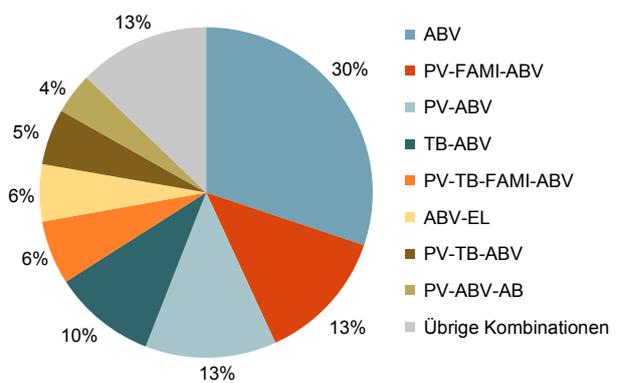


Abb. 4-5/T4-5; Quelle: BISS.

Haushalte mit Jugendhilfe nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=196)

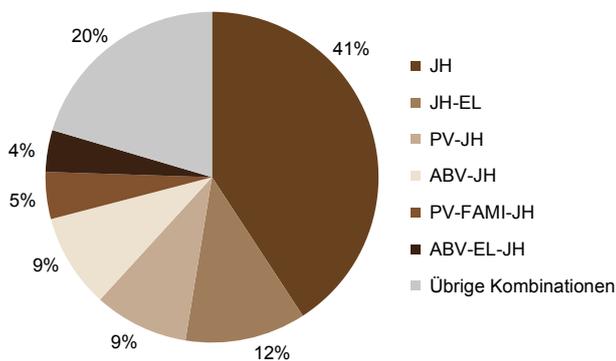


Abb. 4-6/T4-6; Quelle: BISS.

Haushalte mit jugendstaatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=15)

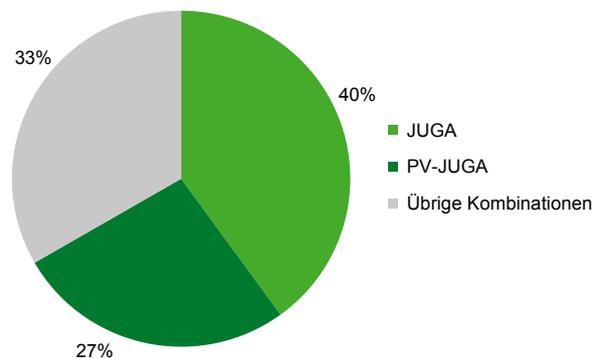


Abb. 4-7/T4-7; Quelle: BISS.

4.1 Mehrfachbezug

Gemäss BISS gibt es im Kanton Basel-Stadt Ende Dezember 2014 insgesamt 2 555 Haushalte, welche mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung beanspruchen. 95% davon erhalten Leistungen in Kombination zur Prämienverbilligung.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Haushalte mit Mehrfachbezug zusammensetzen. Als Mehrfachbezüger werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung (PV, TB, FAMI, JH, ABV, JUGA) erhalten. Zudem können Haushalte zusätzlich zu den harmonisierten Leistungen in gewissen Fällen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV sowie Ausbildungsbeiträge oder Sozialhilfe beziehen.

Per Ende Dezember 2014 zählt das BISS insgesamt 2 555 Haushalte, welche mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung beziehen. Dies entspricht 16% der 16 358 Haushalte. 95% der Mehrfachbezüger erhalten eine Leistung in Kombination mit Prämienverbilligung. Mit 53% bezieht mehr als die Hälfte Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge, 16% Prämienverbilligung mit Tagesbetreuung und weitere 10% alle dieser drei Leistungen (vgl. Abb. 4-8). Die Haushalte mit Mehrfachbezug setzen sich per Ende Dezember 2014 zu 60% aus Zweielternfamilien und zu 40% aus Einelternfamilien zusammen. Mit 68% bezieht ein deutlich höherer Anteil der Zweielternfamilien Prämienverbilligung zusammen mit Mietzinsbeiträgen als dies bei den Einelternfamilien (30%) der Fall ist. Auch bei der Kombination von Prämienverbilligung und Tagesbetreuung liegen die Zweielternfamilien mit 18% vor den Einelternfamilien (12%). Bei sämtlichen Kombination mit Alimentenbevorschussung sowie den übrigen Kombinationen (11%) liegt der Anteil bei den Einelternfamilien markant höher als bei den Zweielternfamilien (vgl. Abb. 4-9).

Ende 2014 sind 38% der Haushalte mit Mehrfachbezug schweizerisch, 46% ausländisch und 16% gemischt. Bei den Zweielternfamilien ist die Hälfte ausländisch und je ein Viertel entweder schweizerisch oder gemischt. Bei den Einelternfamilien sind 40% ausländisch und 60% schweizerisch (vgl. Abb. 4-10). Mit 74% erhalten ausländische Zweielternfamilien am häufigsten Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung. Bei den schweizerischen bzw. den gemischten Haushalten liegt dieser Wert bei 61% bzw. 62%. Die Einelternfamilien unterscheiden sich hinsichtlich der Kombinationen nur geringfügig (vgl. Abb. 4-11).

44% der Zweielternfamilien haben zwei Kinder und jeweils 28% ein Kind oder mehr als zwei Kinder. Bei den Einelternfamilien hingegen haben 57% ein Kind, 34% zwei und 9% drei Kinder (vgl. Abb. 4-12). Bei den Zweielternfamilien ist in 68% aller Haushalte das jüngste Kind jünger als 7 Jahre, in 30% zwischen 7 und 17 Jahren und in nur 2% aller Haushalte älter als 17 Jahre. Bei den Einelternfamilien ist der oder die Jüngste in 29% aller Haushalte jünger als 7, in 61% zwischen 7 und 17 und in 11% älter als 17 (vgl. Abb. 4-13).

4.2 Kennzahlen

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=2 555)

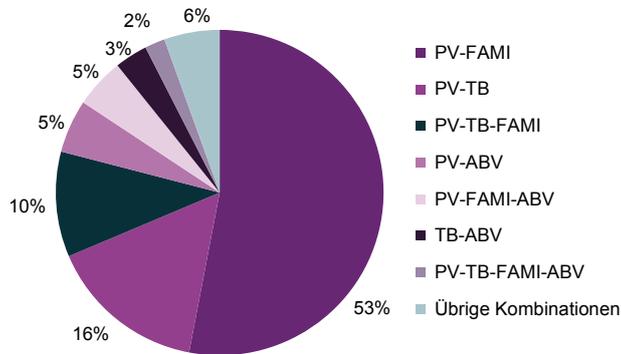


Abb. 4-8/T4-8; Quelle: BISS.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Leistungskombination per Ende Dezember 2014 (N=2 555)

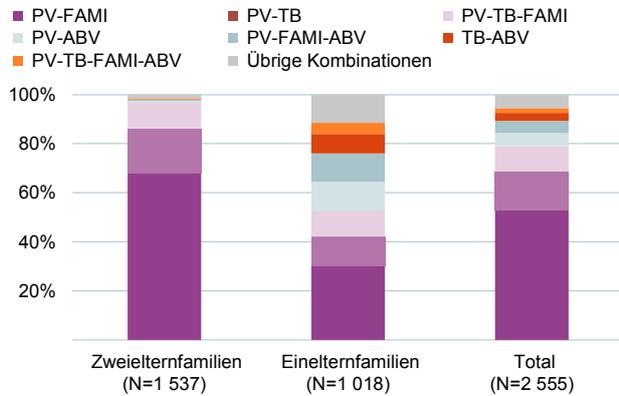


Abb. 4-9/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit per Ende Dezember 2014 (N=2 555)

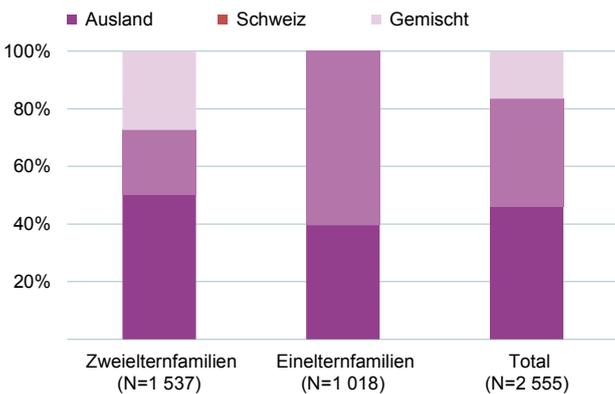


Abb. 4-10/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Ende Dez. 2014 (N=2 555)

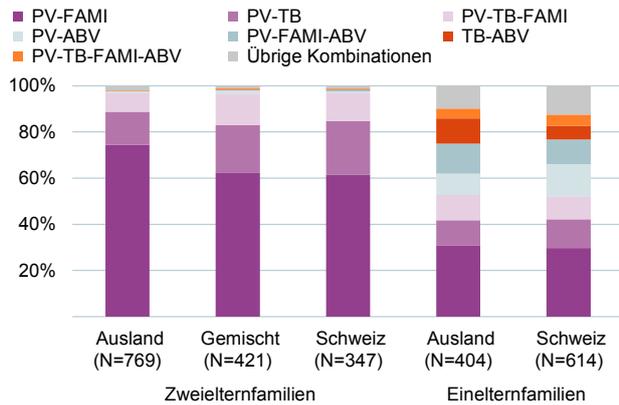


Abb. 4-11/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2014 (N=2 555)

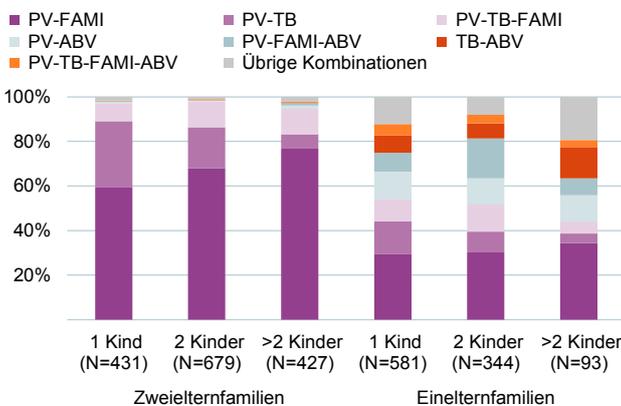


Abb. 4-12/T4-8; Quelle: BISS.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2014 (N=2 555)

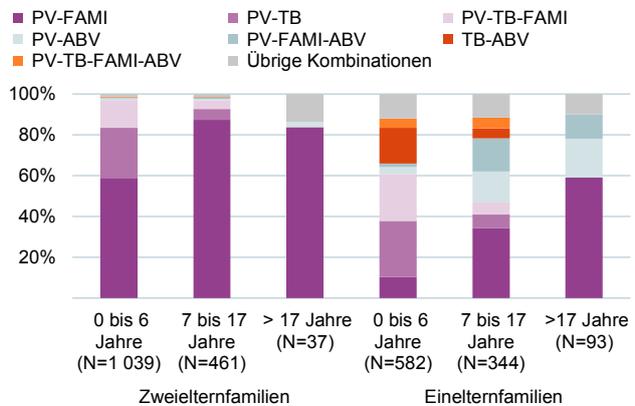


Abb. 4-13/T4-8; Quelle: BISS.

5 Alimentenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenter stehen.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person weiterhin vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können – dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen – werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

Anspruchsberechtigte Personen Die Alimentenbevorschussung (ABV) richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern, je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher die Volljährigkeit in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Seit 2013 werden auch Unterhaltsbeiträge von volljährigen Kindern in Erstausbildung bevorschusst, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Fall dauert solange, wie der Unterhalt im Rechtstitel (Scheidungs Urteil) festgelegt ist, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder des Erreichens der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Berechnungsgrundlagen Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2015) auf 940 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben. Zudem haben seit dem 1.1.2013 auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise maximal bis zum Abschluss des 25. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Dafür wurde das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV) geändert.

Rechtsgrundlagen

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

5.2 Überblick

Ende 2014 sind 774 Fälle mit Alimentenbevorschussung registriert. Nach kontinuierlichem Anstieg der Nettobevorschussung von Alimenten seit dem Jahr 2009, ist im Jahr 2014 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Anzahl Inkassofälle ist weiterhin rückläufig.

Alimentenbevorschussung (ABV)

Ende 2014 liegt die Anzahl bevorschusster Fälle bei 774. Bei 351 dieser Fälle handelt es sich um Sozialhilfebeziehende. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil an Fällen mit Sozialhilfe von 25,1% auf 45,3% gestiegen (vgl. Abb. 5-1). Die Nettobevorschussung beläuft sich für das Jahr 2014 auf 4.1 Mio. Franken (vgl. Abb. 5-2). 1 421 Alimente von Kindern und jungen Erwachsenen werden im Jahr 2014 bevorschusst, was einer Abnahme von 3,2% gegenüber dem Jahr 2013 entspricht (vgl. Abb. 5-3). 44,5% der Kinder und jungen Erwachsenen mit Alimentenbevorschussung sind zwischen 6 und 12 Jahren, 37,5% zwischen 13 und 17 Jahren und 13,4% unter 6 Jahre alt. Auf die jungen Erwachsenen entfällt ein Anteil von 4,6% (vgl. Abb. 5-4).

Bei der Betrachtung nach Herkunft entfallen 43,4% auf Familien mit ausländischer und 54,5% auf Familien mit schweizerischer Staatsbürgerschaft (vgl. Abb. 5-6). In 51,6% der Fälle handelt es sich um eine Familie mit einem Kind und in 35,1% der Fälle um eine Familie mit zwei Kindern. Bei 13,3% sind Familien mit drei Kindern und mehr betroffen (vgl. Abb. 5-7).

Das Einkommen der bevorschussten Haushalte liegt in 47,9% unter 40 000 Franken. 44,9% verfügen über ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken, während 7,3% 60 000 Franken und mehr verdienen (vgl. Abb. 5-9). Mit 89,6% verfügt die Mehrheit der bevorschussten Haushalte über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken. 4,4% haben ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken und 6,0% von 20 000 Franken und mehr (vgl. Abb. 5-11).

Alimenteninkasso

Der seit dem Jahr 2011 bestehende Trend sinkender Fallzahlen bezüglich des Alimenteninkassos setzt sich auch im Jahr 2014 fort. Grund dafür sind gestraffte Verfahren sowie die Bereinigung alter Fälle. Im Dezember 2014 sind insgesamt 1 363 Inkassofälle registriert (vgl. Abb. 5-13). Die Alimentenhilfe übernimmt 2014 die Inkassotätigkeit von insgesamt 12,3 Mio. Franken. 6,5 Mio. Franken betreffen Fälle mit bevorschussten Kinderalimenten. Davon wurden 2,3 Mio. Franken eingetrieben. Reine Vermittlungsfälle ergeben eine Forderungssumme von 5,8 Mio. Franken, wovon 2,2 Mio. Franken eingetrieben werden konnten (vgl. Abb. 5-14). Insgesamt sind 3 423 Personen in Vermittlungsfälle der Alimentenhilfe involviert. Dabei handelt es sich einerseits um 1 428 Unterhaltspflichtige, die zur Zahlung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind. Andererseits um insgesamt 1 995 Personen mit Anspruch auf ebendiese Alimente, welche sich auf 1 371 Kinder, 154 junge Erwachsene und 470 Ehegatten aufteilen (vgl. Abb. 5-15).

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2015

Hypothetisches Einkommen Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Anderer Renten und Pensionen Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invaliden-tagelder.

Übrige Einkommen Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsratshonorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

5.3 Kennzahlen

Anzahl Fälle mit ABV per Dezember

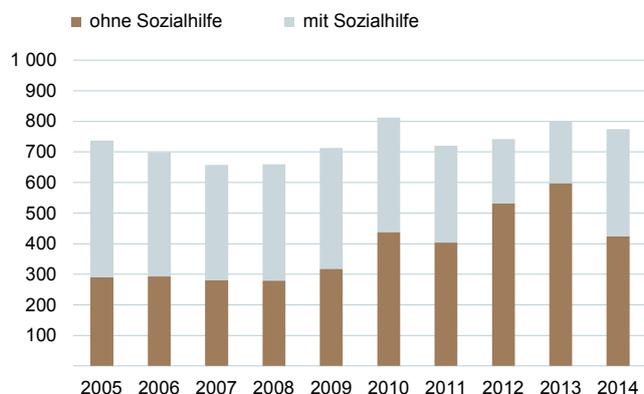


Abb. 5-1/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung.

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

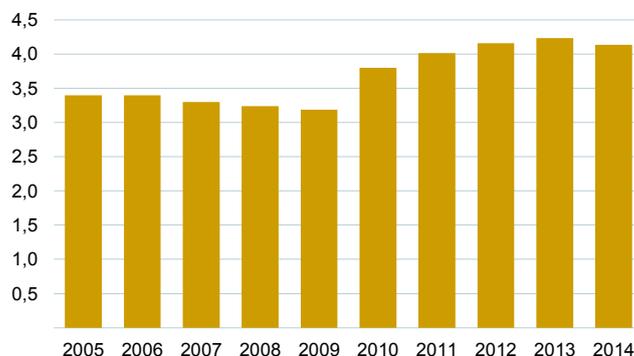


Abb. 5-2/T5-1; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

Anzahl Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

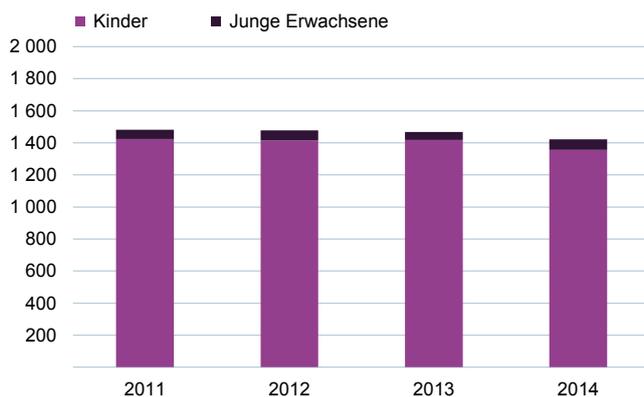


Abb. 5-3/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr eine ABV bezogen haben. Doppelzählungen aufgrund Übertritt in Volljährigkeit bzw. innerkantonalem Wohnortwechsel.

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert pro Jahr (N=1 421)

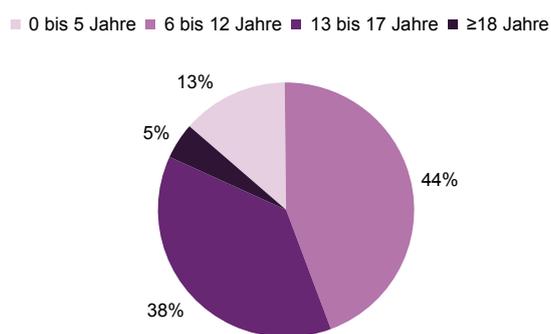


Abb. 5-4/T5-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2014 (N=769)

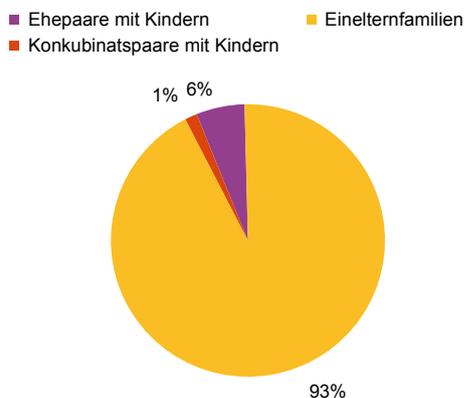


Abb. 5-5/T5-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit ABV nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2014

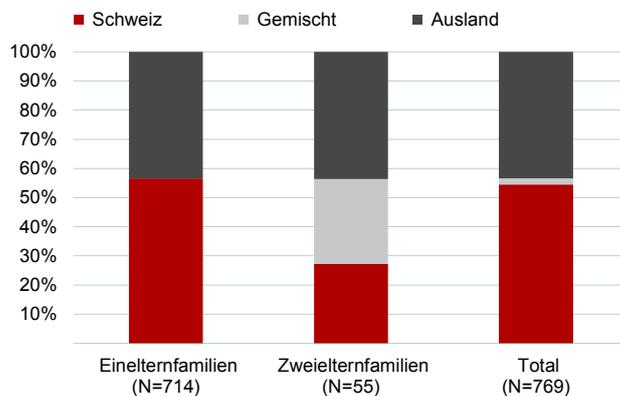


Abb. 5-6/T5-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2014

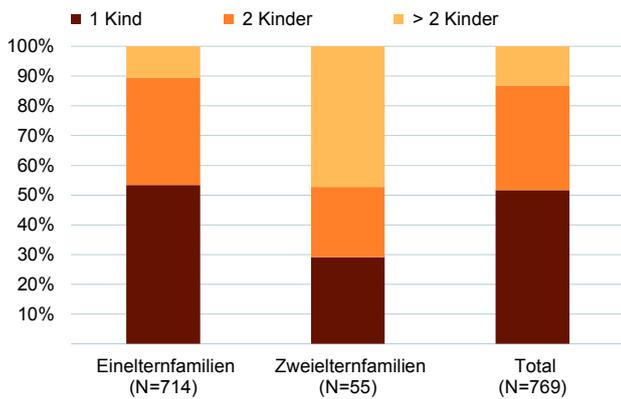


Abb. 5-7/T5-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2014

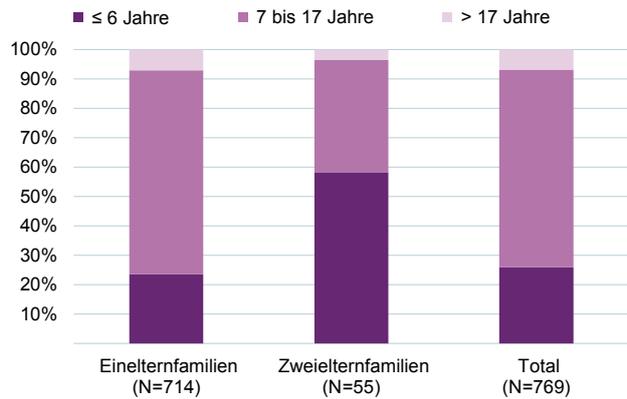


Abb. 5-8/T5-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2014

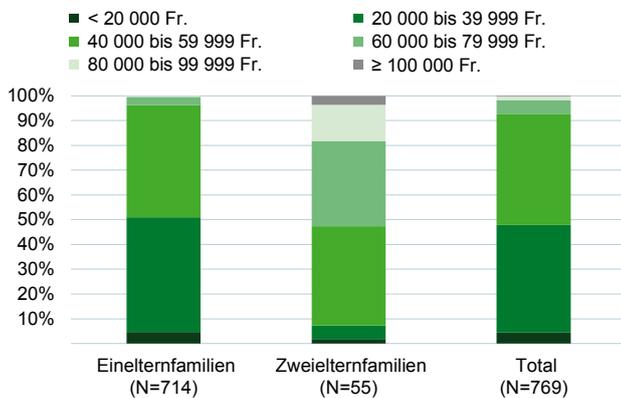


Abb. 5-9/T5-2; Quelle: BISS.

Vgl. S.23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit ABV nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2014

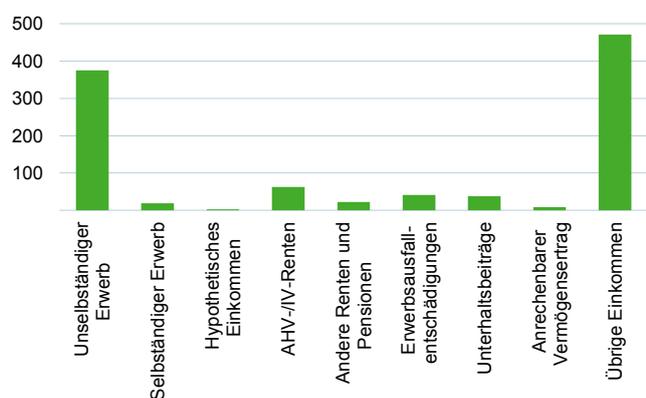


Abb. 5-10/T5-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S.23 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2014

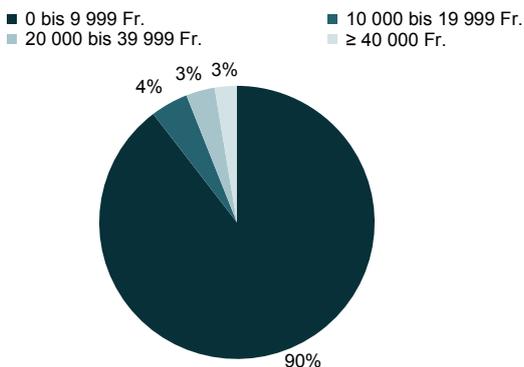


Abb. 5-11/T5-2; Quelle: BISS.

Vgl. S.23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2014

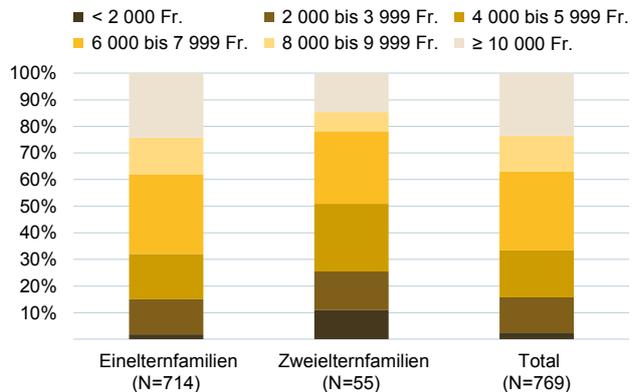


Abb. 5-12/T5-2; Quelle: BISS.

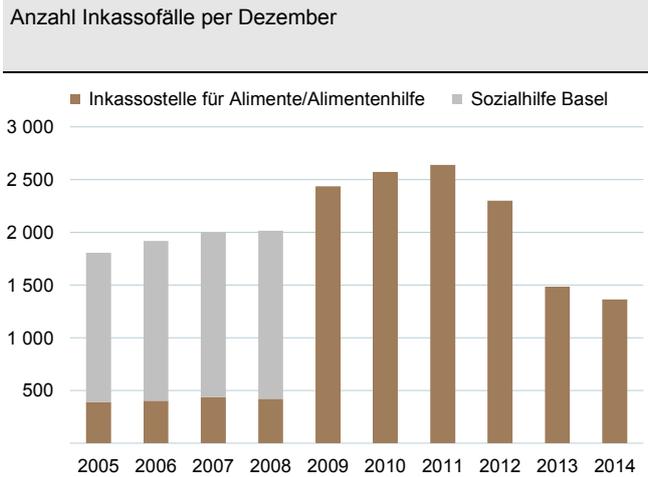


Abb. 5-13/ T5-3; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des ASB für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig.

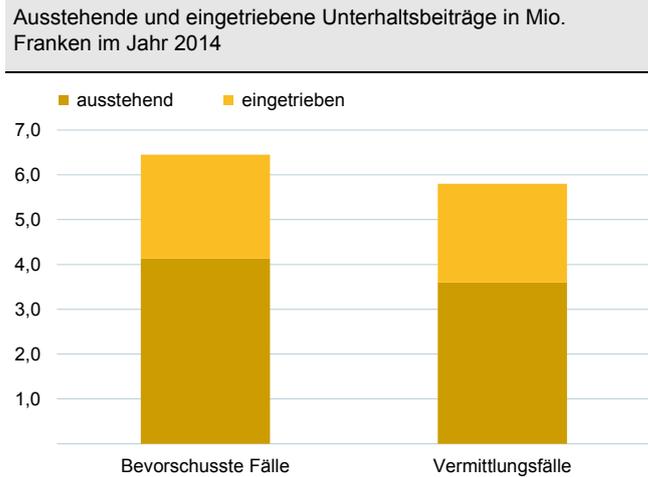


Abb. 5-14/T5-3; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

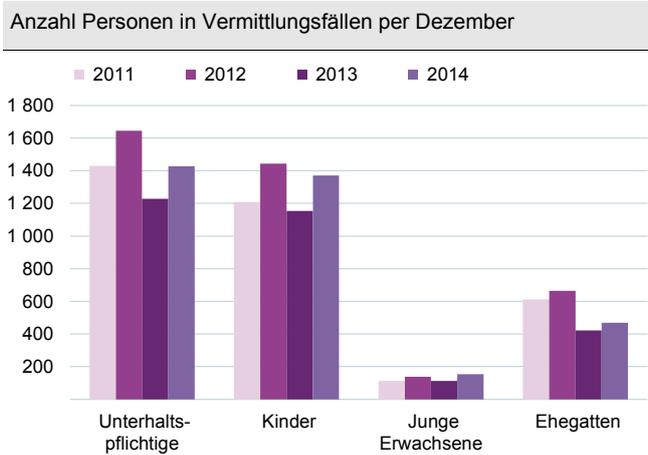


Abb. 5-15/T5-3; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

6 Arbeitslosenhilfe

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Rechtsgrundlagen

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Zuständigkeit Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Überblick

Im Jahresdurchschnitt 2014 sind in Basel-Stadt 3 362 Personen als arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 3,6%. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitslosenhilfe 2014 insgesamt 32 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahmen.

Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2014 geht die Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt leicht zurück. Im Jahresdurchschnitt 2014 sind bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) 3 362 Personen als arbeitslos registriert, 141 weniger als im Jahr 2013. Die Arbeitslosenquote verringert sich dementsprechend auf 3,6% im Jahr 2014, nachdem sie von 2011 bis 2013 unverändert bei 3,7% lag. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer ist deutlich höher als diejenige der Schweizerinnen und Schweizer. Am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind die ausländischen Männer (5,5% im Jahr 2014), während bei den Schweizerinnen die tiefste Arbeitslosenquote registriert wird (2,5%). Deutlich über dem Durchschnitt liegt auch die Arbeitslosenquote der Jugendlichen (Personen zwischen 15 und 24 Jahren), auch wenn sie von 5,1% im Jahr 2011 auf 4,3% im Jahr 2014 spürbar zurückgegangen ist. 2014 sind im Durchschnitt 409 Jugendliche als arbeitslos gemeldet, 30 weniger als im Jahr 2013 (vgl. Abb. 6-1).

Die Arbeitslosen machen 2014 rund 70% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 1 010 Stellensuchende in Zwischenverdienst, 120 Stellensuchende in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 331 andere Stellensuchende. Insgesamt sind 2014 durchschnittlich 4 824 Personen offiziell auf Stellensuche, 197 weniger als im Jahr 2013 (vgl. Abb. 6-2). Pro Monat werden 2014 ausserdem durchschnittlich 98 Personen von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Die Zahl der Ausgesteuerten ist in den letzten drei Jahren konstant geblieben. Leicht zurückgegangen ist hingegen die Anzahl der Langzeitarbeitslosen (im Jahr 2014: 591 Personen). Damit liegt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl 2014 fast unverändert bei 17,6% (vgl. Abb. 6-3).

Die Summe der ausbezahlten Taggelder erreicht 2014 112,5 Mio. Franken, was einem Rückgang um 2,3% gegenüber 2013 entspricht. Der höchste Wert der letzten 10 Jahre wurde 2010 mit 130,9 Mio. Franken registriert, als auch die Arbeitslosenquote die Spitze von 4,2% im Kanton Basel-Stadt erreicht hatte (vgl. Abb. 6-4).

Arbeitslosenhilfe

Im Jahr 2014 werden 32 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt, 5 weniger als 2013 und 9 weniger als 2012. Von den gesamten Massnahmen im Jahr 2014 sind 27 Beschäftigungsmassnahmen und 5 (Weiter-)Bildungsmassnahmen (vgl. Abb. 6-5).

Während die Anzahl Massnahmen der Arbeitslosenhilfe in den Jahren 2013 und 2014 um 9,8% bzw. 13,5% zurückgegangen ist, haben sich die gesamten Ausgaben für diese Massnahmen in beiden Jahren erhöht: +7,7% im Jahr 2013 und +2,1% im Jahr 2014. Das liegt daran, dass die Ausgaben pro Massnahme jedes Jahr zugenommen haben. Insgesamt werden für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe 2014 rund 1,74 Mio. Franken investiert, rund 35 000 Franken mehr als im Vorjahr. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2014 fliessen 1,68 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und rund 64 000 Franken in Bildungsmassnahmen (vgl. Abb. 6-6).

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose unter 25 Jahren.

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

4. AVIG-Revision Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht

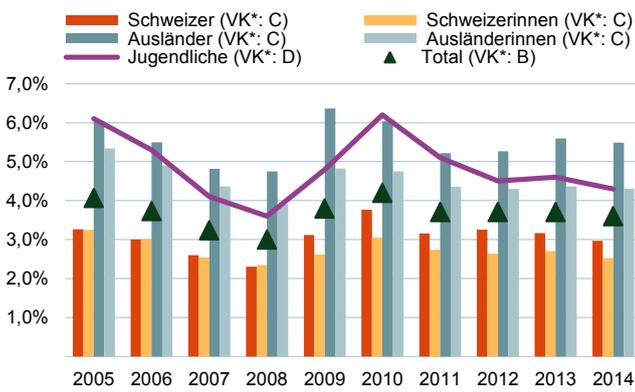


Abb. 6-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

* Variationskoeffizient (VK): A=0.0-1.0%, B=1.1-2.0%, C=2.1-5.0%, D=5.1-10.0%, E=10.1-16.5%, F=16.6-25.0%, G>25%.

Stellensuchende nach Erwerbssituation

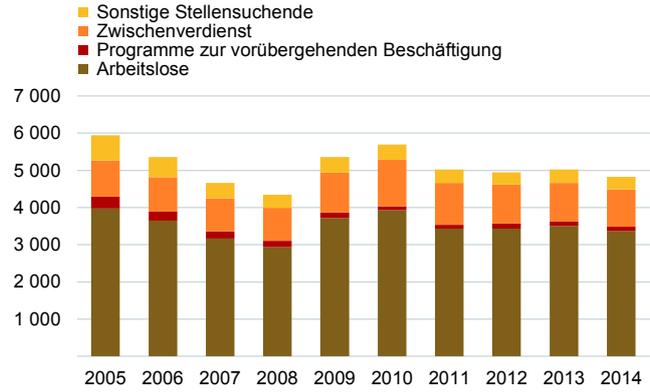


Abb. 6-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

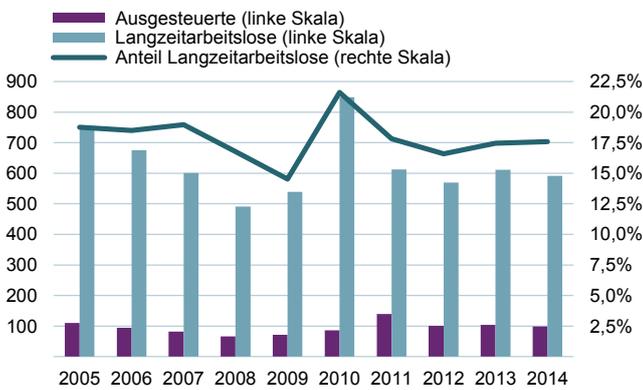


Abb. 6-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Leistungen und Arbeitslosenquote

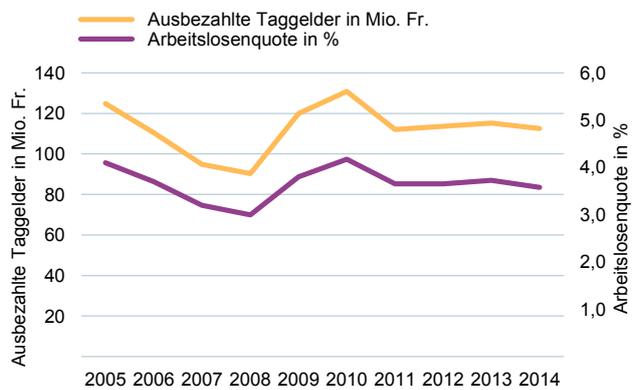


Abb. 6-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Arbeitslosenhilfe: Anzahl Teilnehmende an Massnahmen

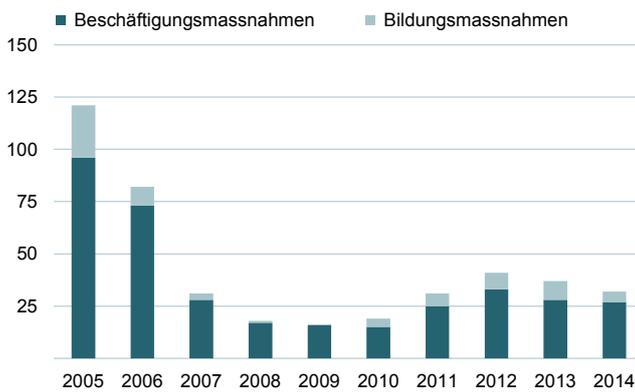


Abb. 6-5/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Arbeitslosenhilfe: Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

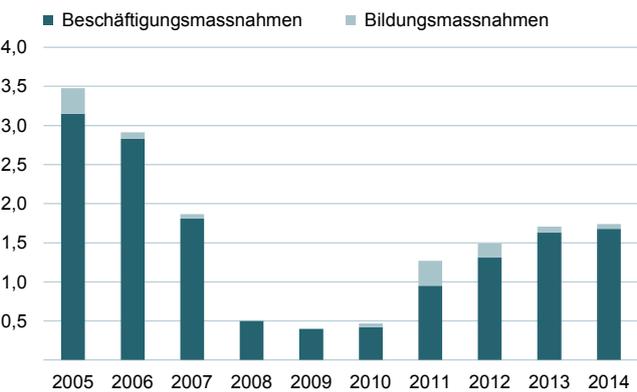


Abb. 6-6/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

7 Ausbildungsbeiträge

7.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxis der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien gewährt werden. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. Schuljahr bzw. 12. Schuljahr (inkl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, die Studierenden werden als Familienmitglieder und nicht als selbstständige Personen unterstützt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreute Personen. Personen, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahre 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt CHF 0,6 Mio. p.a. entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechnung entspricht dem Modell der Interkantonalen Vereinbarung, die mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglichen soll.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

7.2 Überblick

Im Jahr 2014 werden 2 063 Stipendien vergeben, wobei der Grossteil auf Lernende der Kategorien berufliche Grundbildung und Tertiärstufe entfällt. Die Ausgaben für Stipendien belaufen sich auf 11,9 Mio. Franken. Insgesamt werden 14 Darlehen ausbezahlt, 10 weniger als im Vorjahr.

Stipendien

Im Jahr 2014 werden vom Kanton Basel-Stadt insgesamt 2 063 Stipendien bewilligt. 534 Stipendien werden an Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung vergeben. Mit 761 Stipendierten bildet die Kategorie Berufliche Grundbildung die grösste Gruppe, gefolgt von 754 Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und in der höheren Berufsbildung (vgl. Abb. 7-1). Die kantonalen Gesamtausgaben für Stipendien belaufen sich auf 11,9 Mio. Franken. Davon kommen 5,7 Mio. Franken den Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe zugute. Personen, die eine Ausbildung der Kategorie Berufliche Grundbildung absolvieren, werden mit insgesamt 3,8 Mio. Franken unterstützt. 2,3 Mio. Franken entfallen auf Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung (vgl. Abb. 7-2).

Von den 2 063 Stipendien werden 51,7% an Frauen und 48,3% an Männer vergeben (vgl. Abb.7-3). 67,6% der Stipendien werden an Personen mit schweizerischer und 32,4% an Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft vergeben. 41,0% der Stipendierten sind zwischen 15 und 19 Jahre alt. Die 20- bis 24-Jährigen machen einen Anteil von 35,6% aus, jene im Alter von 25 bis 29 einen Anteil von 15,0%. 8,4% aller Stipendien werden an Personen im Alter von 30 Jahren und mehr vergeben (vgl. Abb. 7-4).

Darlehen

Im Jahr 2014 werden 14 Darlehen ausbezahlt, 10 weniger als im Vorjahr. Seit 2011 sind diese Zahlen rückläufig (vgl. Abb. 7-5). Insgesamt beläuft sich der ausbezahlte Betrag für Darlehen auf 111 845 Franken. Dies entspricht einer Abnahme um 39,5% gegenüber 2013 (vgl. Abb. 7-6).

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Sie umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

7.3 Kennzahlen

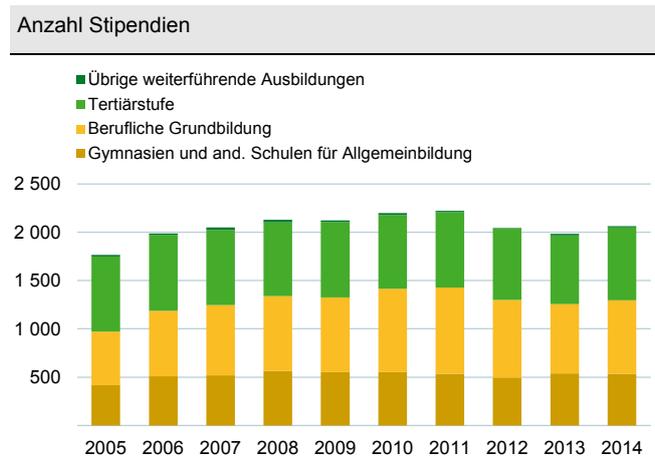


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

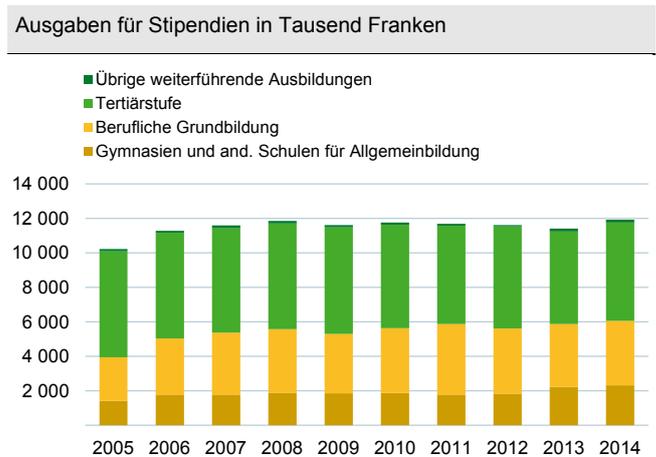


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundes-subsidien.

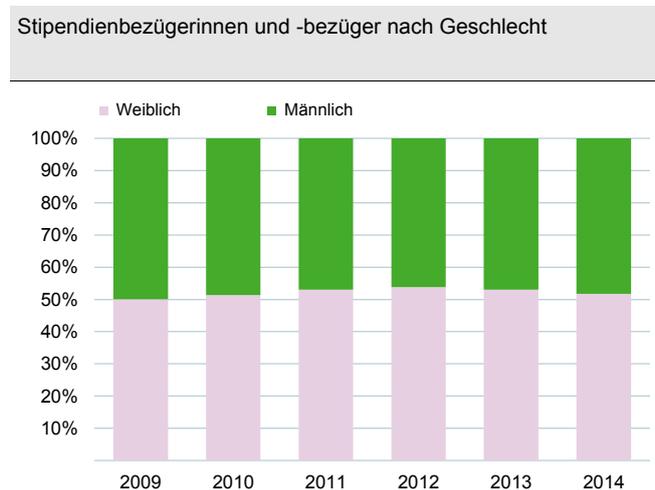


Abb. 7-3/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

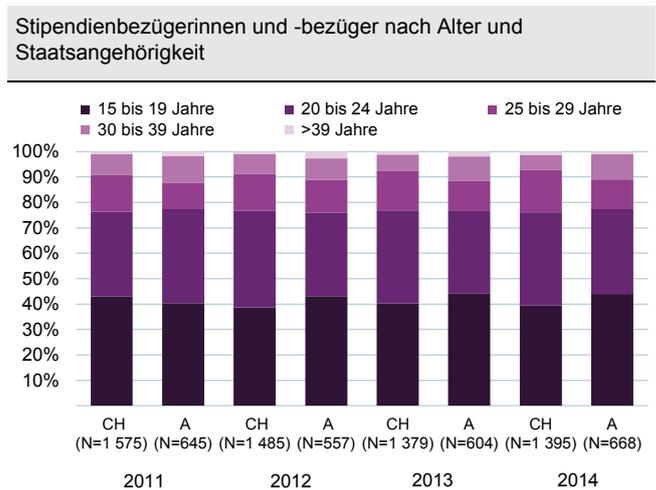


Abb. 7-4/T7-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

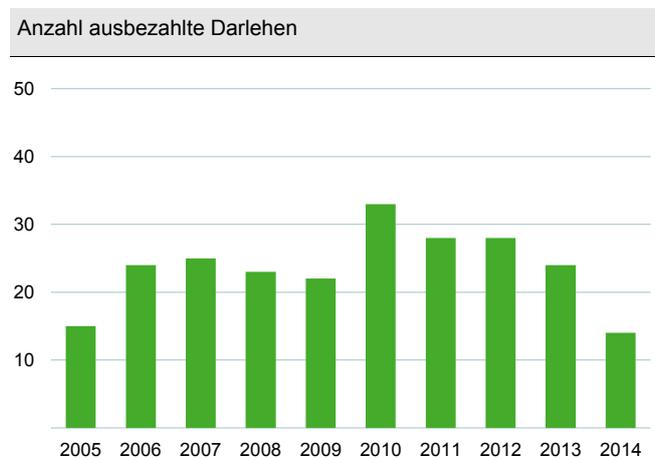


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

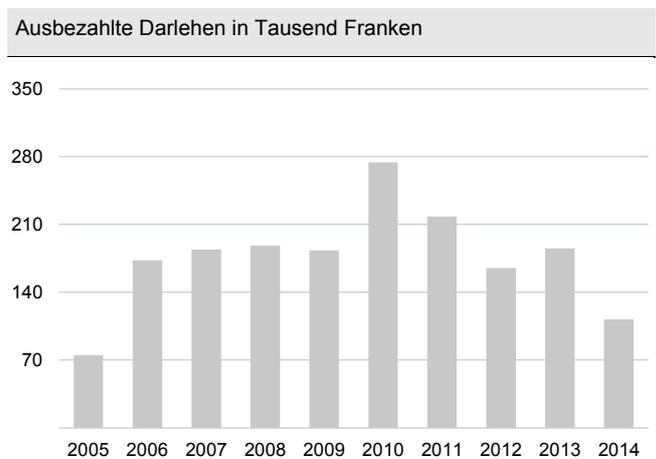


Abb. 7-6/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

8 Behindertenhilfe

8.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG aufweist. Die behinderte Person beteiligt sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchen Anteilen die Leistungen über Kantonsbeiträge bzw. Kostenbeteiligungen finanziert werden. Die begleitete Arbeit wird dabei jeweils vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Eine solche Vereinheitlichung der Aufteilung auf Kantonsbeiträge oder Kostenbeteiligungen soll mittelfristig auch bei den übrigen Leistungen erreicht werden. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

Berechnungsgrundlagen Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, übernehmen die Ergänzungsleistungen die nicht gedeckten Kosten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)

Zuständigkeit Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

8.2 Überblick

Im Jahr 2014 belaufen sich die kantonalen Beiträge für die Behindertenhilfe auf rund 80 Mio. Franken. Davon werden 73% an innerkantonale Institutionen entrichtet. Bei den Kostenübernahmegarantien ist ein Trend hin zu einem grösseren Anteil an über 50-Jährigen zu beobachten.

Die kantonalen Beiträge für die Behindertenhilfe belaufen sich für das Jahr 2014 auf 79,8 Mio. Franken. 47,0 Mio. Franken werden für stationäres Wohnen, 19,6 Mio. Franken für die begleitete Arbeit in Werkstätten und 13,2 Mio. Franken für die Beschäftigung in Tagesstätten verwendet (vgl. Abb. 8-1). 27,2% der Kantonsbeiträge werden an ausserkantonale Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ausgerichtet (vgl. Abb. 8-2). Für die Beschäftigung in Tagesstätten werden 42,6% der Ausgaben an ausserkantonale Institutionen ausgerichtet, während dieser Anteil bei den Werkstätten und dem stationären Wohnen bei 14,3% respektive 28,2% liegt.

Ende 2014 beziehen 2 141 Personen Leistungen im Rahmen von Institutionen (stationäres Wohnen, Werkstätten, Tagestätten), wovon 39,5% Frauen und 60,5% Männer sind. Auf Angebote der ambulanten Wohnbegleitung greifen 542 Personen zurück. Sie werden zu 44,7% von Frauen und 55,3% von Männern genutzt (vgl. Abb. 8-3). 3 827 Kostenübernahmegarantien werden im Jahr 2014 gesprochen. Davon entfallen 3 099 auf Institutionen und 728 auf ambulante Wohnbegleitung (vgl. Abb. 8-4). 59,2% der Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen betreffen unter 50-Jährige. Bei den Kostenübernahmegarantien für Personen in ambulanter Wohnbegleitung liegt dieser Anteil bei 54,9%. Der seit dem Jahr 2010 beobachtbare Trend hin zu einem grösseren Anteil an Personen mit Kostenübernahmegarantien im Alter von 50 und mehr hält weiter an (vgl. Abb. 8-5 und Abb. 8-6).

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantien Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt.

8.3 Kennzahlen

Kantonsbeiträge an IFEG-Institutionen nach Leistungsbereich in Mio. Franken



Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten.

Beiträge an inner- und ausserkantonale IFEG-Institutionen

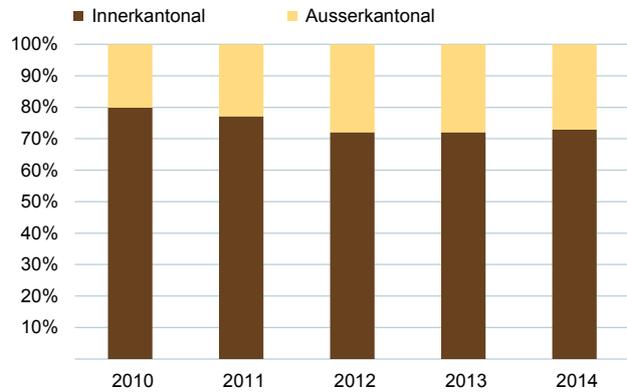


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Personen nach Angebotstyp und Geschlecht per 20.12.2014

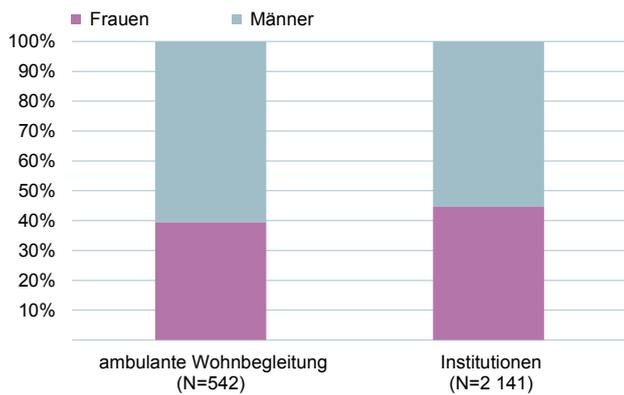


Abb. 8-3/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Anzahl Kostenübernahmegarantien für Personen nach Angebotstyp

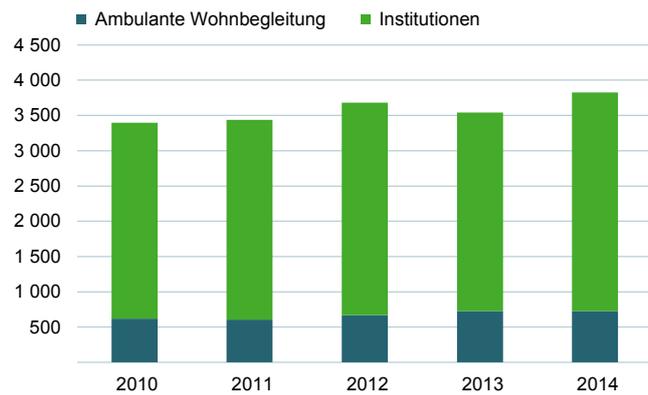


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in IFEG-Institutionen (ohne Personen mit unbekanntem Alter)



Abb. 8-5/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

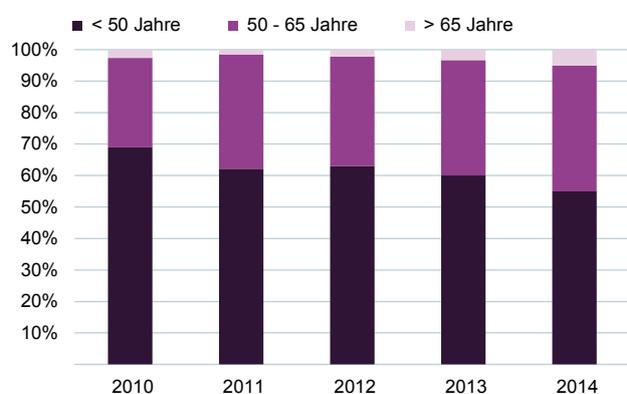


Abb. 8-6/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV

9.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Rentnerinnen und Rentner bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richten der Kanton und die Gemeinden komplementär zu den EL eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder eine EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die Ergänzungsleistungen werden über Kantons- und Bundesbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) im Jahre 2008 gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL mehr, dadurch entfiel die kantonale Pflegebeihilfe im Heim. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hatte. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)
- Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

9.2 Überblick

Während die Anzahl AHV-Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen Jahr für Jahr ansteigt, wird im Kanton Basel-Stadt 2014 erstmals ein Rückgang bei den Beziehenden von Ergänzungsleistungen mit IV verzeichnet.

Seit dem Jahr 2008 nahm die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV bzw. IV stetig zu. Während sich bei den Ergänzungsleistungen zur IV der Anstieg abschwächt und es per Ende 2014 zu einem Rückgang der Fallzahlen auf 5 382 (Beihilfen: 3 834) kommt, steigen die Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV auf 6 579 (Beihilfen: 4 262; vgl. Abb. 9-1). Die kantonalen Ausgaben für die Ergänzungsleistungen und Beihilfen erhöhten sich im beobachteten Zeitraum laufend. 2014 betragen diese insgesamt 239,2 Mio. Franken (vgl. Abb. 9-2).

Den grössten Anteil der Beziehenden machen mit 7 398 Personen neu jene mit Ergänzungsleistungen zur AHV aus. In den vorangegangenen Jahren waren stets die Beziehenden von Ergänzungsleistungen zur IV die Gruppe mit den meisten unterstützten Personen. 2014 erhalten 7 169 Personen Ergänzungsleistungen zur IV (vgl. Abb. 9-3). Gemessen an allen Unterstützten der jeweiligen Leistungsart sind die IV-Beziehenden im Jahr 2013 wie auch in den Vorjahren deutlich häufiger auf Ergänzungsleistungen oder Beihilfen angewiesen als AHV-Beziehende. 61,1% der IV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten Ergänzungsleistungen, während es bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern 17,3% sind. Der Anteil IV-Beziehender mit Ergänzungsleistungen ist im beobachteten Zeitraum um 19,7 Prozentpunkte gestiegen (vgl. Abb. 9-4).

Die Mehrheit der Ergänzungsleistungen beziehenden Personen erhält eine Kombination aus Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Bei der IV ist dieser Anteil mit 75,0% höher als bei der AHV mit 66,4% (vgl. Abb. 9-5). Der Ausländeranteil liegt bei den Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur IV mit 32,6% höher als bei den Beziehenden mit einer AHV-Rente (22,2%, vgl. Abb. 9-7). Während bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit Ergänzungsleistungen der Frauenanteil bei 49,2% liegt, ist er bei den Altersrentnerinnen und -rentnern mit 65,9% deutlich höher (vgl. Abb. 9-8). 99 Personen erhalten ausschliesslich Beihilfen, da ihr Einkommen über der Anspruchsgrenze der Ergänzungsleistungen liegt. Ausländische Staatsangehörige erhalten häufiger eine Leistungskombination von Ergänzungsleistungen und Beihilfen als schweizerische (Abb. 9-9).

Erläuterungen

Fall Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

Personen/Beziehende Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

9.3 Kennzahlen

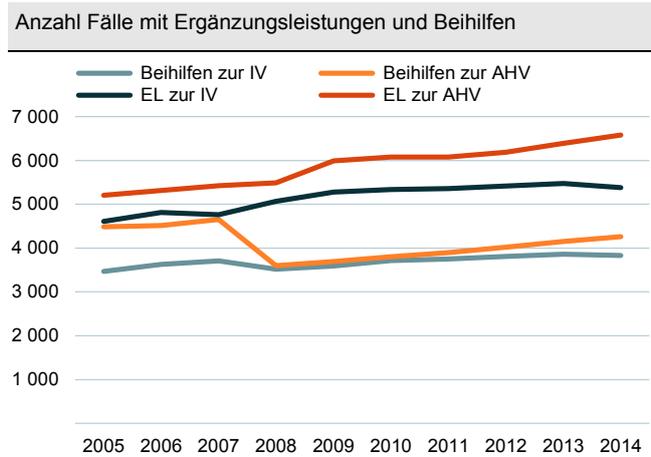


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen (vgl. Abb. 9-2) bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen.

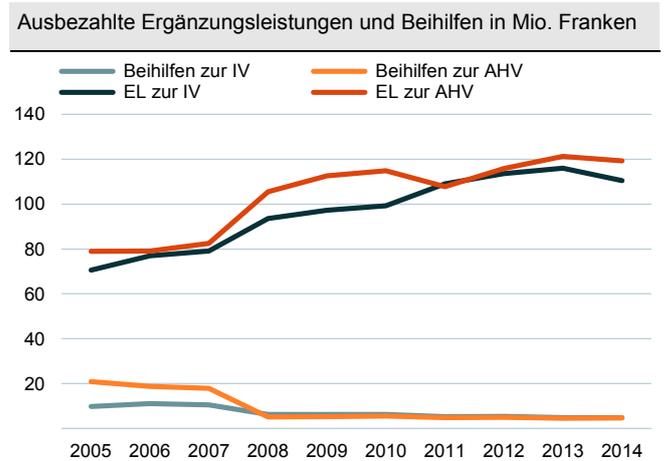


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

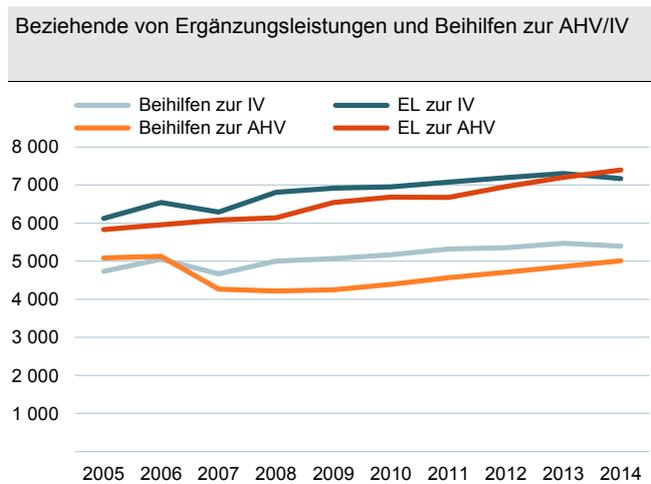


Abb. 9-3/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

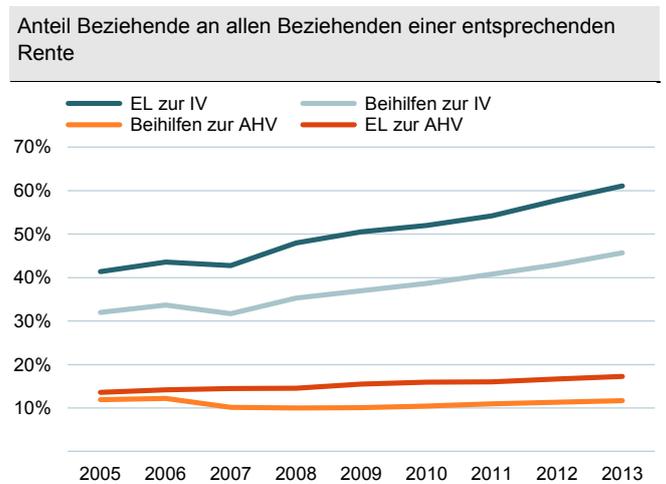


Abb. 9-4/T9-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

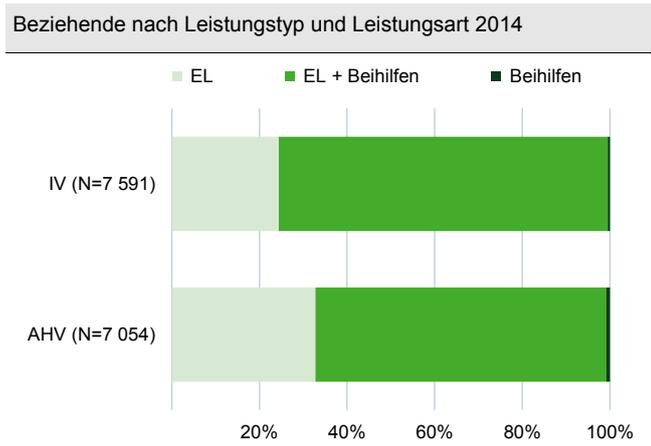


Abb. 9-5/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

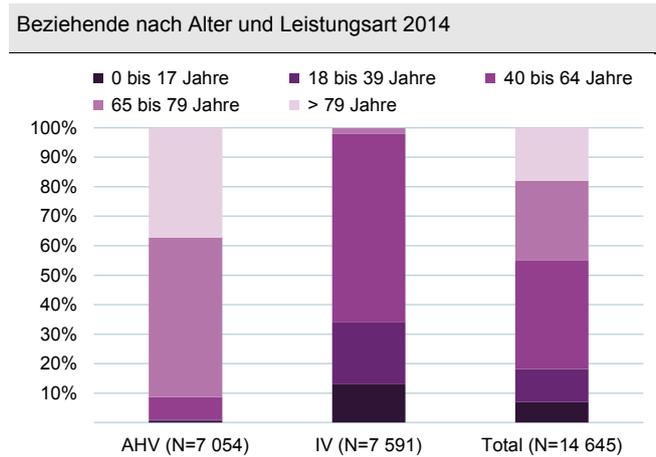


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

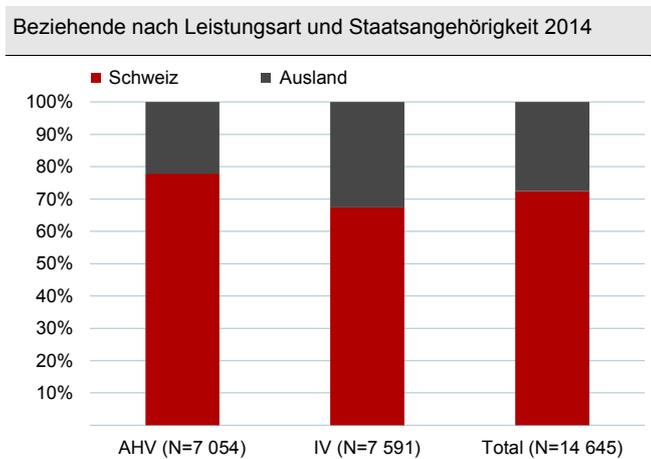


Abb. 9-7/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.
Die Bezeichnung «Ausland» schliesst auch Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit ein.

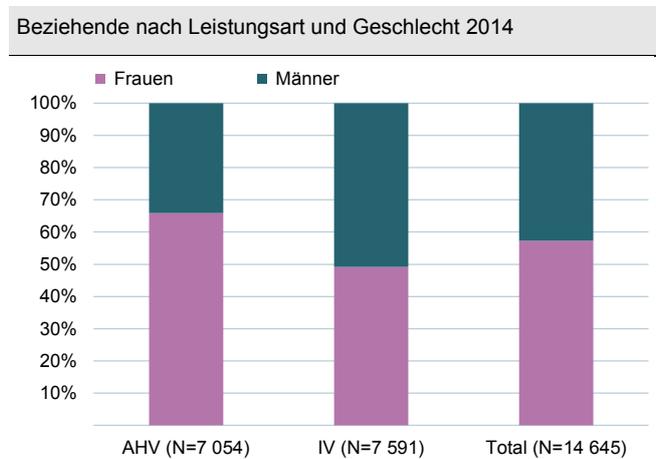


Abb. 9-8/T9-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

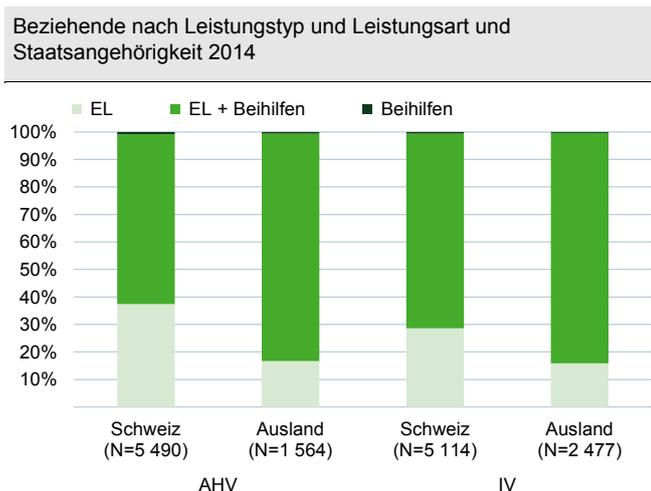


Abb. 9-9/T9-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

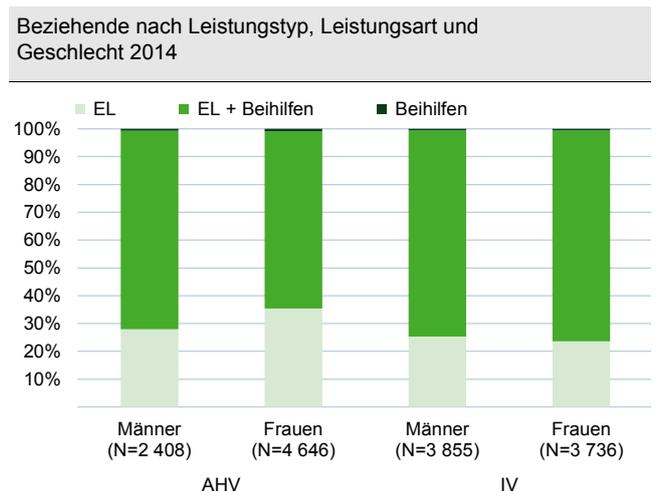


Abb. 9-10/T9-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

10 Familienmietzinsbeiträge

10.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung bei den Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt aktuell die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 werden die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge gemäss MBG können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor. Anspruchsberechtigter muss ein Elternteil dieser Bedingung erfüllen.

Finanzierung Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe (FAMI) stammen ausschliesslich vom Kanton.

Berechnungsgrundlagen Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) des Kantons Basel-Stadt

10.2 Überblick

Mit Beiträgen von rund 9 Mio. Franken im Jahr 2014 setzt sich der Trend steigender Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge weiter fort. Die Anzahl unterstützter Haushalte ist auf 1 861 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt der durchschnittliche Beitrag konstant.

Im Jahr 2014 beläuft sich die Anzahl Mietverhältnisse mit Mietzinsbeiträgen nach MBG auf 1 861, womit sich der seit dem Jahr 2008 bestehende Trend weiterführt. Pro unterstützte Familie werden durchschnittlich 4 790 Franken pro Jahr aufgewendet (vgl. Abb. 10-1). Die kantonalen Gesamtausgaben für Familienmietzinsbeiträge belaufen sich für das Jahr 2014 auf 8,9 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung um 10,2% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 10-2).

Bei 63,3% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. 33,2% der Familienmietzinsbeiträge werden an Einelternfamilien und 3,5% an Konkubinatspaare mit Kindern ausgerichtet (vgl. Abb. 9-3). Nach Staatsangehörigkeiten betrachtet ergibt sich folgendes Bild: 33,9% der in den unterstützten Haushalten lebenden Personen sind schweizerischer, 48,3% ausländischer und 17,7% gemischter Staatsangehörigkeit (vgl. Abb. 10-4). In 33,9% dieser Haushalte ist ein Kind und in 44,1% sind 2 Kinder gemeldet. In 24,0% der Haushalte leben mehr als 2 Kinder (vgl. Abb. 10-5).

17,8% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen verfügen über ein Einkommen vor Freibetrag von unter 40 000 Franken. Mit 45,1% liegt der Grossteil der Einkommen dieser Haushalte zwischen 40 000 und 59 999 Franken. 37,1% verdienen 60 000 Franken und mehr (vgl. Abb. 10-7). Mit 82,3% weisen über vier Fünftel der unterstützten Haushalte ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken auf. 7,5% geben ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken an. Über ein Vermögen von über 20 000 Franken verfügen 10,3% der Haushalte (vgl. Abb.10-9). Der jährliche Beitrag für Familienmietzinsbeiträge beträgt für 44,5% der Haushalte weniger als 4 000 Franken. 44,1% der Haushalte erhalten Beiträge zwischen 4 000 und 7 999 Franken. An 11,4% werden Familienmietzinsbeiträge in der Höhe von 8 000 Franken und mehr entrichtet (vgl. Abb. 10-10).

10.3 Kennzahlen

Mietverhältnisse nach MBG sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

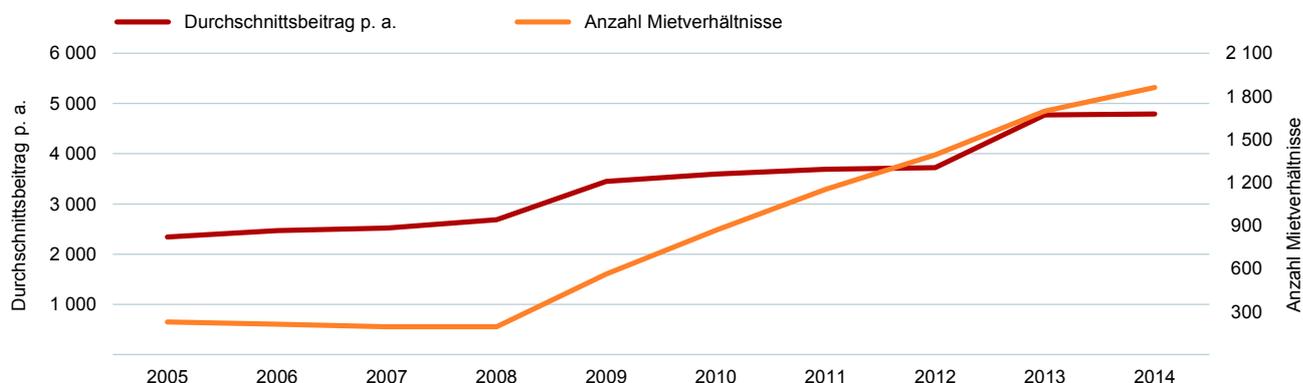


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Kantonale Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge nach MBG pro Jahr in Franken

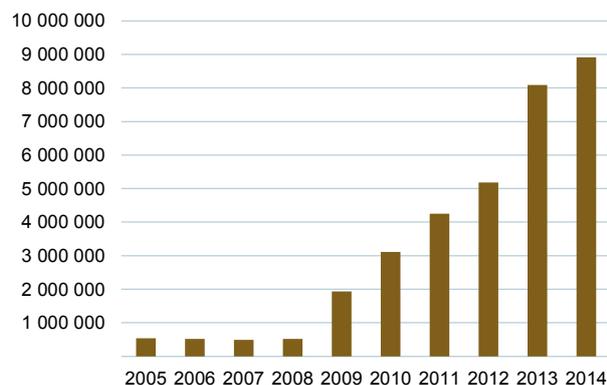


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2014

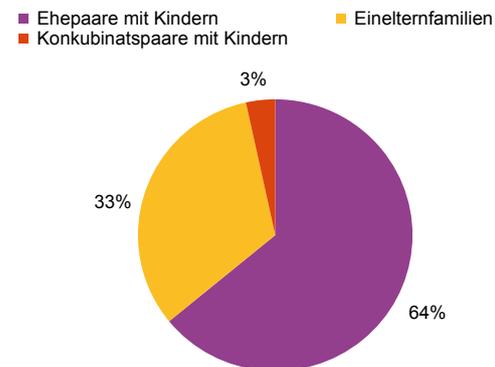


Abb. 10-3/T10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2014

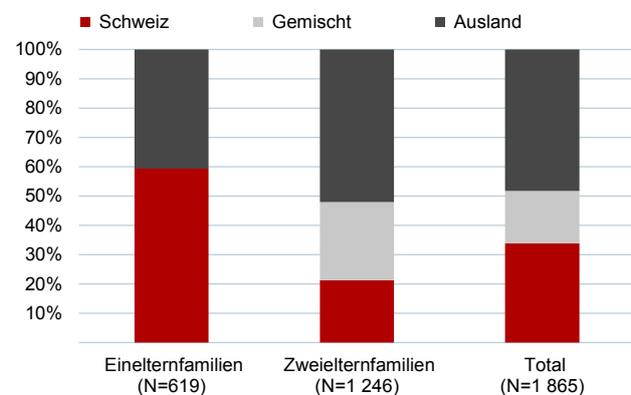


Abb. 10-4/T.10-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2014

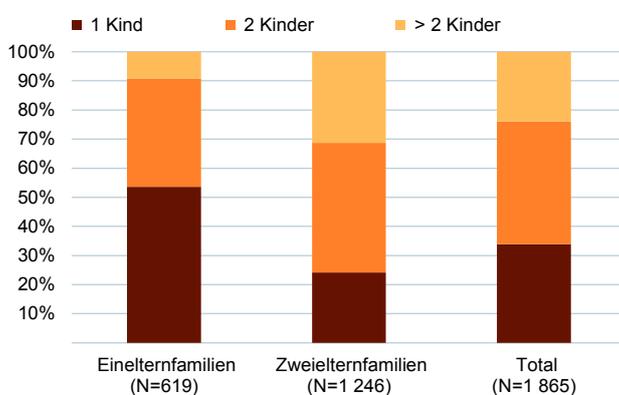


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: BISS.

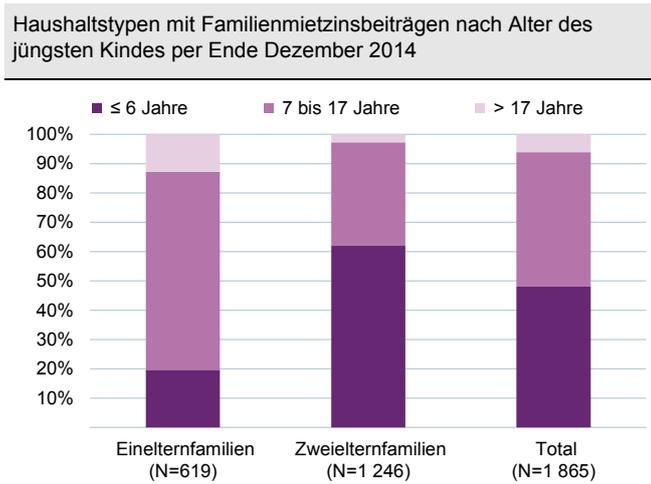


Abb. 10-6/T10-2; Quelle: BISS.

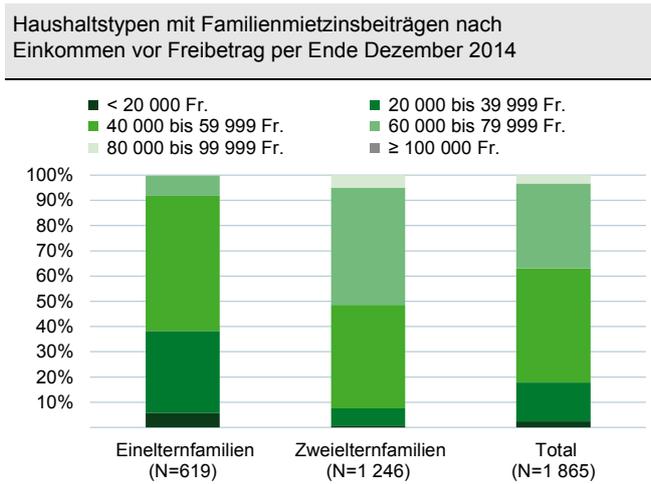


Abb. 10-7/T10-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

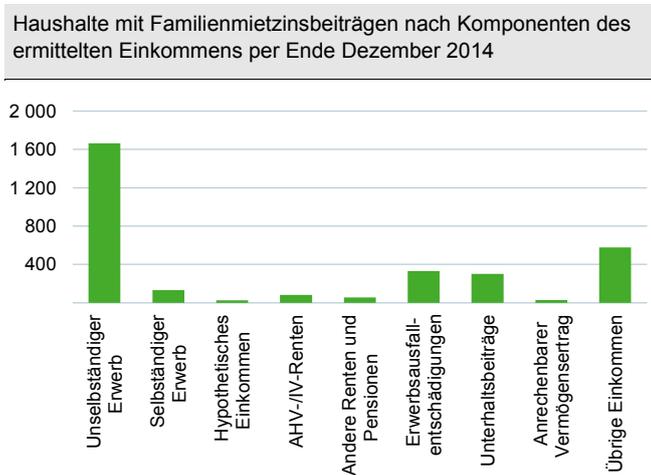


Abb. 10-8/T10-2; Quelle: BISS, Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 23 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

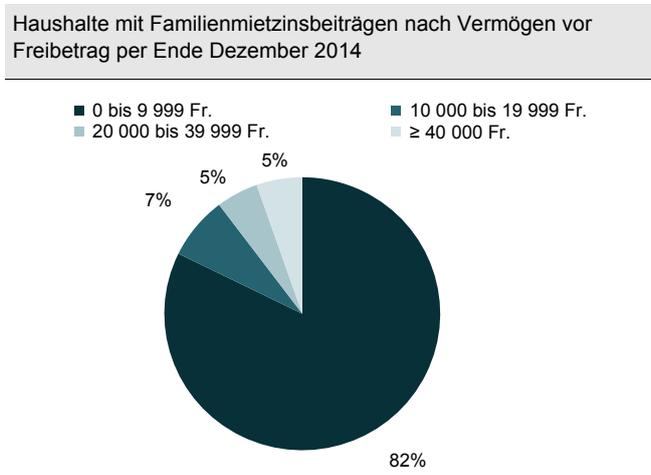


Abb. 10-9/T10-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

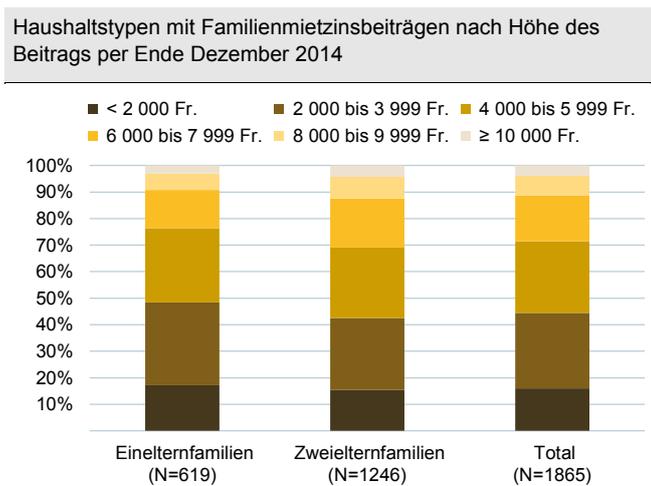


Abb. 10-10/T10-2; Quelle: BISS.

11 Kinder- und Jugendhilfe

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch inzwischen über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch jung und damit statistisch noch wenig aussagefähig dokumentiert sind.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt über ein Konkordat, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Auch bei Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60 % als Beitrag verrechnet.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 (ab 1. Januar 2015: Gesetz betreffend die Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014)
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESG) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. Oktober 2010
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1. Januar 2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1. Januar 2009

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement. Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die JugA. Kinderschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

11.2 Überblick

2014 werden 2 245 Klientinnen und Klienten durch den KJD betreut. Erstmals sind etwa gleichviele Kinder und Jugendliche beider Geschlechter fremdplatziert. Die Bruttokosten der Fremdplatzierung belaufen sich auf 49 Mio. Franken.

Kinder- und Jugenddienst (KJD)

2014 gehen beim KJD 1 120 Meldungen ein. Davon erfolgen 430 durch Behörden und Polizei, 378 durch die Eltern und das nähere Umfeld und 277 durch Schulen und soziale Institutionen. In 35 Fällen geht das Kind selbst auf den KJD zu (vgl. Abb. 11-1). Den häufigsten Aufnahmegrund stellt wie bereits in den Vorjahren Erziehungsprobleme (246 Nennungen), gefolgt von Integrationsproblemen (191) dar. Probleme mit dem Besuchsrecht (126) sowie Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern (118) sind weitere häufig genannte Aufnahmegründe (vgl. Abb. 11-2).

Insgesamt werden 2 245 Klienten durch den KJD behandelt (2013: 2 233). Von diesen sind 55,1% männlich und 44,9% weiblich. Das Geschlechterverhältnis bleibt über den gesamten beobachteten Zeitraum stabil (vgl. Abb. 11-3). 24,4% der betreuten Kinder und Jugendlichen sind unter 8 Jahren alt. Mit 51,4% ist mehr als die Hälfte im Alter zwischen 8 und 16 Jahren. Die 17- bis 18-Jährigen machen einen Anteil von 18,8% aus. 5,5% sind bereits volljährig (vgl. Abb. 11-4).

Ausserfamiliäre Unterbringung

Ende 2014 sind 475 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht. Der seit 2011 zu beobachtende leichte Rückgang der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen setzt sich somit auch im aktuellen Berichtsjahr fort (vgl. Abb. 11-5). Dies widerspiegelt sich auch im jährlichen Total der Platzierungen. Die Anzahl Platzierungen geht seit dem Jahr 2008 kontinuierlich zurück und beläuft sich für das Jahr 2014 auf insgesamt 762 (vgl. Abb. 11-6). 45,5% der Ende 2014 platzierten Kinder und Jugendlichen sind zwischen 13 und 17 Jahren und 29,3% zwischen 7 und 12 Jahren alt (vgl. Abb. 11-7). Der Anteil Fremdplatzierte weiblichen Geschlechts hat sich auf 49,5% erhöht (2013: 43,2%). Somit sind 2014 erstmals etwa gleich viele Mädchen wie Jungen fremdplatziert (vgl. Abb. 11-8).

Die Anzahl finanzierter Belegungstage beläuft sich auf 167 950 und ist somit weiterhin rückläufig (vgl. Abb. 11-9). Die Bruttokosten betragen 2014 insgesamt 49,4 Mio. Franken. Davon entfallen 25,4 Mio. Franken auf Institutionen innerhalb des Kantons Basel-Stadt, 3,4 Mio. Franken an Pflegefamilien und 17,4 Mio. Franken an einen anderen Kanton. 2,9 Mio. Franken entfallen auf jugendstrafrechtliche Massnahmen (vgl. Abb. 11-10).

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich.

11.3 Kennzahlen

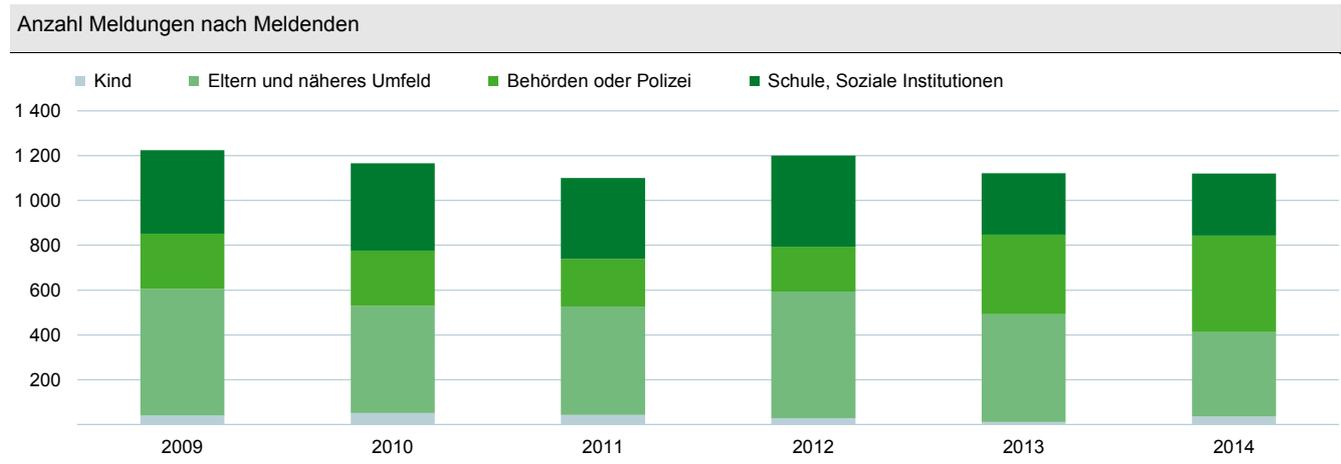


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: KJD.

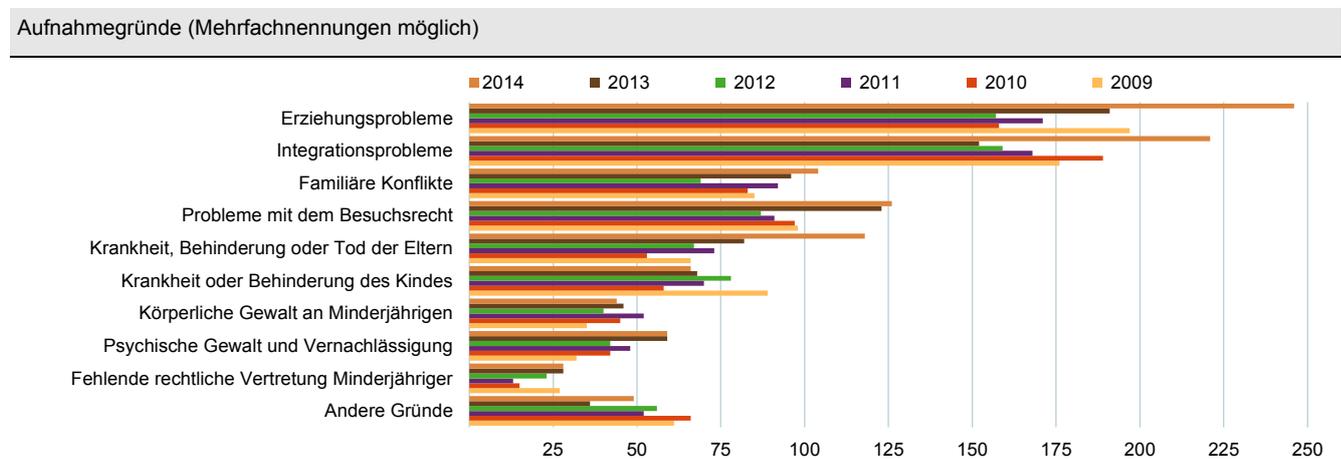


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: KJD.

Im Rahmen methodischer Anpassungen bezüglich der Erfassung der Aufnahmegründe auf das Jahr 2014 wurden auch die vorherigen Zahlen rückwirkend bereinigt.

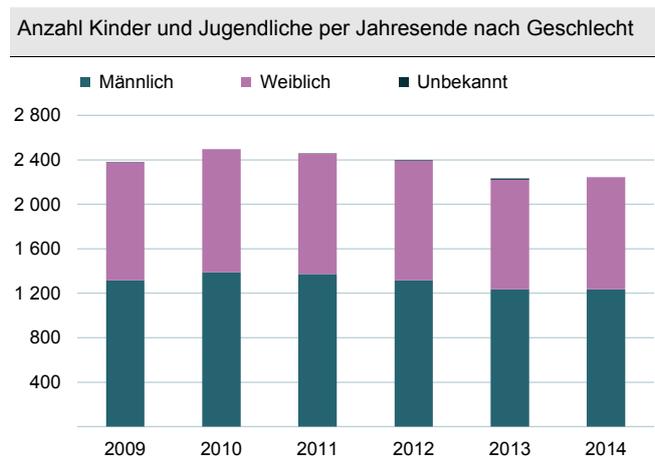


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: KJD.

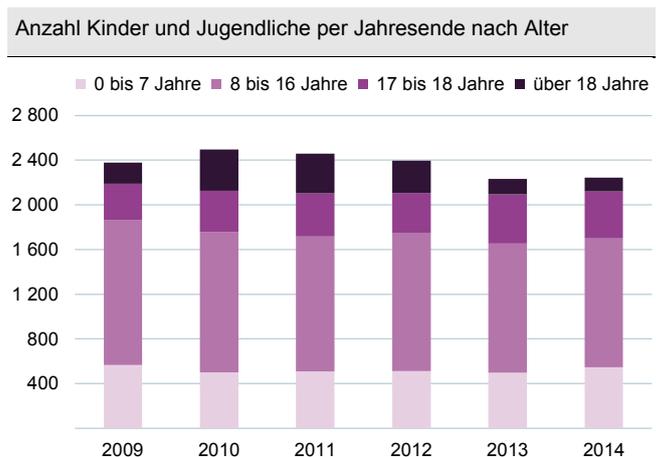


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: KJD.

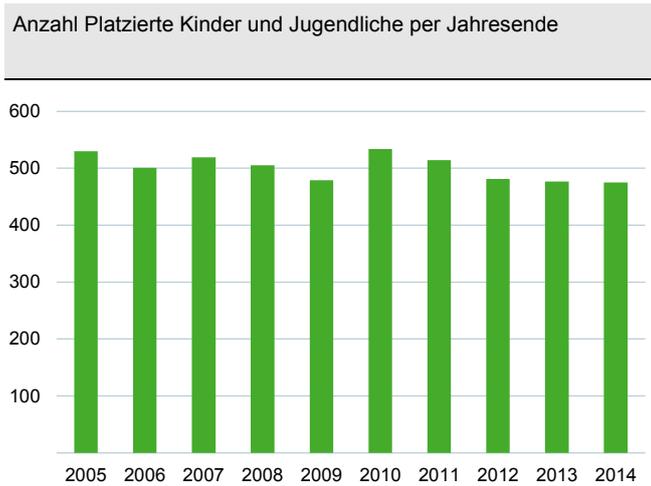


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

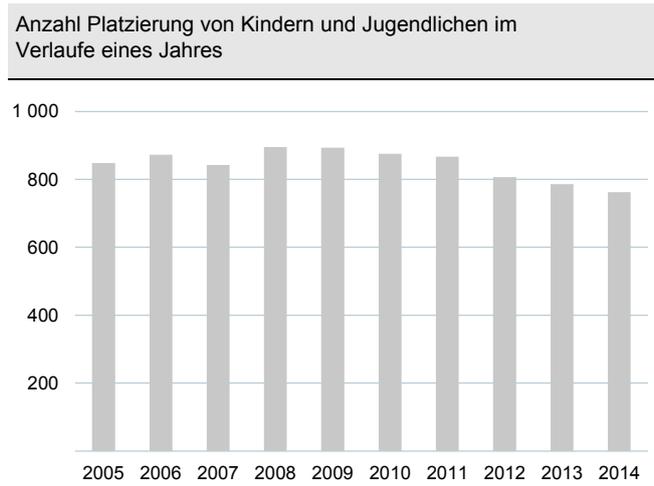


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

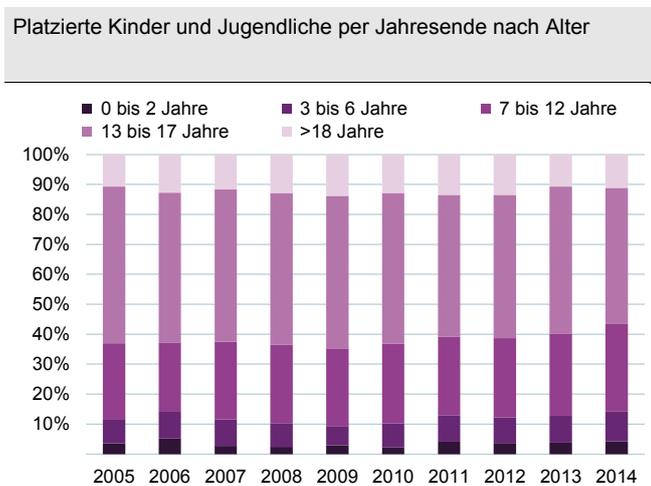


Abb. 11-7/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Werte 2005 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

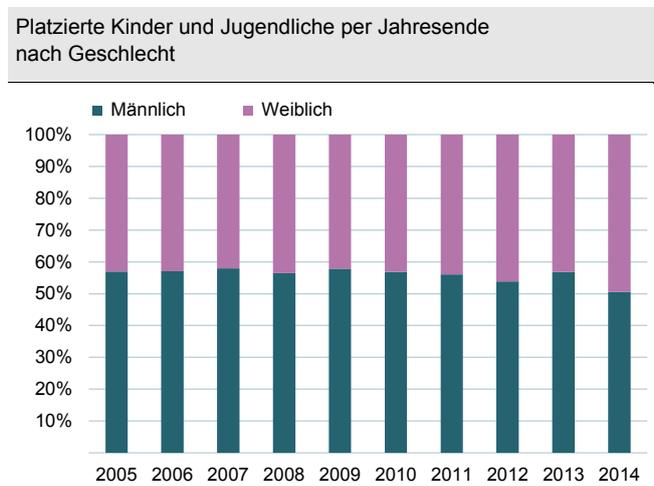


Abb. 11-8/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Werte 2005 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

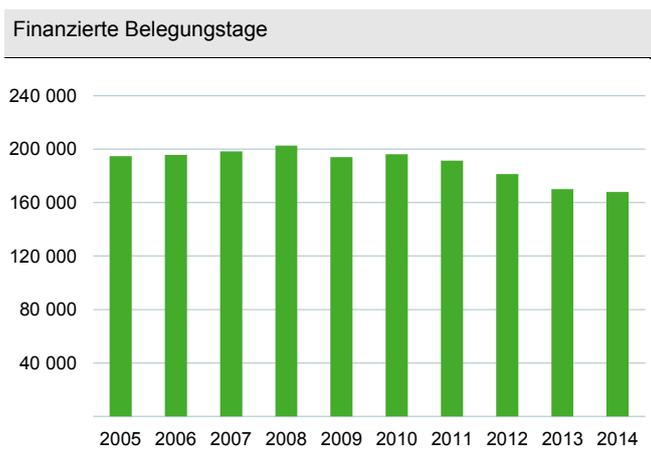


Abb. 11-9/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

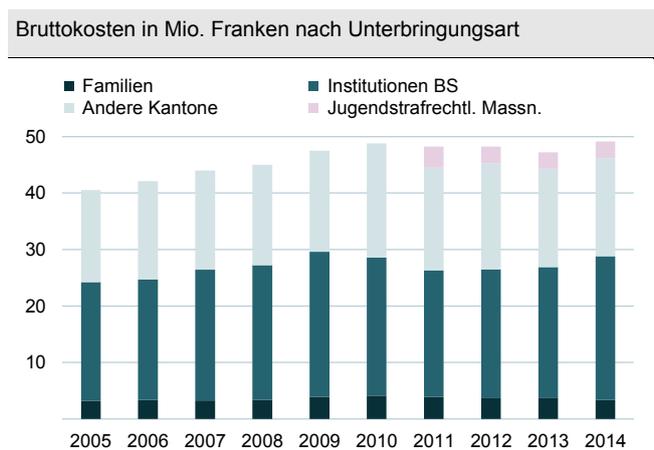


Abb. 11-10/T11-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich.

12 Notschlafen

12.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 eine Notschlafstelle. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr (So: 9:00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1:00 Uhr benutzt werden kann. In diesem Raum bieten Getränke- und Snackautomaten eine minimale Verpflegungsmöglichkeit. In der Frauenabteilung gibt es eine kleine Küche, welche auch als Aufenthaltsraum genutzt wird. Auf jedem Stockwerk gibt es eine Toilette und Waschmöglichkeiten (Bad/Dusche, bis 1:00 Uhr benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumblern, bis 24:00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoß gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Per Ende 2014 setzte die Sozialhilfe insgesamt 550 Stellenprozent im Bereich Notschlafstelle ein. Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Es gelten folgende Tarife für Personen, die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind:

- Erste Nacht: Fr. 10.00
- jede weitere, direkt darauf folgende Nacht: Fr. 6.00
- Wochenkarte (7 Tage): Fr. 37.50

Alle anderen Personen bezahlen pro Übernachtung Fr. 40.00.

Rechtsgrundlagen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft).

12.2 Überblick

Die Anzahl Übernachtungen steigt weiterhin an und liegt im Jahr 2014 bei 20 365. Die Auslastung der Notschlafstelle beträgt 74%. Knapp die Hälfte der Übernachtenden nutzt das Angebot für maximal eine Woche. Der Aufwand sinkt im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich.

Im Jahr 2014 werden insgesamt 20 365 Übernachtungen registriert. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 10,6% und einer Fortsetzung des im Jahr 2011 beginnenden Trends steigender Übernachtungszahlen. Die Anzahl Übernachtungen liegt bei den Frauen bei 3 242, was einem Plus von 13,4% verglichen mit dem Jahr 2013 entspricht. Bei den Männern werden 17 123 Übernachtungen verzeichnet (+10,1%). Auch die Auslastungsquote ist von 67,3% im Jahr 2013 auf 74,4% im Jahr 2014 gestiegen (vgl. Abb. 12-2). Die Auslastung unterliegt im Jahresverlauf erheblichen Schwankungen, die nicht auf die jahreszeitlichen Temperaturen zurückzuführen sind. Der höchste Stand an Übernachtungen wird mit 1 946 im August, der niedrigste im November mit 1 546 verzeichnet. Im März liegt die Auslastung bei den Frauen bei 94,9% (vgl. Abb. 12-1).

Insgesamt liegt die Zahl übernachtender Personen bei 454, 83,6% davon sind Männer. Wie bereits in den Vorjahren nutzt mit 48,7% knapp die Hälfte der Übernachtenden das Angebot für 1 bis 7 Nächte. Bei den Männern sind es 47,4% und bei den Frauen 55,3%. 10,6% der übernachtenden Männer respektive 10,5% der übernachtenden Frauen verbringen im Jahr 2014 über 150 Nächte in der Notschlafstelle, was einer leichten Zunahme gegenüber dem Vorjahr entspricht (vgl. Abb. 12-3).

23,3% der Übernachtenden sind zwischen 18 und 30 Jahre alt. Während der Anteil der 31- bis 40-Jährigen von 28,8% im Jahr 2013 auf 21,6% sinkt, nimmt der Anteil der 41- bis 50-Jährigen von 25,3% auf 32,4% zu. Der Anteil der über 50-Jährigen bleibt mit gut 22,7% gegenüber dem Vorjahr stabil (vgl. Abb. 12-4).

2014 beträgt der Aufwand für die Notschlafstelle 861 065 Franken. Gegenüber dem Jahr 2013 entspricht dies einer Reduktion um 18,4%. Der Ertrag steigt auf 140 844 Franken. Somit ergibt sich ein negativer Saldo von 720 221 Franken. Dies entspricht einer Verminderung des Verlusts um 209 980 Franken bzw. 22,6% (vgl. Abb. 12-5).

12.3 Kennzahlen

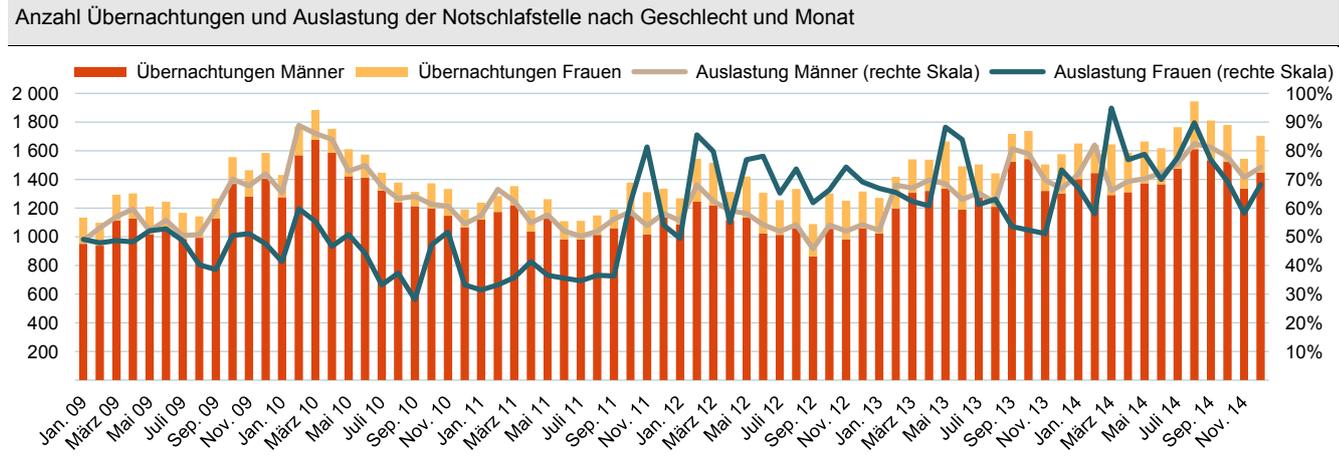


Abb. 12-1/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

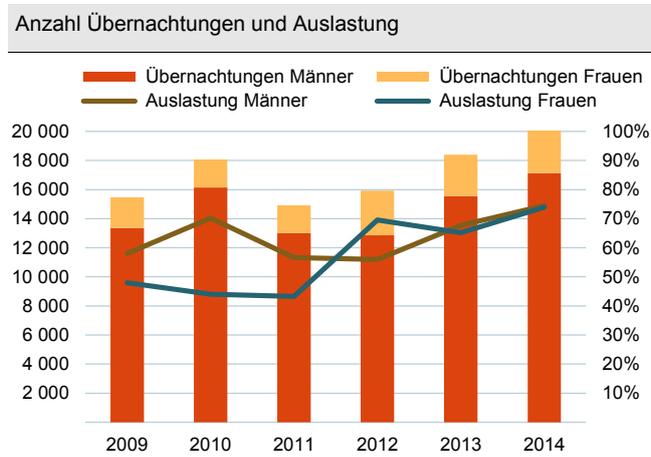


Abb. 12-2/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

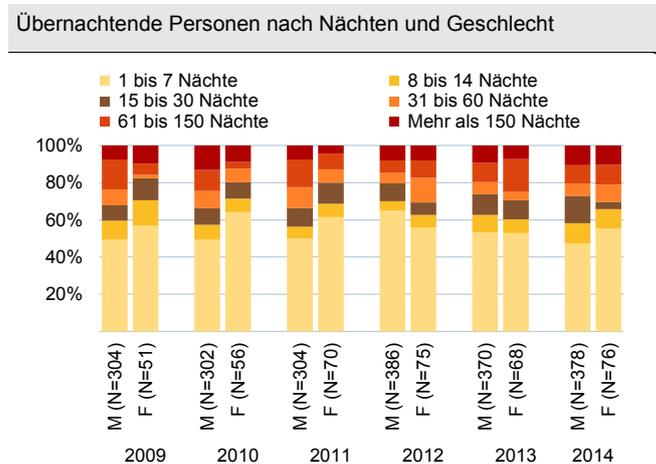


Abb. 12-3/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

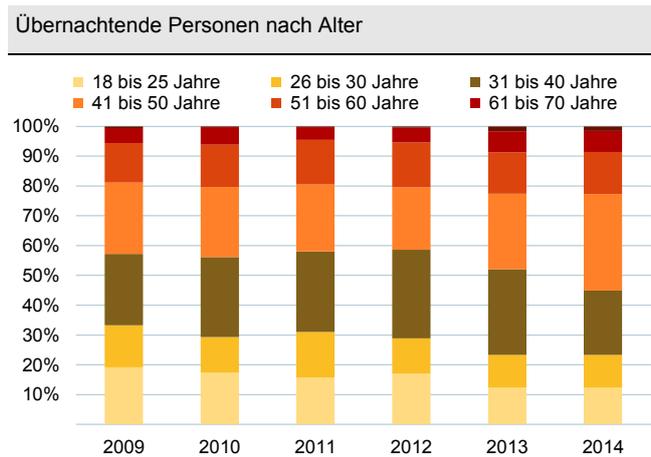


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

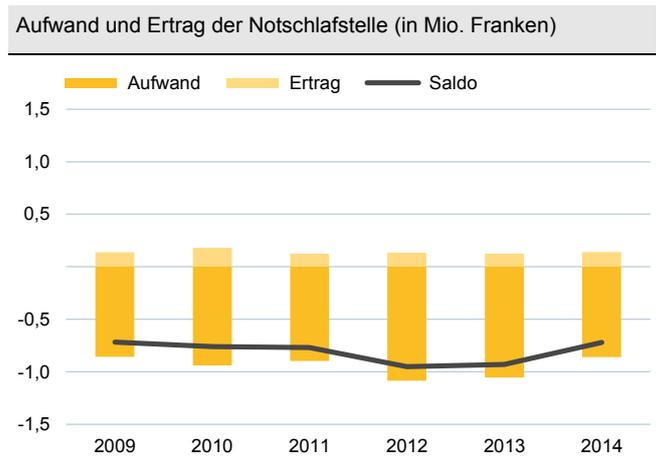


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

13 Notwohnen

13.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über einen Bestand an Notwohnungen, welche an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern in akuter Notsituation (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren) vermietet werden können. Die Wohnungen sind als Notlösung gedacht, entsprechend erfolgt die Vermietung nur befristet (in der Regel für mehrere Monate, maximal jedoch für sechs Monate). Die Mietenden sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation der Mieterinnen und Mieter weiter bestehen bleibt. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen (oder begründeten Einzelfällen) wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Grossmehrheitlich handelt es sich um Drei- und Vierzimmerwohnungen, daneben gibt es einige wenige Zweizimmer- sowie Einzimmerwohnungen.

Anspruchsberechtigte Personen Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung. Falls geeignete Notwohnungen verfügbar sind, werden diese ausschliesslich an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern vermietet, welche obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind (d. h. deren aktuelles Mietverhältnis gekündigt ist oder gegen die ein Räumungsbegehren vorliegt). Die Familien müssen zudem seit mindestens zwei Jahren in Basel wohnen und angemeldet sein. Für die Beantragung einer Notwohnung ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel erforderlich.

Finanzierung Die Notwohnungen werden von der Sozialhilfe Basel bei Immobilien Basel-Stadt gemietet und an die Familien in Not zum gleichen Mietzins weitervermietet. D. h. die Sozialhilfe kommt für die Nebenkosten (Wasser, Allgemiestrom, Hauswartung) sowie einen Teil der Unterhaltskosten auf. Per Ende 2014 setzte die Sozialhilfe im Bereich Notwohnungen insgesamt 175 Stellenprozent für die Leitung, kaufmännische Sachbearbeitung sowie die Hauswartung ein.

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Neben- und Unterhaltskosten der Liegenschaft aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Zuteilung der Familien (inkl. Alleinerziehenden) auf die verschiedenen Notwohnungen erfolgt grundsätzlich so, dass die Anzahl Zimmer die Anzahl der Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümervertreterin der Liegenschaften)

13.2 Überblick

Insgesamt verfügt die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt Ende 2014 über 102 Notwohnungen. Tendenziell nehmen die Mietzeiten weiter zu. Die Auslastung der angebotenen Notwohnungen beträgt rund 97%.

Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt verfügt per Stichtag 31. Dezember 2014 über 102 Notwohnungen. Somit steigt die Anzahl verfügbarer Notwohnungen im beobachteten Zeitraum erstmals an, was auf den Zuwachs von 4 Wohnungen mit jeweils 4 Zimmern zurückzuführen ist (vgl. Abb. 13-1). Die Zusammensetzung des Angebots hat sich seit 2009 nur geringfügig verändert. Es stehen hauptsächlich 3- und 4-Zimmerwohnungen zur Verfügung. 2014 beträgt dieser Anteil 88,2%. Hinzu kommen 11,8% 2-Zimmerwohnungen (vgl. Abb. 13-2).

Die Auslastung steigt wie auch in den Jahren zuvor weiter an und erreicht Ende 2014 eine Quote von 97,1% (vgl. Abb. 13-3). Die hohe Auslastung widerspiegelt sich auch im Leerstand der Notwohnungen: Ende Dezember 2014 stehen je eine 2-Zimmer-, 3-Zimmer- und 4-Zimmerwohnung leer (vgl. Abb. 13-4).

Der Anteil Notwohnungen, welche weniger als ein Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt wird, nimmt wie bereits in den Vorjahren weiter ab und beträgt im Jahr 2014 20,2%. Dem gegenüber nimmt der Anteil Familien, welche 1 bis 3 Jahre eine Notwohnung benötigen auf 48,5% (+3,2 Prozentpunkte) und jener mit einer Mietdauer von 4 bis 6 Jahren auf 17,2% (+7,7 Prozentpunkte) zu. Der Anteil Personen, die mehr als 10 Jahre in einer Notwohnung liegt bei 10,1% (vgl. Abb. 13-5).

Der Aufwand für die Bewirtschaftung der Notwohnungen ist seit 2009 gesunken und beträgt für das Jahr 2014 insgesamt 2 280 776 Franken. Der Ertrag, der seit 2009 kontinuierlich gestiegen ist, ist 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Insgesamt werden 1 693 513 Franken eingenommen. Dies führt zu einem negativen Saldo von 587 263 Franken (vgl. Abb. 13-6).

13.3 Kennzahlen

Anzahl Notwohnungen per 31. Dezember

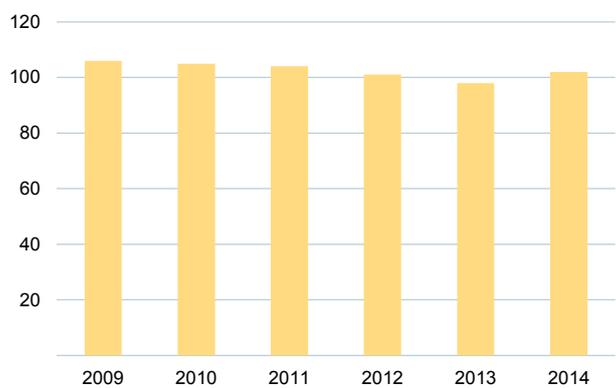


Abb. 13-1/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Verteilung nach Zimmerzahl per 31. Dezember

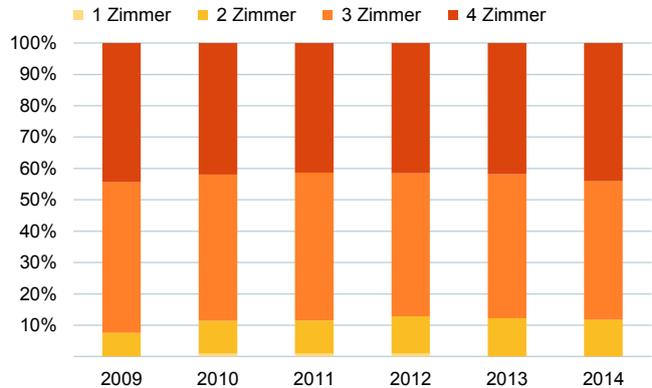


Abb. 13-2/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Auslastung und Leerstand per 31. Dezember

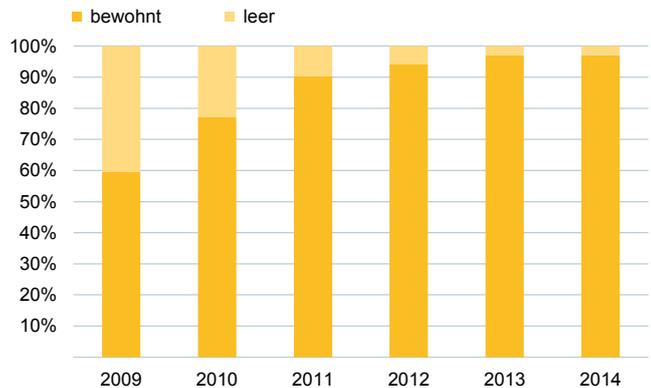


Abb. 13-3/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Leerstand nach Zimmerzahl per 31. Dezember

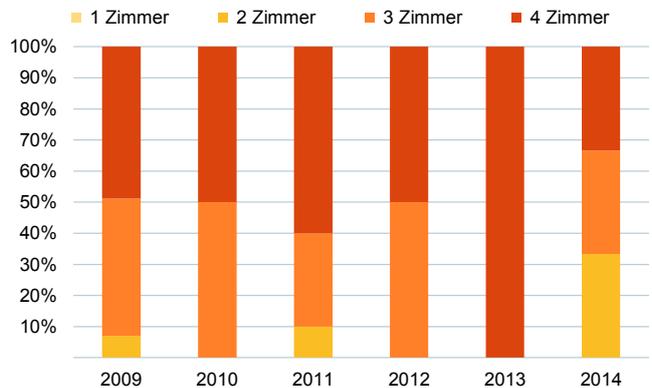


Abb. 13-4/T13-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren per 31. Dezember

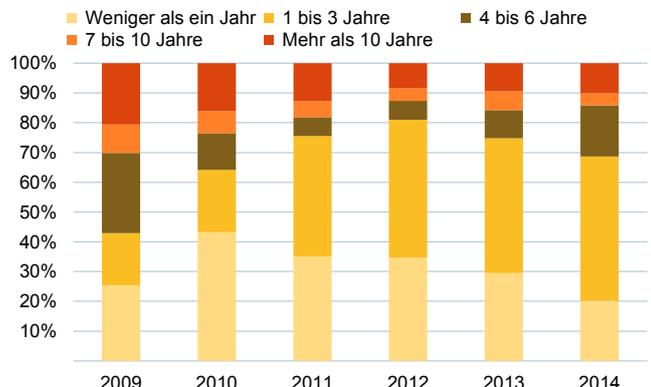


Abb. 13-5/T13-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen (in Mio. Franken)

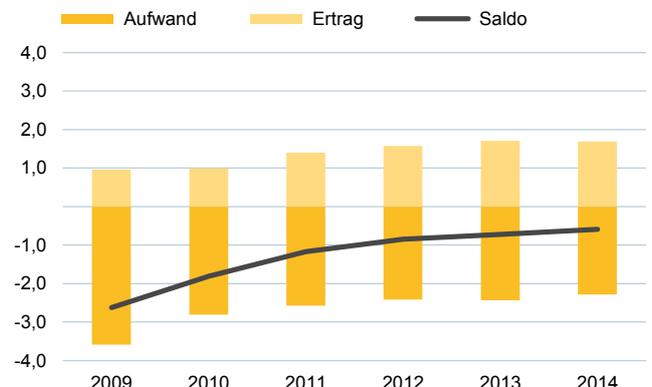


Abb. 13-6/T13-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

14 Prämienverbilligung

14.1 Leistungsbeschreibung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel-Stadt versichert sind (d. h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel-Stadt haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit hier versichert sind) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten als Prämienverbilligung maximal die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Sozialhilfe (SH) vergütet. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert.

Finanzierung Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2014 betrug der Bundesbeitrag 53.6 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

14.2 Überblick

Ende 2014 beziehen insgesamt 50 302 Personen Prämienverbilligungen. Davon erhalten 27 194 ausschliesslich Prämienverbilligungen. 14 567 erhalten Prämienverbilligungen im Rahmen ihres Ergänzungsleistungsbezugs und 8 541 aufgrund ihres Sozialhilfebezugs.

Im Berichtsjahr nehmen insgesamt 50 302 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Davon sind 27 194 Beziehende mit reiner Prämienverbilligung, 14 567 Beziehende mit Ergänzungsleistungen (EL) und 8 541 Sozialhilfebeziehende (vgl. Abb. 14-1). Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2014 auf 172,0 Mio. Franken. Die Leistungen für Prämienverbilligungen durch die Sozialhilfe der Stadt Basel belaufen sich auf 30,1 Mio. Franken und bleiben gegenüber dem Vorjahr auf stabilem Niveau. Die ausbezahlten Prämienverbilligungen inklusive EL steigen auf 141,9 Mio. Franken an (vgl. Abb. 14-2).

Bei 53,4% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen handelt es sich um Einzelpersonen. Die zweitgrösste Gruppe stellen Ehepaare mit Kindern mit einem Anteil von 21,5% dar. 12,8% sind Einelternfamilien und 10,3% Ehepaare ohne Kinder (vgl. Abb. 14-3). In 57,1% der unterstützten Haushalte leben Personen mit schweizerischer und in 35,0% Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit. 7,8% sind gemischter Staatsangehörigkeit. Bei Zweielternfamilien ist der Anteil Haushalte mit Personen ausländischer Herkunft mit 48,1% deutlich höher als im Total. Bei den Einzelpersonen und den Einelternfamilien ist der Anteil Schweizerinnen und Schweizer mit 71,7% resp. 64,0% überdurchschnittlich hoch (vgl. Abb. 14-4). 64,0% der Prämienverbilligungen beziehenden Haushalte sind kinderlos. In 16,2% lebt 1 Kind, in 14,0% leben 2 Kinder und in 5,8% leben mehr als 2 Kinder (vgl. Abb. 14-5).

51,3% der Haushalte mit Prämienverbilligungen verfügen über ein Einkommen vor Freibetrag von weniger als 40 000 Franken. 27,7% verdienen zwischen 40 000 Franken und 59 999 Franken. Über ein Einkommen von 60 000 Franken und mehr können 21,0% der unterstützten Haushalte verfügen (vgl. Abb. 14-7). Die Mehrheit der Haushalte erzielt ihr Einkommen aus unselbstständigem Erwerb (9 481 Nennungen) gefolgt von AHV- und IV-Renten mit 2 907 Nennungen (vgl. Abb. 14-8). Werden die Vermögen der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen betrachtet, offenbart sich folgendes Bild: 67,6% dieser Haushalte verfügen über ein Vermögen unter 10 000 Franken und 8,5% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 8,5% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken und 15,5% insgesamt 40 000 Franken und mehr auf der Seite (vgl. Abb. 14-9). An 31,7% der Haushalte werden weniger als 2 000 Franken jährlich ausbezahlt. 31,8% (2013: 42,8%) erhalten Prämienverbilligungen zwischen 2 000 Franken und 3 999 Franken und 20,5% (2013: 10,2%) zwischen 4 000 und 5 999 Franken. Mit 6 000 Franken und mehr werden 16,0% unterstützt (vgl. Abb. 14-10).

Erläuterungen

Reine Prämienverbilligungen Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen.

14.3 Kennzahlen

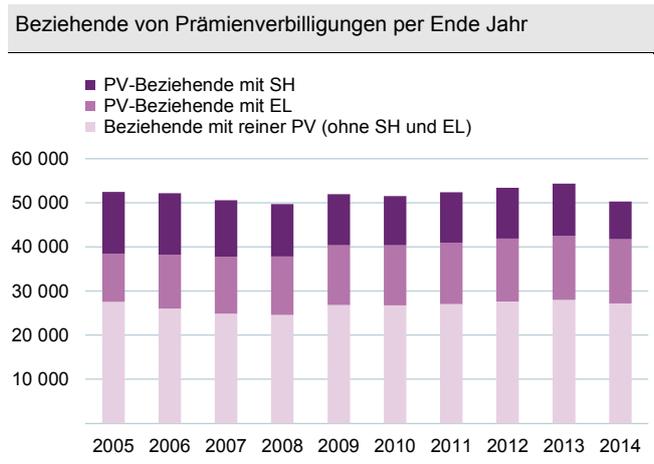


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit Sozialhilfe um kumulierte Jahreswerte.

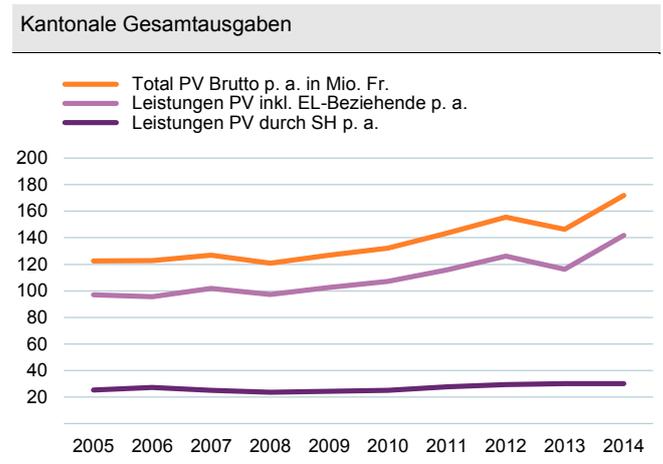


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: ASB, Abt. Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte.

2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

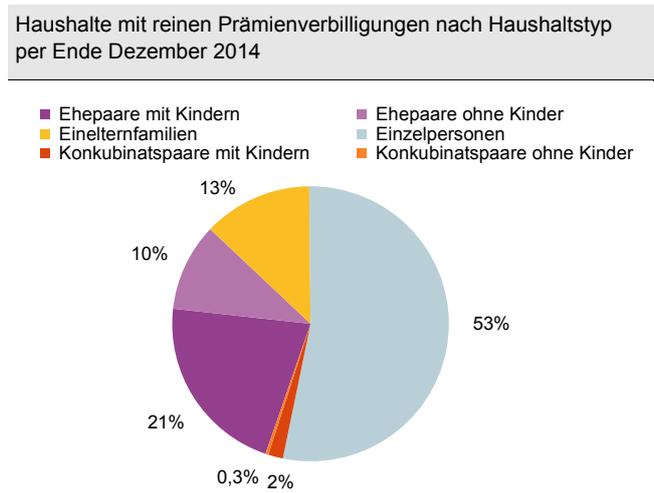


Abb. 14-3/T14-2; Quelle: BISS.

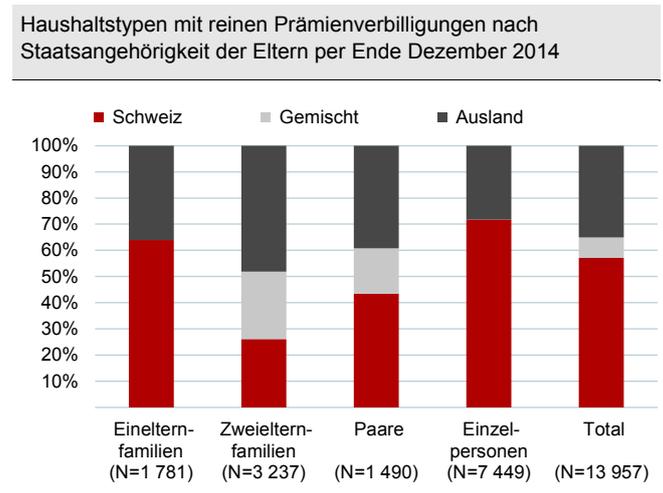


Abb. 14-4/T14-2; Quelle: BISS.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2014

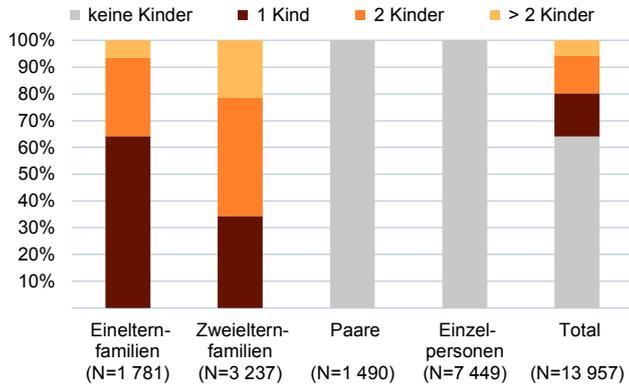


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2014

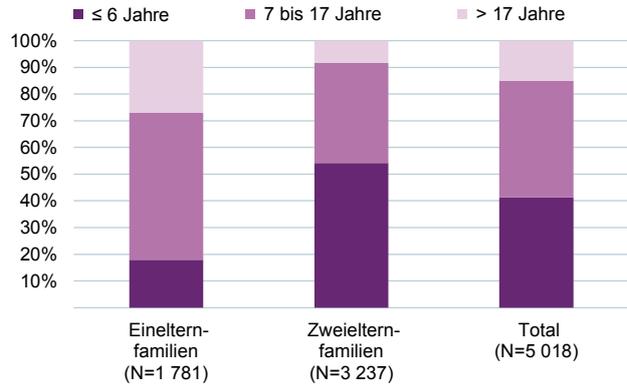


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2014

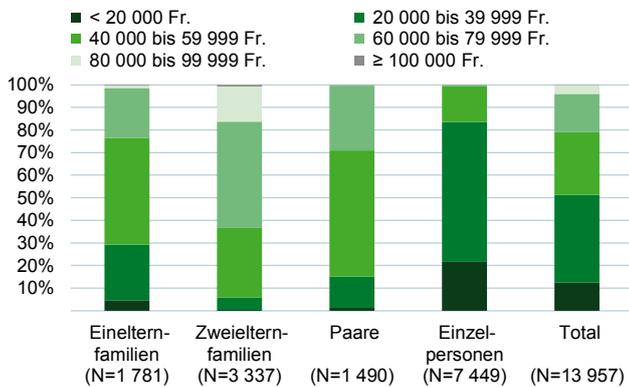


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2014

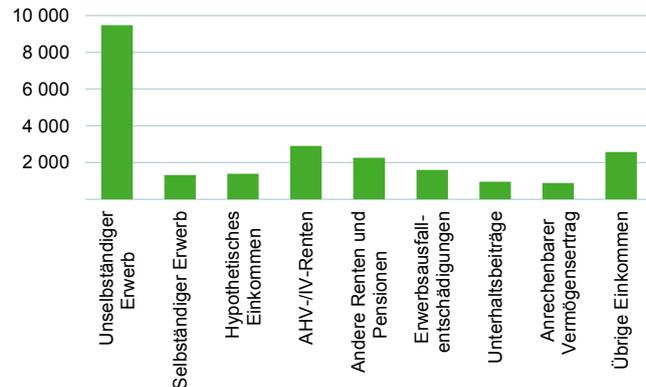


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 23 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2014

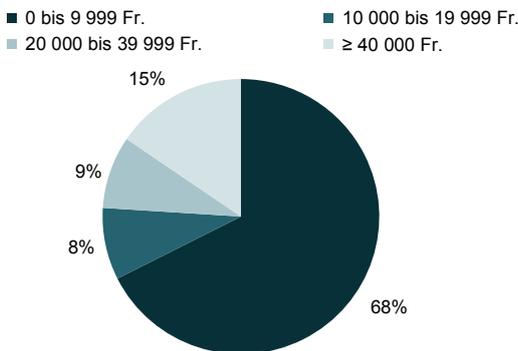


Abb. 14-9/T14-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2014

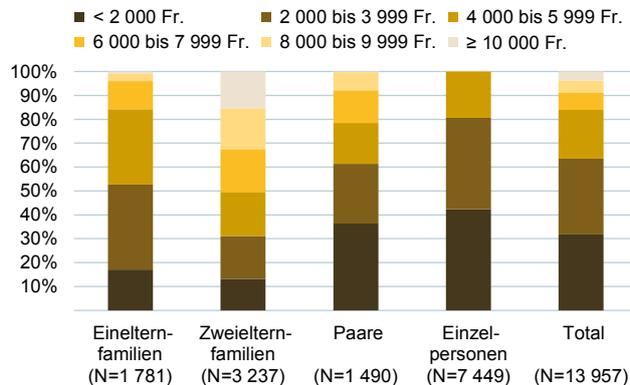


Abb. 14-10/T14-2; Quelle: BISS.

15 Sozialhilfe

15.1 Leistungsbeschreibung

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

In persönlicher Hinsicht steht der Sozialhilfeanspruch allen Schweizerinnen und Schweizern und grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- SKOS-Richtlinien

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen)

15.2 Überblick

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel liegt unverändert bei 7,1%. Bei den jungen Erwachsenen ist die Quote seit 2012 rückläufig. Der Anteil Zahlfälle mit einer Bezugsdauer von über 36 Monaten nimmt stetig zu.

Die kumulierte Anzahl Zahlfälle im Kanton Basel-Stadt beläuft sich für das Jahr 2014 auf 7 548 und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Im Verlaufe des Jahres 2014 werden insgesamt 11 617 Personen von der Sozialhilfe unterstützt (vgl. Abb. 15-1). Die Nettounterstützung I steigt im Jahr 2014 auf insgesamt 129,6 Mio. Franken. Somit setzt sich der Anstieg dieser Grösse seit dem Jahr 2009 fort (vgl. Abb. 15-2).

Die Sozialhilfequote beträgt 2014 in der Stadt Basel 7,1%. Sie bleibt demnach seit dem Jahr 2012 auf konstantem Niveau. Am stärksten von Sozialhilfebedürftigkeit betroffen sind die Ausländer mit 10,6% sowie die Ausländerinnen mit 10,2%. Bei den Schweizerinnen liegt die Sozialhilfequote bei 4,3% während sie bei den Schweizern bei 6,1% liegt (vgl. Abb. 15-3). Mit einer Sozialhilfequote von 13,6% sind die Minderjährigen die am stärksten von Sozialhilfeabhängigkeit betroffene Gruppe. Bei den jungen Erwachsenen ist seit dem Jahr 2012 ein Rückgang zu verzeichnen. Sie weisen mit 10,0% jedoch immer noch die zweithöchste Sozialhilfequote aus. Die Sozialhilfequote der Gruppe der 51- bis 65-Jährigen ist mit 5,7% vergleichsweise niedrig, hat sich im beobachteten Zeitraum seit dem Jahr 2005 jedoch stetig erhöht (vgl. Abb. 15-4, alle Angaben ohne NEE/NE-Fälle). Wird die Anzahl Beziehende nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit betrachtet, zeigt sich bei den minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ein deutlicher Anstieg innerhalb der letzten Jahre. Die unter 18-Jährigen sind 2014 in sämtlichen Kategorien die Gruppe mit den meisten Sozialhilfeabhängigen. Bei den 51 bis 65-Jährigen sind deutlich mehr Männer als Frauen zu beobachten (vgl. Abb. 15-5).

Bei 69,8% der Zahlfälle handelt es sich um Einzelpersonen. 17,9% betreffen Einelternfamilien. Ehepaare ohne Kinder machen einen Anteil von 3,6%, Ehepaare mit Kindern einen Anteil von 8,7% aller Zahlfälle aus (vgl. Abb. 15-6). Der häufigste Grund für den Bezug von Sozialhilfe ist nach wie vor Arbeitslosigkeit mit 48,3%. Gesundheitliche Probleme sind bei 17,0% der Zahlfälle der Unterstüßungsgrund. 15,1% erhalten Unterstützung durch die Sozialhilfe aufgrund eines ungenügenden Einkommens (vgl. Abb. 15-7). Seit dem Jahr 2011 nimmt der Anteil an Zahlfällen mit einer Bezugsdauer von über 36 Monaten stetig zu. Im Jahr 2014 liegt er bei 46,3%. 28,0% der Zahlfälle weisen eine Bezugsdauer von 13 bis 36 Monaten und 19,8% eine Bezugsdauer von 4 bis 12 Monaten auf. Bei 5,8% der Zahlfälle endet der Bezug nach weniger als 4 Monaten (vgl. Abb. 15-8).

Die Abbildungen 15-9 und 15-10 basieren auf Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) und bilden die Zahlen per Jahresende der Jahre 2009 bis 2013 für den gesamten Kanton ab. 53,2% (2012: 47,2%) der Fälle besaßen Ende 2013 kein weiteres Einkommen und wurden vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt. Damit ist dieser Anteil seit 2009 erstmals wieder angestiegen. Über zusätzliches Erwerbseinkommen verfügten 33,7%, deutlich weniger als im Vorjahr (2012: 42,2%). Bei 15,9% wurde das Einkommen durch Sozialversicherungsleistungen ergänzt. Im Schnitt betragen die zusätzlichen Einkünfte 1 148 Franken. Das höchste zusätzliche Einkommen weisen im Stichmonat mit 2 037 Franken (Median) Paare mit Kindern aus. Paare ohne Kinder wiesen ein zusätzliches Einkommen von 1 438 Franken (2012: 1 613), Einelternfamilien ein Einkommen von 1 304 Franken auf. Bei den Einzelpersonen lag der Median bei 890 Franken.

Erläuterungen

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in Abb. 15-3 bis 15-5, wo alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe.

Kumulierte Werte pro Jahr Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind zudem Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstüßungsgrund im Laufe des Jahres ändert.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

15.3 Kennzahlen

Anzahl Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

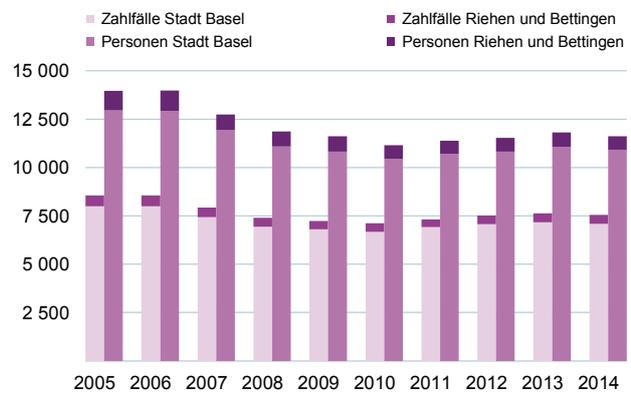


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

Nettounterstützung I in Mio. Franken

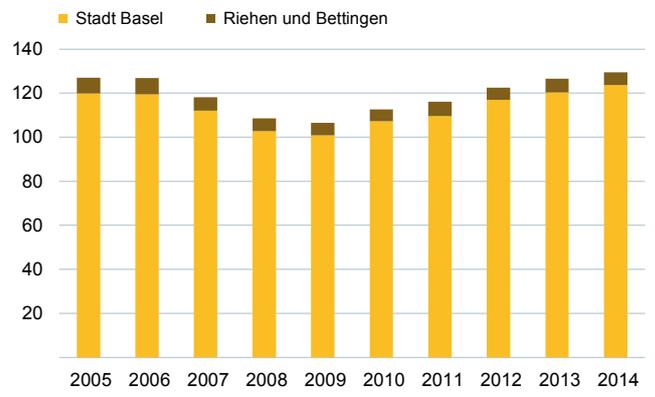


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: MIS des WSU, Sozialhilfe Riehen.

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

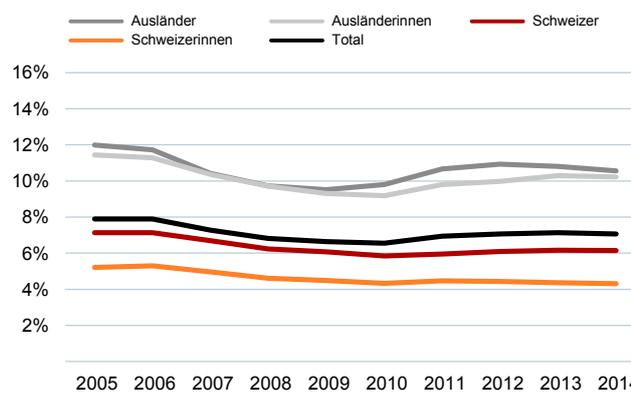


Abb. 15-3/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

Sozialhilfequote nach Altersgruppe, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

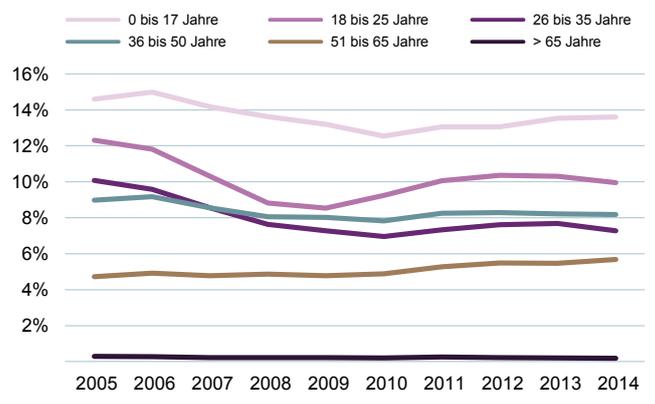


Abb. 15-4/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

Anzahl Beziehende nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

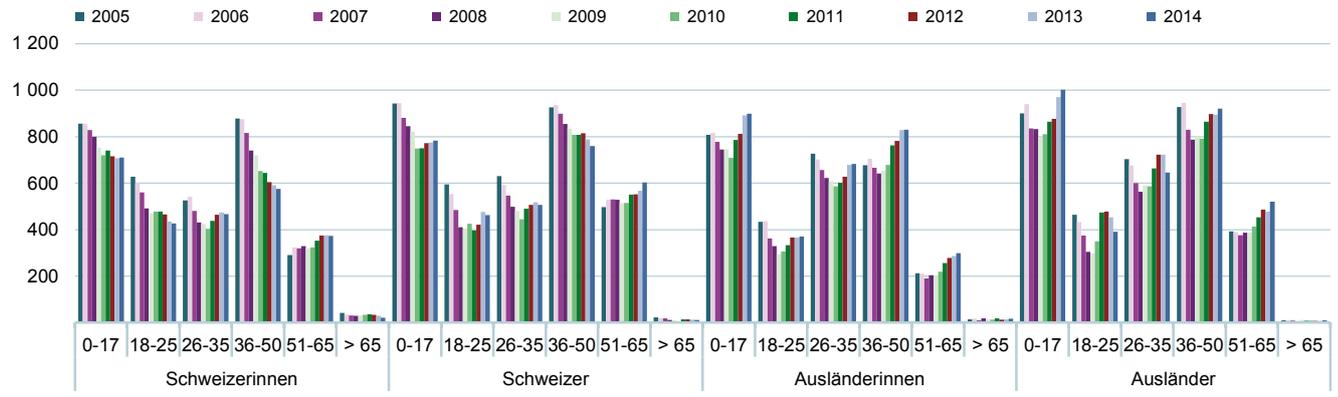


Abb. 15-5/T15-2; Quelle: MIS des WSU.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Fallstruktur, Stadt Basel per Dezember

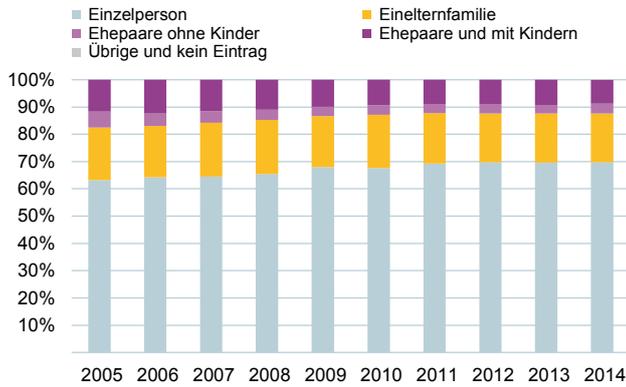


Abb. 15-6/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen

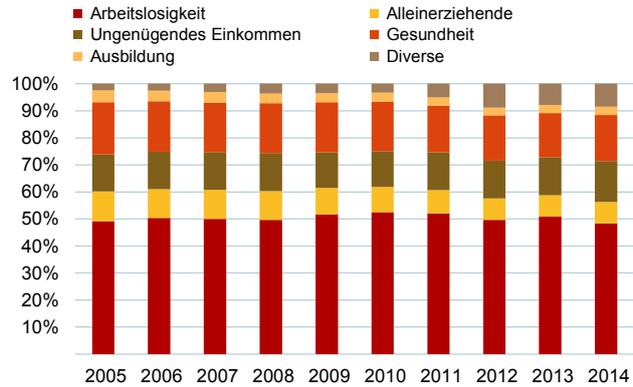


Abb. 15-7/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember

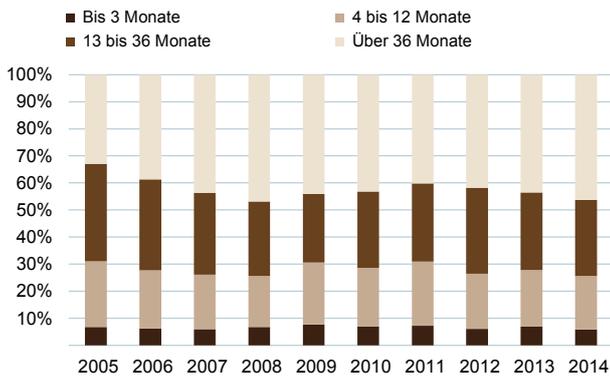


Abb. 15-8/T15-1; Quelle: MIS des WSU.

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat Ende Jahr (Mehrfachnennungen möglich)

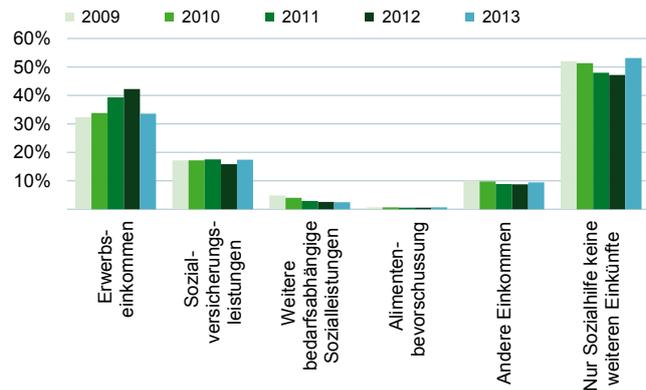


Abb. 15-9/T15-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.

Einkommen nach Fallstruktur bei Fällen mit zusätzlichen Einkünften (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt per Stichmonat

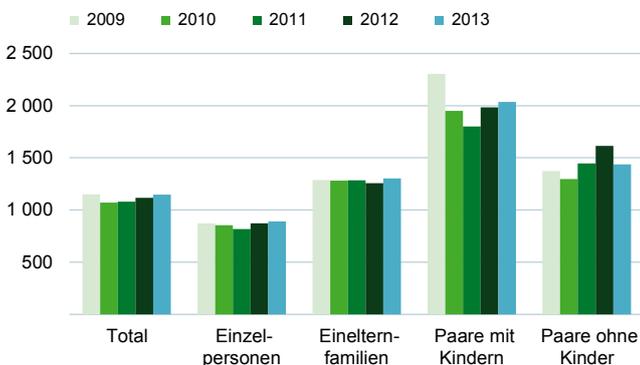


Abb. 15-10/T15-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.

16 Tagesbetreuung

16.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, Aufsicht, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen und die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus richtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern aus, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Betreuungsbeiträge werden an Eltern ausgerichtet, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder reduziert haben, und zwar bis zum siebten Lebensjahr der Kinder.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

16.2 Überblick

Die Anzahl Kinder in vom Kanton Basel-Stadt subventionierten Betreuungsverhältnissen steigt kontinuierlich an und beläuft sich auf 3 307. Der Anstieg ist insbesondere auf das Wachstum in den Tagesheimen zurückzuführen. Die Ausgaben steigen auf rund 35 Mio. Franken.

Die Anzahl betreuter Kinder, deren Angebot vom Kanton subventioniert wird, steigt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig an. 2014 beteiligt sich der Kanton an Kosten für die Betreuung von 3 307 Kindern. Der beobachtete Anstieg der Anzahl Kinder ist v.a. auf das Wachstum bei den Tagesheimen zurückzuführen. 2005 wurden in diesen 1 603 Kinder betreut. Im Jahr 2014 werden 2 969 Kinder in Tagesheimen betreut. 228 Kinder leben in Tagesfamilien. Für 110 vorschulpflichtige Kinder entrichtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern, welche ihre Kinder zu Hause betreuen (vgl. Abb. 16-1). Auch die Ausgaben für die Tagesbetreuung seit 2005 steigen kontinuierlich an. 2014 belaufen sie sich auf 34,9 Mio. Franken, wobei 33,0 Mio. Franken auf die Tagesheime entfallen (vgl. Abb. 16-2).

55,6% der 2014 in subventionierten Tagesheimen betreuten Kinder befinden sich im Vorschulalter. Bei den Kindern, die in nicht-subventionierte Tagesheimen, für die Elternbeitragsergänzungen bezahlt werden, liegt der Anteil der Vorschulpflichtigen bei 74,3%. In Tagesfamilien betreute Kinder sind etwas älter. Hier liegt dieser Anteil bei 46,1% (vgl. Abb. 16-3). Die Anteile der Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Staatsangehörigkeit bleiben über den beobachteten Zeitraum stabil. 57,0% der Kinder verfügen über eine schweizerische, 10,0% über eine deutsche und 33,0% über eine übrige Staatsbürgerschaft (vgl. Abb. 16-4).

Bei 52,4% der Haushalte mit Tagesbetreuung handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. 31,7% sind Einelternfamilien und 15,9% Konkubinatspaare mit Kindern (vgl. Abb. 16-5). In 40,3% der Haushalte mit Tagesbetreuung leben Personen mit ausländischer und in 39,8% dieser Haushalte Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit (vgl. Abb. 16-6). 50,2% sind Haushalt mit einem Kind. 2 Kinder leben in 40,1% der Haushalte (vgl. Abb. 16-7). Das Alter des jüngsten Kindes ist in 82,0% der Haushalte unter 7 Jahren, wobei dieser Wert bei den Zweielternfamilien bei 90,1% liegt (vgl. Abb. 16-8).

18,8% der Haushalte mit Tagesbetreuung verfügen über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken. 29,4% der Familien verdienen mehr als 100 000 Franken (vgl. Abb. 16-9). Wird das Vermögen der Haushalte mit Tagesbetreuung betrachtet ergibt sich folgendes Bild: 58,8% der Haushalte verfügen über ein Vermögen unter 10 000 Franken. Ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken haben 8,1% der Haushalte. 24,8% haben 40 000 Franken und mehr auf der Seite (vgl. Abb. 16-11).

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Private Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

16.3 KennzahlenSeite

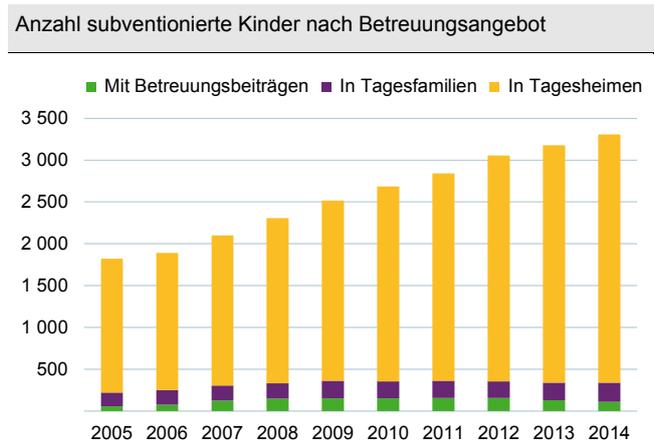


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

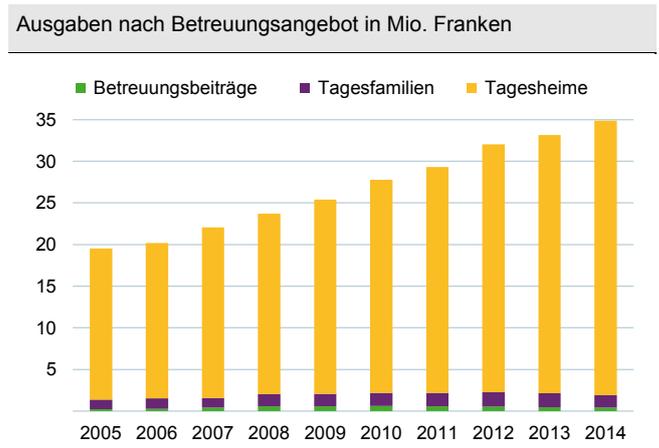


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

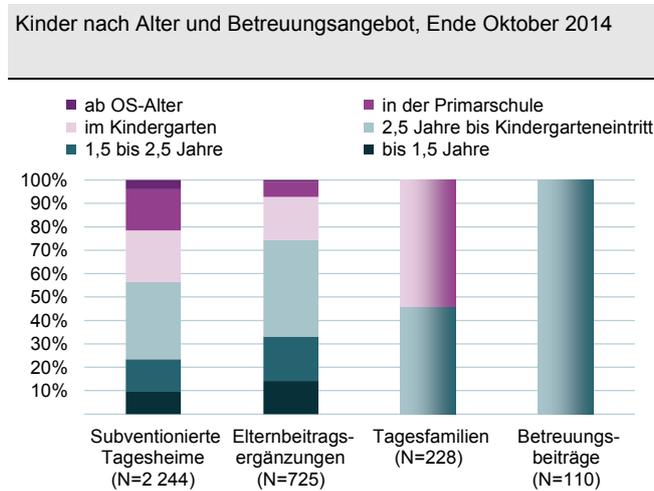


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

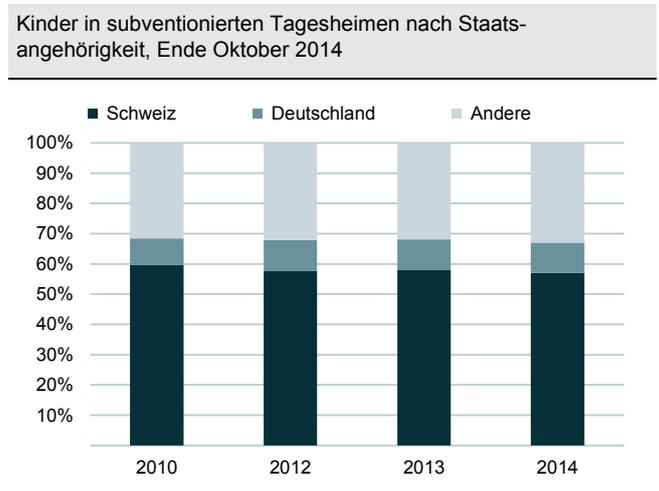


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.
Die Angaben zum Jahr 2011 stehen nicht zur Verfügung.

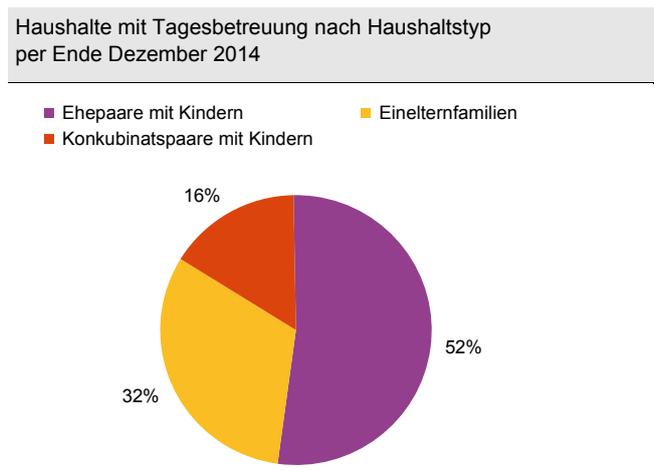


Abb. 16-5/T16-2; Quelle: BISS.

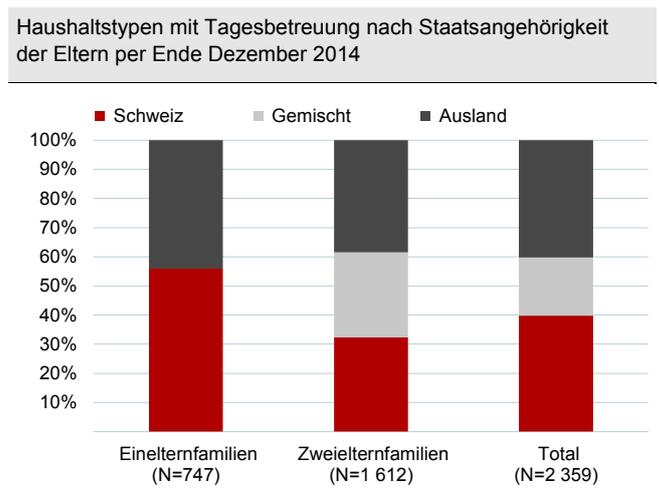


Abb. 16-6/T16-2; Quelle: BISS.

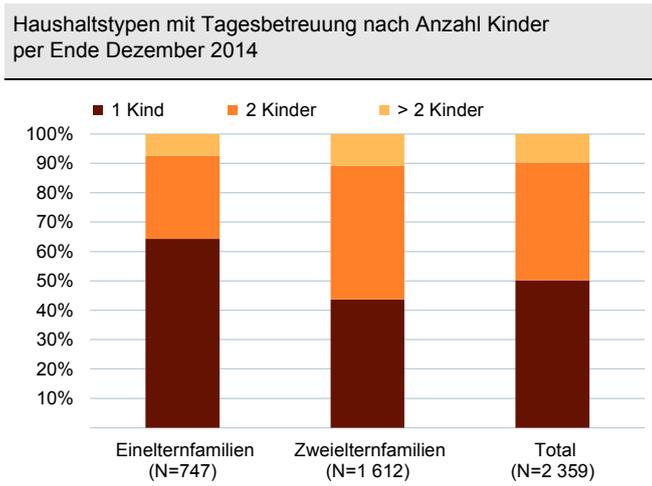


Abb. 16-7/T16-2; Quelle: BISS.

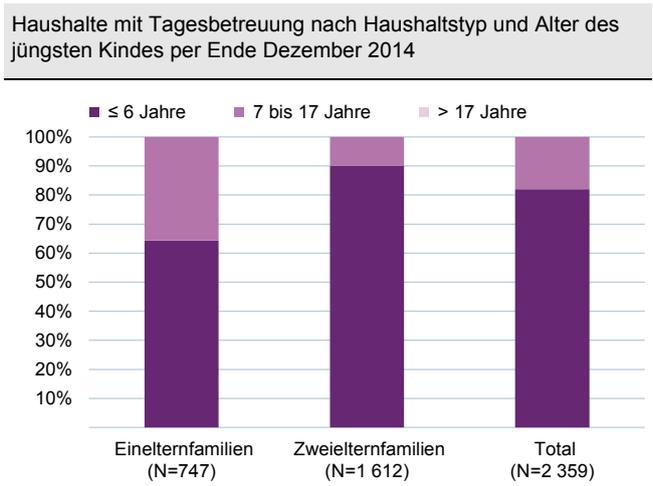


Abb. 16-8/T16-2; Quelle: BISS.

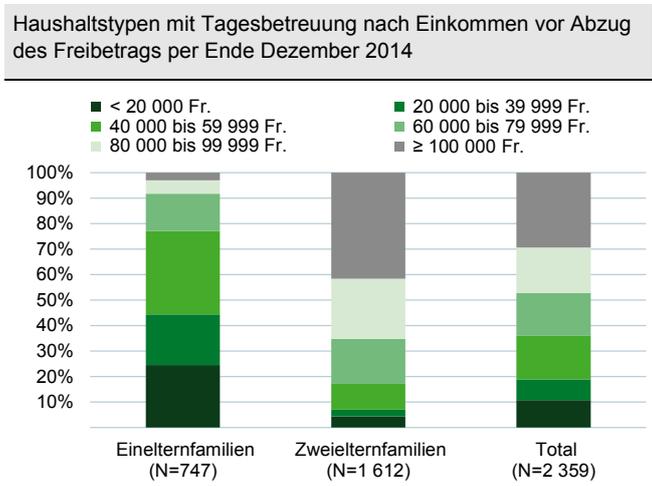


Abb. 16-9/T16-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

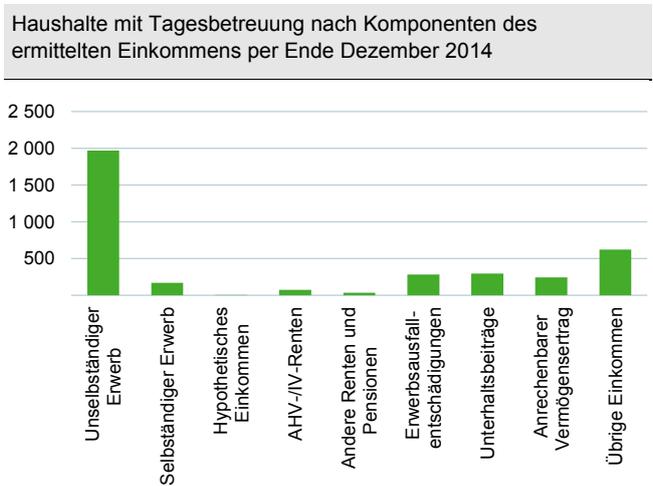


Abb. 16-10/T16-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Vgl. S. 23 für Definitionen zu den Einkommensquellen.

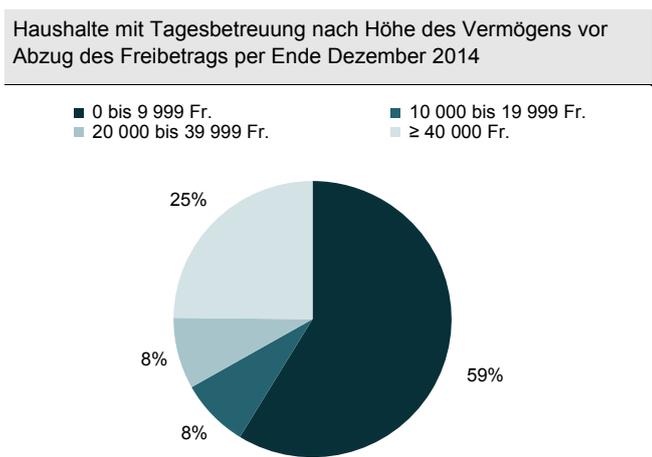


Abb. 16-11/T16-2; Quelle: BISS.

Vgl. S. 23 für Erläuterungen zum Freibetrag.

17 Tagesstrukturen

17.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Schulen mit Tagesstrukturen bieten als Betreuungssequenzen das Mittagstischmodul, die Nachmittagsmodule I und II sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagstischmodul, an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Insgesamt gibt es im Kanton Basel-Stadt aktuell 2 225 vom Kanton getragene Plätze in beiden Bereichen, welche im Jahr 2014 von 2 776 Schülerinnen und Schülern genutzt wurden. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Institutionen im Auftrag des Erziehungsdepartements angeboten. Im Jahr 2014 wurden diese von insgesamt 1 891 Schülerinnen und Schülern besucht. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Kinder in der Primar- und in der Orientierungsschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren zur Verfügung. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden und muss vorgängig mit den privaten Institutionen geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe (Kindergarten und Primar-/Orientierungsschule) unterschiedliche Mindestbelegungsstandards, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Orientierungsschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder eine Kostenübernahme haben, kann per Antrag an die Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion beantragt werden.

Finanzierung Bei den Tagesstrukturangeboten von Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturverordnung vom 19. April 2011 (SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

17.2 Überblick

Die Anzahl angebotener Tagesstrukturplätze steigt sowohl in den Schulen als auch in den Quartieren weiter an. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 17 Mio. Franken.

Abbildung 17-1 zeigt die im Kanton Basel-Stadt durchschnittlich pro Tag angebotenen Tagesstrukturplätze. Sämtliche Angebote erfahren eine markante Zunahme gegenüber dem Vorjahr. In den Schulen werden 1 620 Mittagsplätze angeboten, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 22,7% entspricht. 1 612 Nachmittagsplätze (+22,1%) und 474 (+45,4%) Plätze für Frühhort werden in den Schulen des Kantons gezählt. Das Angebot an Tagesstrukturen wird durch private Leistungsträger in den Quartieren ergänzt. Sie stellen insgesamt 605 Mittagstischplätze (+7,8%), 147 Nachmittagsplätze (+8,1%) und 167 Plätze mit Hausaufgabenunterstützung (+8,2%) zur Verfügung. Durchschnittlich werden im Kanton Basel-Stadt 198 Tagesferienplätze pro Ferienwoche angeboten.

Die Anzahl belegter Plätze in der Stichwoche im September 2014 entwickelt sich analog zur Platzzahl. 250 Kinder nutzen den Frühhort, 6 428 Kinder den Mittagstisch und 6 078 Kinder das Nachmittagsangebot (davon 3 324 die Hausaufgabenunterstützung) in den Schulen. In den Quartieren werden 2 050 Kinder an den Mittagstischen und 907 Kinder im Nachmittagsprogramm (davon 520 Hausaufgabenunterstützung) gezählt. 2014 werden insgesamt 1 891 Anmeldungen für Tagesferien registriert. Tagesferien werden an 11 Ferienwochen im Jahr angeboten. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Belegung von 172 Kindern pro Ferienwoche (vgl. Abb. 17-2).

Die Nettoausgaben für die Tagesstrukturen in den Schulen wachsen seit dem Jahr 2009 kontinuierlich an und belaufen sich 2014 auf 14,9 Mio. Franken. Für die Mittagstische in den Quartieren ergeben sich Ausgaben in der Höhe von 2,0 Mio. Franken. Für die Tagesferien fallen Kosten von 0,5 Mio. Franken an. Die kantonalen Gesamtausgaben belaufen sich entsprechend auf 17,5 Mio. Franken, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 18,4% entspricht (vgl. Abb. 17-3).

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen Sie bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagsmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an.

Mittagstische in den Quartieren Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagstische von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

17.3 Kennzahlen

Plätze pro Tag einer Betriebswoche nach Tagesstrukturangebot sowie angebotene Plätze für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

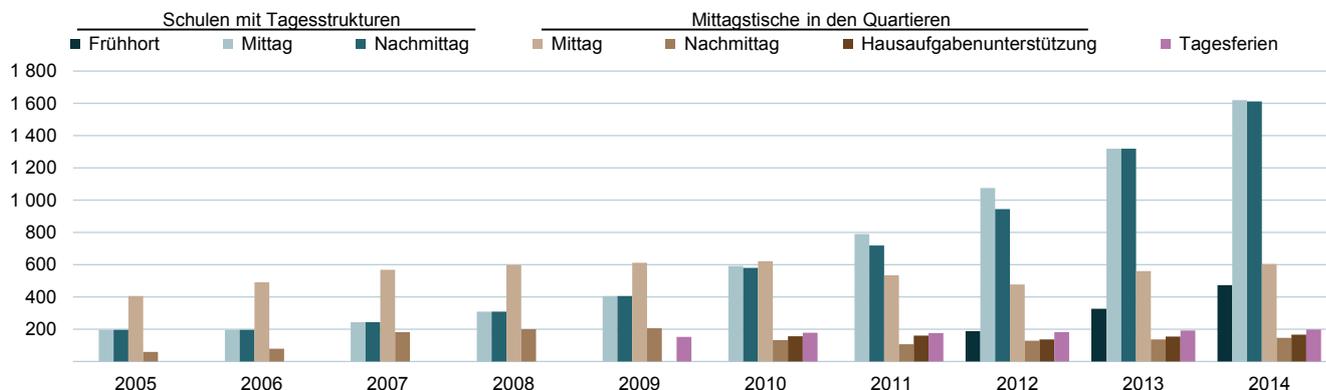


Abb. 17-1/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED).

Anzahl betreute Kinder in der Stichwoche nach Tagesstrukturangebot (Belegung) sowie Platzbelegung für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

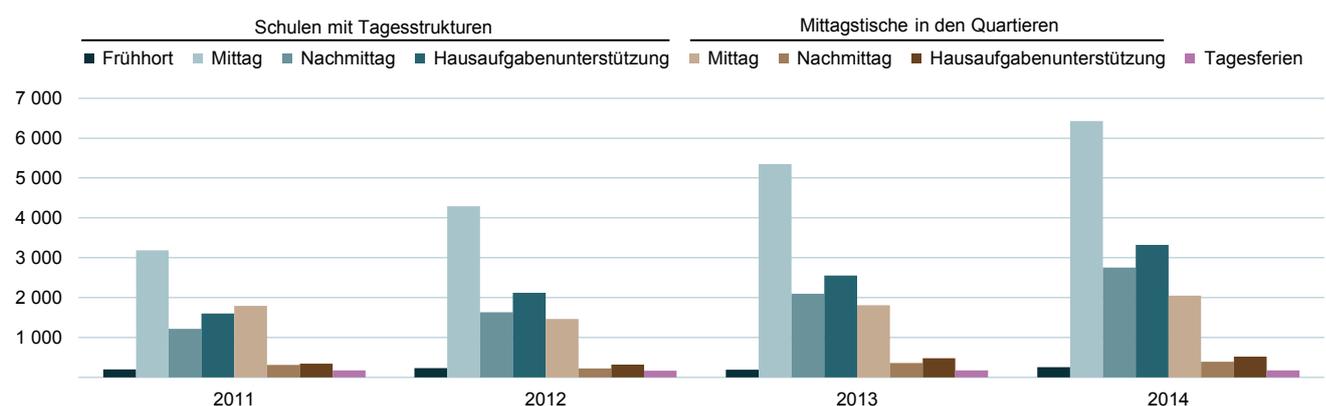


Abb. 17-2/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED).

Nettoausgaben nach Tagesstrukturangebot in Franken

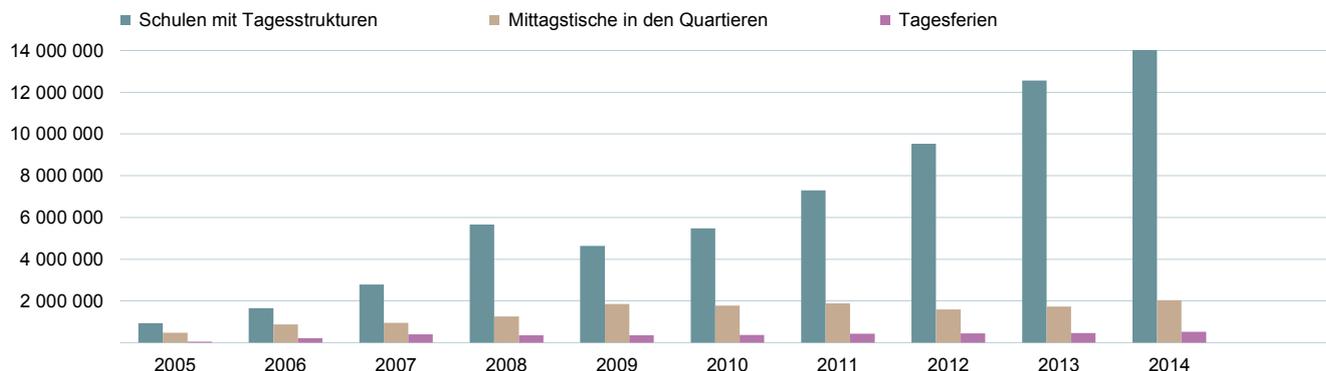


Abb. 17-3/T17-1; Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Bettingen und Riehen. Die Nettoausgaben beschreiben die entstandenen Aufwände abzüglich der Elternbeiträge.

18 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

18.1 Leistungsbeschrieb

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen die in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Erwachsenen in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der beiden Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig sind.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Erlass einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche einen Schwächezustand oder eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB aufweisen. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Basierend auf den bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB (SR 210): Art. 252-263 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt für das ganze Kantonsgebiet.

18.2 Überblick

Rund 2 200 Meldungen gehen 2014 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein. Die Spruchkammern der KESB ordnen im Berichtsjahr insgesamt 552 Massnahmen an. Am Jahresende beträgt die Anzahl geführter Mandate rund 3 700.

2014 erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde insgesamt 2 194 Meldungen. 1 793 dieser Meldungen führten zu einem Verfahren, während 401 Meldungen kein Verfahren zur Folge hatten (Abb. 18-1). 585 Massnahmen werden 2014 von der KESB angeordnet. 312 dieser Fälle (53,3%) werden dem Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) und 131 (22,4%) werden dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) überwiesen. 119 der gesprochenen Massnahmen werden privaten Mandatsträgern übertragen (vgl. Abb. 18-2). Ende 2014 werden insgesamt 3 761 von der KESB angeordnete Mandate geführt. 2 323 Mandate sind dem ABES, 559 dem KJD und 729 privaten Mandatsträgern zugewiesen (vgl. Abb. 18-3).

18.3 Kennzahlen

Eingegangene Meldungen im Jahr 2014 (N=2 194)

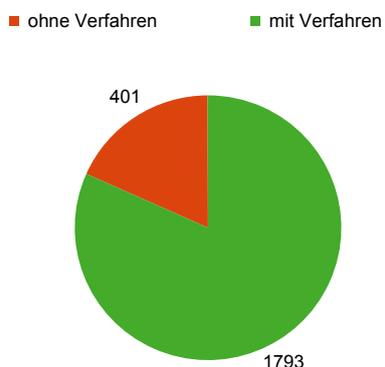


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: KESB.

Gesprochene Massnahmen im Jahr 2014 (N=585)

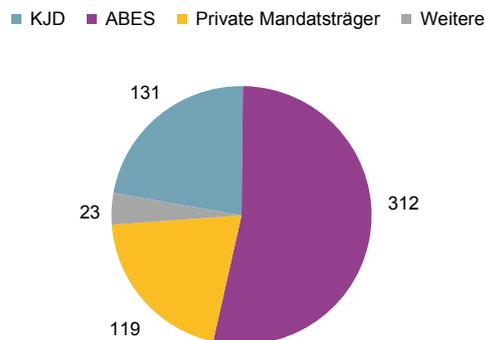


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: KESB.

2014 wurde die Auswertungsmethode angepasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2013 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen.

Am Jahresende geführte Mandate 2014 (N=3 761)

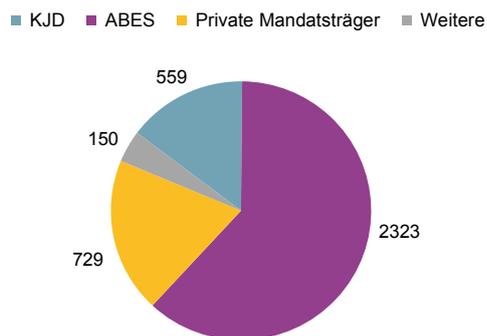


Abb. 18-3/T18-1; Quelle: KESB.

19 Beistandschaften

19.1 Leistungsbeschreibung

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen Berufsbeistände des Amts für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) eine Beistandschaft persönlich, nehmen je nach Massnahme Rechtsgeschäfte wahr und/oder sind auch für die administrativen und finanziellen Belange der Klienten verantwortlich. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten und nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Beistand oder die Beiständin berichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber jedes Jahr, über die Führung der Beistandschaft und legt je nach Art der Massnahme die Rechnungsführung für den Klienten zur Genehmigung vor.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Bemerkung: Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 252 bis 263 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

19.2 Überblick

2014 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 415 vormundschaftliche Mandate. Der Anteil verbeiständeter Personen über 64 Jahren steigt kontinuierlich, während er bei den minderjährigen stetig sinkt.

Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führt 2014 insgesamt 2 415 vormundschaftliche Mandate. Dies entspricht einem Wachstum der Anzahl geführter Mandate um 5,3% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 19-1). Der Anteil an Mandatsempfängenden mit Alter über 64 steigt seit dem Jahr 2008 stetig an und beträgt 31,5%. Mit 49,3% ist knapp die Hälfte der Mandatsempfängenden zwischen 31 und 64 Jahre alt. Der Anteil minderjähriger Empfangenden sinkt über den gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich. 2014 beträgt er 9,9% (vgl. Abb. 19-2). Wie bereits in den Vorjahren gestaltet sich das Geschlechterverhältnis ausgeglichen. 50,4% der Empfangenden vormundschaftlicher Mandate sind männlichen und 49,4% sind weiblichen Geschlechts (Abb. 19-3).

18,6% der verbeiständeten Personen verfügen über eine ausländische und 79,2% über die schweizerische Staatsbürgerschaft. Bei 2,2% ist die Staatsangehörigkeit unbekannt (vgl. Abb. 19-4). Wird der Ausländeranteil nach Altersgruppe betrachtet, fällt auf, dass dieser bei den minderjährigen Personen kontinuierlich anwächst und sich seit 2008 deutlich von den anderen Gruppen abhebt. 2014 liegt der Ausländeranteil der unter 18-Jährigen bei 53,0% (vgl. Abb. 19-5).

19.3 Kennzahlen

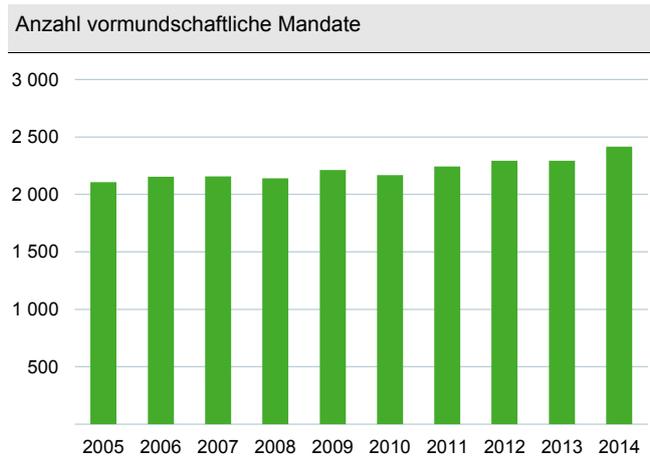


Abb. 19-1/T19-1; Quelle: ABES.

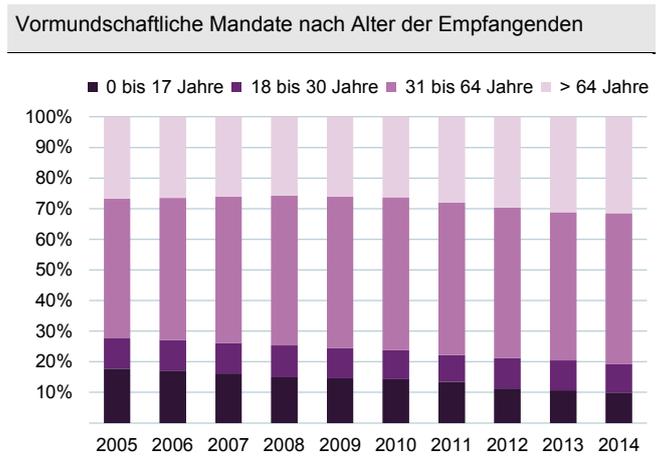


Abb. 19-2/T19-1; Quelle: ABES.

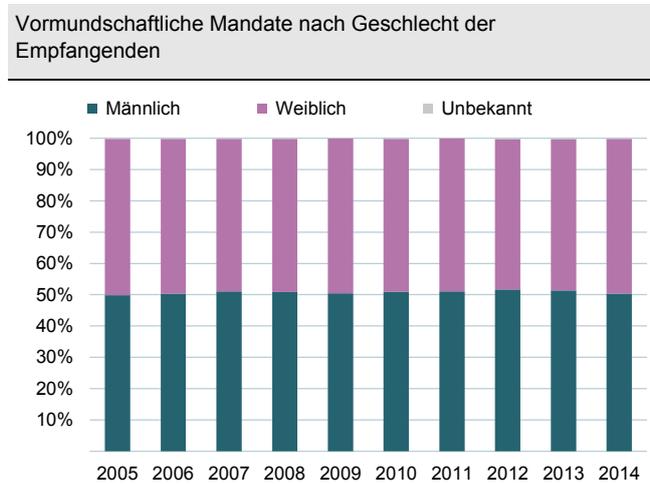


Abb. 19-3/T19-1; Quelle: ABES.

Unbekanntes Geschlecht: Z. B. ungeborene Kinder oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden.

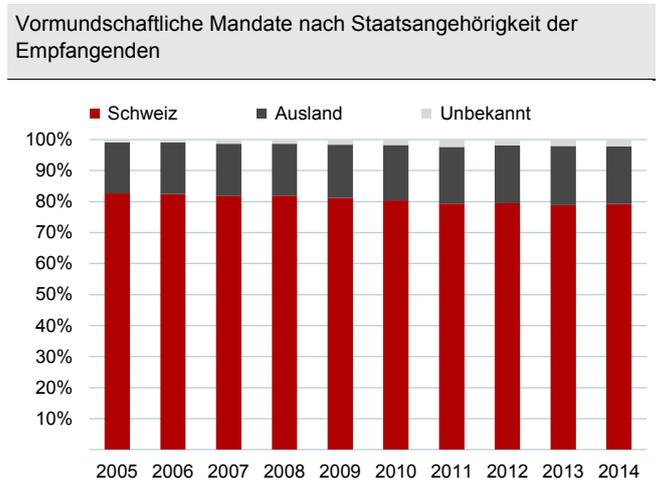


Abb. 19-4/T19-1; Quelle: ABES.

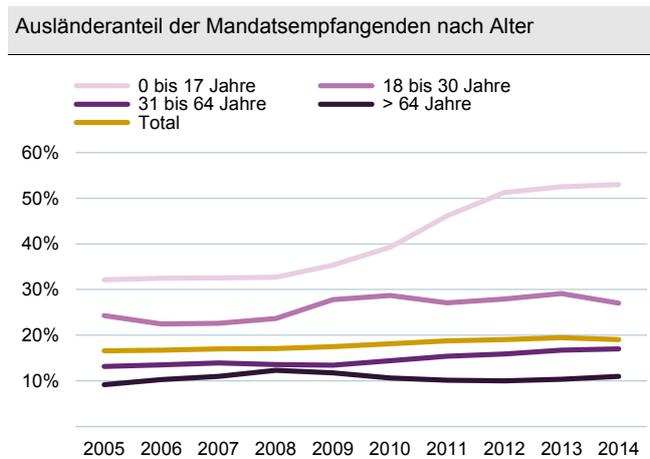


Abb. 19-5/T19-1; Quelle: ABES.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer: Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende.

20 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2005

Personen/Fälle	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Alimentenbevorschussung	737	698	658	660	713	812	720	742	795	774
Arbeitslosenhilfe	121	82	31	18	16	19	31	41	37	32
Beihilfen zur AHV	5 082	5 128	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013
Beihilfen zur IV	4 733	5 048	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397
EL zur AHV	5 829	5 958	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398
EL zur IV	6 120	6 539	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169
Familienmietzinsbeiträge	229	212	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861
Prämienverbilligung ¹	27 546	26 045	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194
Stationäre Jugendhilfe	530	501	519	505	479	534	514	481	477	475
Stipendien	1 764	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063
Tagesbetreuung	1 823	1 890	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307
Sozialhilfe	13 964	13 988	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617

¹Reine Prämienverbilligung: Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2005

Leistung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Alimentenbevorschussung	3,40	3,40	3,30	3,24	3,19	3,80	4,02	4,16	4,24	4,14
Arbeitslosenhilfe	3,48	2,91	1,87	0,51	0,41	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74
Beihilfen zur AHV	20,95	18,81	17,89	5,10	5,20	5,50	4,80	5,00	4,60	4,70
Beihilfen zur IV	9,88	11,12	10,48	6,30	6,20	6,20	5,30	5,40	4,90	4,80
EL zur AHV ¹	78,99	79,10	82,57	105,50	112,60	114,80	107,70	115,90	121,30	119,30
EL zur IV ¹	70,57	77,03	79,08	93,50	97,30	99,30	109,00	113,60	116,00	110,40
Familienmietzinsbeiträge	0,90	0,75	0,57	0,58	1,94	3,11	4,25	5,18	8,09	8,91
Prämienverbilligung ¹	97,08	95,52	101,79	97,32	102,48	107,13	115,74	126,17	116,15	141,89
Stationäre Jugendhilfe	40,50	42,10	44,00	45,00	47,50	48,80	48,20	48,20	47,20	49,40
Stipendien	10,22	11,27	11,60	11,85	11,60	11,75	11,70	11,61	11,41	11,91
Tagesbetreuung	19,54	20,20	22,07	23,73	25,39	27,79	29,30	32,00	33,10	34,90
Sozialhilfe	127,01	126,94	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55
Total	355,52	362,21	375,20	392,64	413,80	428,66	441,30	468,79	468,70	491,80

¹2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T3-1 Betreibungen natürlicher Personen seit 2006

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Betreibungen natürlicher Personen nach Geschlecht									
Männer	46 097	46 138	43 693	46 241	45 130	44 604	45 481	45 038	47 995
Frauen	20 213	20 071	19 229	20 482	20 845	20 899	21 547	21 122	22 352
Unbekannt	121	133	128	128	58	34	8	9	8
Total	66 431	66 342	63 050	66 851	66 033	65 537	67 036	66 169	70 355
Durchschnittliche Forderungssumme									
Median Männer	955	994	975	989	983	1 000	968	959	869
Median Frauen	746	804	747	776	771	795	746	742	710
Mittelwert	137 363	138 766	259 714	135 526	144 504	135 241	118 498	321 541	58 000
Höhe der betriebenen Forderung									
0-499 Fr.	22 816	22 002	21 368	21 544	22 079	21 604	22 945	22 892	25 736
500-999 Fr.	12 757	12 483	12 011	13 675	12 840	12 490	12 700	12 327	13 207
1 000-4 999 Fr.	22 490	23 614	21 745	23 354	22 791	23 314	23 298	22 430	23 061
5 000-9 999 Fr.	4 459	4 416	4 242	4 412	4 477	4 686	4 557	4 907	4 681
10 000-99 999 Fr.	3 783	3 703	3 529	3 675	3 657	3 306	3 412	3 489	3 555
≥ 100 000 Fr.	126	124	155	191	189	137	124	124	115

T3-2 Steuerbetreibungen natürlicher Personen seit 2006¹

Merkmal	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Steuerbetreibungen natürlicher Personen nach Geschlecht									
Männer	9 129	10 067	10 297	10 620	10 990	10 606	10 262	9 694	9 486
Frauen	2 819	3 184	3 265	3 516	3 917	3 941	4 031	3 725	3 633
Unbekannt	12	17	11	16	11	9	–	–	–
Total	11 960	13 268	13 573	14 152	14 918	14 556	14 293	13 419	13 119
Durchschnittliche Forderungssumme									
Median	2 058	1 435	1 407	1 455	1 197	1 297	1 503	1 657	1 517
Mittelwert	4 721	4 184	4 155	4 247	4 471	4 105	4 381	4 556	4 377
Höhe der betriebenen Forderung									
0 bis 499 Fr.	2 917	4 101	3 932	3 723	4 513	4 130	3 647	3 305	3 234
500 bis 999 Fr.	1 481	1 784	2 108	2 507	2 473	2 513	2 493	2 313	2 416
1 000 bis 4 999 Fr.	3 890	3 795	3 887	4 126	4 225	4 215	4 293	4 056	3 953
5 000 bis 9 999 Fr.	2 012	1 947	2 082	2 151	2 185	2 261	2 356	2 276	2 190
10 000 bis 19 999 Fr.	1 287	1 255	1 184	1 232	1 148	1 106	1 148	1 126	1 009
≥ 20 000 Fr.	373	386	380	413	374	331	356	343	317

¹Aufgeführt sind sämtliche Betreibungen, welche durch das Steueramt des Kantons Basel-Stadt veranlasst werden. Steuerbetreibungen durch ausserkantonale Ämter werden als ordentliche Betreibungen geführt. Bei Ehepaaren wird die hauptveranlagte Person betrieben (i.d.R. der Ehemann).

T3-3 Übernahme Schuldscheine Krankenkassen 2013 und 2014

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ¹	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736

¹Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T3-4 Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen nach Alter, Schweiz, 2008¹

Altersgruppe	0-17 Jahre	18-24 Jahre	25-49 Jahre	50-64 Jahre	65 Jahre und älter	Gesamtbevölkerung
Anteil in %	10,6	9,3	8,8	6,4	2,2	7,7
95%-Vertrauensintervall	1,6	2,5	1,1	1,2	0,7	0,8

¹Kontoüberzüge oder kritische Zahlungsrückstände.

T3-5 Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen nach Geschlecht und Nationalität, Schweiz, 2008¹

	Frauen			Männer			Nationalität	
	Schweiz	Ausland	Total	Schweiz	Ausland	Total	Schweiz	Ausland
Anteil in %	6,46	11,45	7,46	6,63	11,66	11,85	6,63	11,66
95%-Vertrauensintervall	0,8	2,9	0,9	0,7	2,7	2,8	0,7	2,7

¹Kontoüberzüge oder kritische Zahlungsrückstände.

T3-6 Anteil Personen in Haushalten mit Kontoüberzügen nach Haushaltstyp, Schweiz, 2008¹

Haushaltstyp ²	Anteil	95%-Vertrauensintervall
Haushalte ohne Kinder		
Einzelperson unter 65 Jahren	9,0	1,8
Einzelperson ab 65 Jahren	1,8	0,9
2 Erwachsene unter 65 Jahren	5,9	1,4
2 Erwachsene, wovon mindestens 1 ab 65 Jahren	2,5	1,0
Übrige Haushalte ohne Kinder	7,0	3,9
Total	5,5	0,9
Haushalte mit Kindern³		
Alleinerziehende/r mit Kindern	20,0	5,3
2 Erwachsene mit 1 Kind	9,5	2,9
2 Erwachsene mit 2 Kindern	7,6	2,0
2 Erwachsene mit 3 oder mehr Kindern	12,1	3,9
Übrige Haushalte mit Kindern	11,0	4,8
Total	10,3	1,5

¹Kontoüberzüge oder kritische Zahlungsrückstände. ²Personen, die in einem solchen Haushalt leben. ³Als Kinder gelten alle Personen unter 18 Jahren sowie nichterwerbstätige Personen im Alter von 18-24 Jahren, die bei ihrem Vater und/oder ihrer Mutter leben.

T4-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2011¹

Leistung	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug										
PV	2 308	11 318	2 563	11 290	2 284	11 677	2 429	11 528
TB	755	1 309	880	1 286	866	1 349	862	1 497
FAMI	1 142	23	1 472	25	1 682	35	1 826	39
ABV	274	75	517	246	500	285	477	292
JH	31	313	145	167	103	149	86	110
JUGA	5	9	9	9	6	13	6	9

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Unter Mehrfachbezug sind Leistungskombinationen mit mehr als einer im Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen aufgeführten Leistungen subsumiert. Ergänzungsleistungen (EL), Ausbildungsbeiträge (AB) und Mietzinsbeiträge des Bundes (WEG) werden nicht berücksichtigt.

T4-2 BISS - Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	PV	PV-FAMI	PV-AB	PV-TB	PV-TB-FAMI	PV-EL	PV-FAMI-AB	PV-FAMI-ABV	Übrige Kombinationen	Total
2014	10 858	1 200	468	381	253	167	136	100	394	13 957

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-3 BISS - Haushalte mit Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	TB	PV-TB	PV-TB-FAMI	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	PV-TB-ABV	TB-EL	Übrige Kombinationen	Total
2014	1 450	381	253	77	48	42	38	70	2 359

¹ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-4 BISS - Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	PV-FAMI	PV-TB-FAMI	PV-FAMI-AB	PV-FAMI-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	Übrige Kombinationen	Total
2014	1 200	253	136	100	48	128	1 865

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-5 BISS - Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	ABV	PV-FAMI-ABV	PV-ABV	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	ABV-EL	PV-TB-ABV	PV-ABV-AB	Übrige Kombinationen	Total
2014	232	100	98	77	48	43	42	31	98	769

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-6 BISS - Haushalte mit Leistungen der Jugendhilfe nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	JH	JH-EL	PV-JH	ABV-JH	PV-FAMI-JH	ABV-EL-JH	Übrige Kombinationen	Total
2014	80	23	18	18	9	8	40	196

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; PV = Prämienverbilligungen.

T4-7 BISS - Haushalte mit staatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination 2014¹

Jahr	JUGA	PV-JUGA	Übrige Kombinationen	Total
2014	6	4	5	15

¹JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen.

T4-8 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach verschiedenen soziodemografischen Faktoren 2014¹

Leistungskombination	Haushaltstyp			Staatsangehörigkeit			Anzahl Kinder			Alter jüngstes Kind in Jahren		
	Einelternerfamilien	Zweielternerfamilien	Total	Ausland	Gemischt	Schweiz	1 Kind	2 Kinder	>2 Kinder	≥6	7-17	18 u.m.
Alle Haushaltstypen												
ABV-FAMI-PV	118	8	126	56	<4	68	51	63	12	10	103	13
ABV-FAMI-PV-TB	46	5	51	19	<4	30	31	15	5	17	34	-
ABV-PV	123	12	135	42	5	88	75	43	17	18	95	22
ABV-TB	81	<4	83	44	<4	38	45	24	14	52	31	-
FAMI-PV	307	1 047	1 354	696	262	396	428	566	360	643	615	96
FAMI-PV-TB	105	162	267	106	58	103	92	121	54	209	58	-
PV-TB	121	278	399	155	87	157	212	156	31	334	65	-
Übrige Kombinationen	117	23	140	55	4	81	78	35	27	47	77	16
Total	1 018	1 537	2 555	1 173	421	961	1 012	1 023	520	1 330	1 078	147
Einelternerfamilien												
ABV-FAMI-PV	118	...	118	53	...	65	49	62	7	5	100	13
ABV-FAMI-PV-TB	46	...	46	17	...	29	30	13	<4	13	33	-
ABV-PV	123	...	123	37	...	86	72	40	11	10	92	21
ABV-TB	81	...	81	44	...	37	45	23	13	51	30	-
FAMI-PV	307	...	307	124	...	183	171	104	32	30	212	65
FAMI-PV-TB	105	...	105	44	...	61	58	42	5	67	38	-
PV-TB	121	...	121	45	...	76	85	32	4	80	41	-
Übrige Kombinationen	117	...	117	40	...	77	71	28	18	35	71	11
Total	1 018	...	1 018	404	...	614	581	344	93	291	617	110
Zweielternerfamilien												
ABV-FAMI-PV	...	8	8	<4	<4	<4	<4	<4	5	5	<4	-
ABV-FAMI-PV-TB	...	5	5	<4	<4	<4	<4	<4	<4	4	<4	-
ABV-PV	...	12	12	5	5	<4	<4	<4	6	8	<4	<4
ABV-TB	...	<4	<4	-	<4	<4	-	<4	<4	<4	<4	-
FAMI-PV	...	1 047	1 047	572	262	213	257	462	328	613	403	31
FAMI-PV-TB	...	162	162	62	58	42	34	79	49	142	20	-
PV-TB	...	278	278	110	87	81	127	124	27	254	24	-
Übrige Kombinationen	...	23	23	15	4	4	7	7	9	12	6	5
Total	...	1 537	1 537	769	421	347	431	679	427	1 039	461	37

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T5-1 Alimentenbevorschussung seit 2005

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle mit und ohne Sozialhilfe per Dezember¹										
Ohne Sozialhilfe	290	293	280	279	318	438	404	532	598	423
Mit Sozialhilfe	447	405	378	381	395	374	316	210	200	351
Total	737	698	658	660	713	812	720	742	798	774
Nettobevorschussung²										
	3 399 284	3 397 328	3 299 376	3 240 000	3 194 677	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040
Fälle nach Alter³										
0-5 Jahre	178	211	217	191
6-12 Jahre	469	655	662	632
13-17 Jahre	347	550	527	533
18 Jahre u.m.	31	62	62	65
Total	1 025	1 478	1 468	1 421

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T5-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011

Merkmal	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44
Einelternefamilien	312	711	732	714
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	113	318	323	334
Gemischt	13	14	16	16
Schweiz	223	431	446	419
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	201	386	405	397
2 Kinder	114	277	272	270
> 2 Kinder	34	100	108	102
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	97	238	224	200
7-17 Jahre	241	491	512	516
> 17 Jahre	11	34	49	53
Haushalte nach Einkommen										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens²										
Unselbständiger Erwerb	278	362	360	375
Selbständiger Erwerb	9	18	17	19
Hypothetisches Einkommen	4	<4	<4	<4
AHV-/IV-Renten	64	59	63	63
Andere Renten und Pensionen	18	19	24	22
Erwerbsausfallentschädigungen	29	35	43	41
Unterhaltsbeiträge	32	48	45	38
Anrechenbarer Vermögensertrag	8	15	10	9
Übrige Einkommen	97	455	490	471
Haushalte nach Vermögen										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181

¹Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. ²Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S.23 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

T5-3 Alimenteninkasso

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	1 805	1 918	1 999	2 014	2 435	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363
Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
ausstehend	4,2	4,2	4,1
eingetriben	2,1	2,3	2,3
Total	6,3	6,6	6,5
Vermittlungsfälle¹: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken²										
ausstehend	3,2	3,0	3,6
eingetriben	1,8	1,9	2,2
Total	5,0	4,9	5,8
Personen in Vermittlungsfällen per Dezember										
Unterhaltspflichtige	1 430	1 646	1 229	1 428
Kinder	1 208	1 443	1 154	1 371
Junge Erwachsene	112	139	112	154
Ehegatten	612	664	423	470
Total	1 932	2 246	1 689	1 995

¹Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus. ²Neue Auswertung mit rückwirkender Revision der Zahlen für 2012 und 2013.

T6-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2005

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	96	73	28	17	16	15	25	33	28	27
Bildungsmassnahmen	25	9	<4	<4	-	4	6	8	9	5
Total	121	82	31	18	16	19	31	41	37	32
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	3,15	2,83	1,81	0,50	0,40	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68
Bildungsmassnahmen	0,33	0,08	0,06	0,01	-	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06
Total	3,48	2,91	1,87	0,51	0,40	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74

T7-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2005

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	417	509	520	564	552	551	536	497	538	534
Berufliche Grundbildung ¹	556	677	727	775	774	863	893	801	717	761
Tertiärstufe ²	777	789	777	765	780	765	780	737	713	754
Übrige weiterführende Ausbildungen	14	11	24	24	17	18	11	7	15	14
Total	1 764	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	856	965	983	1 052	1 064	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067
Männlich	908	1 021	1 065	1 076	1 059	1 070	1 041	942	932	996
Total	1 764	1 986	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 408	1 781	1 770	1 883	1 854	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305
Berufliche Grundbildung ¹	2 534	3 255	3 600	3 689	3 433	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753
Tertiärstufe ²	6 147	6 125	6 053	6 125	6 194	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696
Übrige weiterführende Ausbildungen	131	109	172	154	121	118	107	73	162	159
Total ³	10 220	11 270	11 595	11 852	11 602	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T7-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2009

Alter	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Schweiz	Ausland										
15-19 Jahre	548	332	616	315	676	260	575	240	555	266	551	294
20-24 Jahre	434	245	469	258	527	239	565	183	504	197	511	223
25-29 Jahre	270	76	248	76	228	67	214	72	213	71	232	78
30-39 Jahre	130	54	134	55	128	67	118	47	91	58	83	66
>39 Jahre	26	8	18	8	16	12	13	15	16	12	18	7
Total	1 408	715	1 485	712	1 575	645	1 485	557	1 379	604	1 395	668

T7-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2005

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl ausbezahlte Darlehen	15	24	25	23	22	33	28	28	24	14
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	75	173	184	188	183	274	218	165	185	112

T8-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge und Kostenübernahmegarantien seit 2010¹

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken²										
Stationäres Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0
Werkstätten	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6
Tagesstätten	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1
Ausserkantonale	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8
Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung										
Ambulante Wohnbegleitung	619	605	671	729	728
Institutionen	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099
Total	3 397	3 436	3 682	3 542	3 827
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen										
< 50 Jahre	1 843	1 854	1 976	1 764	1 836
50-65 Jahre	854	894	933	926	1 116
> 65 Jahre	75	82	83	93	147
Unbekanntes Alter	6	1	19	30	-
Total	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung										
< 50 Jahre	427	376	421	435	400
50-65 Jahre	176	220	232	266	291
> 65 Jahre	16	9	15	24	37
Unbekanntes Alter	-	-	3	4	-
Total	619	605	671	729	728

¹Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt. ²Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten.

T8-2 Behindertenhilfe - Personen nach Institutionen, ambulanter Wohnbegleitung und Geschlecht seit 2012

Betreuungsform	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Männer	Frauen										
Ambulante Wohnbegleitung	112	65	270	174	328	214
Institutionen	1 019	848	1 077	840	1 185	956
Total	1 131	913	1 347	1 014	1 513	1 170

T9-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2005¹

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	4 610	4 815	4 759	5 067	5 276	5 337	5 359	5 418	5 475	5 382
Beihilfe zur IV	3 467	3 632	3 710	3 520	3 593	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834
EL zur AHV	5 206	5 313	5 421	5 488	5 987	6 076	6 077	6 190	6 388	6 579
Beihilfe zur AHV	4 486	4 518	4 652	3 603	3 695	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	14 798	15 007	14 708	14 198	13 702	13 369	13 052	12 460	11 965	...
Personen mit EL zur IV	6 120	6 539	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169
Personen mit Beihilfe zur IV	4 733	5 048	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397
AHV-Rentner	42 826	42 037	42 043	42 255	42 111	41 992	41 778	41 690	41 695	...
Personen mit EL zur AHV	5 829	5 958	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398
Personen mit Beihilfe zur AHV	5 082	5 128	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken²										
EL zur IV	70,6	77,0	79,1	93,5	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4
Beihilfe zur IV	9,9	11,1	10,5	6,3	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8
EL zur AHV	79,0	79,1	82,6	105,5	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3
Beihilfe zur AHV	21,0	18,8	17,9	5,1	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7

¹Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen. ²2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T9-2 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011

Jahr	AHV						IV					
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591

T9-3 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Staatsangehörigkeit seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfe zur AHV		Beihilfe zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfe zur IV		Beihilfe zur IV	
	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz
2011	256	2 076	1 203	3 056	57	193	532	1 369	2 301	2 875	66	79
2012	251	2 052	1 315	3 250	10	96	518	1 400	2 354	2 975	40	39
2013	241	2 021	1 229	3 285	7	41	411	1 477	2 177	3 550	9	28
2014	261	2 053	1 293	3 389	10	48	392	1 464	2 076	3 618	9	32

T9-4 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22

T10-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2005

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Mietverhältnisse	229	212	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861
Gesamtausgaben	535 860	523 428	488 298	521 084	1 936 979	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139

T10-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2009

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181
Einelternefamilien	388	492	558	619
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	564	740	817	901
Gemischt	197	252	305	331
Schweiz	404	505	595	633
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	383	508	587	633
2 Kinder	525	641	740	785
> 2 Kinder	257	348	390	447
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	674	771	880	896
7-17 Jahre	451	629	732	855
> 17 Jahre	40	97	105	114
Haushalte nach Einkommen										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629
≥ 80 000Fr.	28	43	62	62
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	1 018	1 310	1 526	1 662
Selbständiger Erwerb	76	109	111	133
Hypothetisches Einkommen	23	19	25	27
AHV-/IV-Renten	52	65	68	82
Andere Renten und Pensionen	37	43	51	55
Erwerbsausfallentschädigungen	229	291	308	331
Unterhaltsbeiträge	201	243	268	302
Anrechenbarer Vermögensertrag	31	38	30	29
Übrige Einkommen	328	457	493	576
Haushalte nach Vermögen										
0-9 999 Fr.	993	1 260	1 411	1 534
10 000-19 999 Fr.	69	88	130	139
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140
≥ 10 000 Fr.	-	70	66	72

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S.23 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

T11-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Meldungen erfolgt durch										
Kind	40	51	43	29	12	35
Eltern und näheres Umfeld	565	479	483	565	481	378
Behörden oder Polizei	247	247	213	200	355	430
Schule, Soziale Institutionen	372	389	362	406	274	277
Total	1 224	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120
Aufnahmegründe¹										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	27	15	13	23	28	28
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	32	42	48	42	59	59
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	35	45	52	40	46	44
Krankheit oder Behinderung des Kindes	89	58	70	78	68	66
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	66	53	73	67	82	118
Probleme mit dem Besuchsrecht	98	97	91	87	123	126
Familiäre Konflikte	85	83	92	69	96	104
Integrationsprobleme	176	189	168	159	152	221
Erziehungsprobleme	197	158	171	157	191	246
Andere Gründe	61	66	52	56	36	49
Total	866	806	830	778	881	1 061
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 315	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237
Weiblich	1 063	1 108	1 085	1 075	987	1 008
Unbekannt	1	-	1	6	10	-
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	565	499	508	510	498	547
8-16 Jahre	1 302	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154
17-18 Jahre	323	369	385	360	441	421
18 Jahre u.m.	189	369	355	290	139	123
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245

¹Mehrfachnennungen möglich.

T11-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2005¹

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per 31. Dezember	530	501	519	505	479	534	514	481	477	475
Im Verlaufe eines Jahres	848	872	842	895	893	875	867	807	786	762
Finanzierte Belegungstage	194 833	195 667	198 362	202 729	194 028	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter²										
0-2 Jahre	19	26	14	12	14	12	21	18	18	20
3-6 Jahre	43	46	46	40	31	41	45	41	43	47
7-12 Jahre	134	114	135	132	124	139	134	127	130	139
13-17 Jahre	277	251	264	256	244	262	241	230	235	216
18 Jahre u.m.	57	64	60	65	66	67	69	65	51	53
Total	530	501	519	505	479	521	510	481	477	475
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht²										
Männlich	302	286	301	285	277	296	286	259	271	240
Weiblich	228	215	218	220	202	225	224	222	206	235
Total	530	501	519	505	479	521	510	481	477	475
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart³										
Familienplatzierungen	3,2	3,4	3,3	3,4	3,9	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4
Baselstädtische Institutionen	21,0	21,3	23,1	23,8	25,7	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4
Ausserkantonale Institutionen	16,3	17,4	17,6	17,8	17,9	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	3,7	3,0	2,9	2,9
Total	40,5	42,1	44,0	45,0	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Die Werte 2005 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert. ³Ab 2011 inkl. Jugendstrafrechtliche Massnahmen.

T12-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2009

Jahr	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Männer	Frauen										
Übernachtungen												
Januar	951	183	1 277	154	1 121	117	1 085	184	1 022	249	1 402	250
Februar	938	161	1 569	201	1 174	112	1 246	298	1 199	220	1 446	195
März	1 113	181	1 679	206	1 221	133	1 220	297	1 308	232	1 292	353
April	1 128	174	1 587	168	1 037	149	1 117	198	1 320	219	1 311	277
Mai	1 017	194	1 423	189	1 127	136	1 135	286	1 337	328	1 373	293
Juni	1 055	190	1 415	160	982	128	1 026	281	1 190	302	1 367	252
Juli	986	181	1 323	124	982	129	1 013	243	1 277	228	1 477	289
August	993	150	1 239	139	1 013	136	1 061	274	1 209	235	1 612	334
September	1 129	139	1 214	101	1 061	131	866	223	1 526	193	1 535	277
Oktober	1 369	188	1 199	176	1 148	230	1 056	247	1 543	195	1 522	258
November	1 281	184	1 147	186	1 018	293	983	268	1 320	184	1 336	210
Dezember	1 407	177	1 067	124	1 136	201	1 060	257	1 304	273	1 450	254
Total	13 367	2 102	16 139	1 928	13 020	1 895	12 868	3 056	15 555	2 858	17 123	3 242
Auslastung in %												
Januar	48,7	49,2	65,4	41,4	57,4	31,5	55,6	49,5	52,3	66,9	71,8	67,2
Februar	53,2	47,9	88,9	59,8	66,6	33,3	68,2	85,6	68,0	65,5	82,0	58,0
März	57,0	48,7	86,0	55,4	62,5	35,8	62,5	79,8	67,0	62,4	66,2	94,9
April	59,7	48,3	84,0	46,7	54,9	41,4	59,1	55,0	69,8	60,8	69,4	76,9
Mai	52,1	52,2	72,9	50,8	57,7	36,6	58,1	76,9	68,5	88,2	70,3	78,8
Juni	55,8	52,8	74,9	44,4	52,0	35,6	54,3	78,1	63,0	83,9	72,3	70,0
Juli	50,5	48,7	67,7	33,3	50,3	34,7	51,9	65,3	65,4	61,3	75,6	77,7
August	50,8	40,3	63,4	37,4	51,9	36,6	54,3	73,7	61,9	63,2	82,5	89,8
September	59,7	38,6	64,2	28,1	56,1	36,4	45,8	61,9	80,7	53,6	81,2	76,9
Oktober	70,1	50,5	61,4	47,3	58,8	61,8	54,1	66,4	79,0	52,4	77,9	69,4
November	67,8	51,1	60,7	51,7	53,9	81,4	52,0	74,4	69,8	51,1	70,7	58,3
Dezember	72,0	47,6	54,6	33,3	58,2	54,0	54,3	69,1	66,8	73,4	74,2	68,3
Total	58,1	48,8	70,2	44,0	56,6	43,3	56,0	69,6	67,7	65,2	73,9	74,5
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	150	29	149	36	152	43	251	42	197	36	179	42
8-14 Nächte	31	7	24	4	19	5	19	5	35	5	41	8
15-30 Nächte	25	6	27	5	31	8	37	5	41	7	56	<4
31-60 Nächte	26	<4	28	4	34	5	22	10	24	<4	25	7
61-150 Nächte	49	<4	34	<4	45	6	26	7	38	12	37	8
>150 Nächte	23	5	40	5	23	3	31	6	35	5	40	8
Total	304	51	302	56	304	70	386	75	370	68	378	76

T12-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	68	62	59	79	54	56
26 bis 30 Jahre	50	43	57	55	48	50
31 bis 40 Jahre	85	96	101	138	126	98
41 bis 50 Jahre	85	84	84	97	111	147
51 bis 60 Jahre	47	51	56	70	61	64
61 bis 70 Jahre	18	21	16	23	31	32
>70 Jahre	<4	<4	<4	<4	7	7
Total	355	358	374	464	438	454
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	856 323	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065
Ertrag	138 471	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844
Nettoaufwand	717 852	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221

T13-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2009

Zimmerzahl	2009			2010			2011			2012			2013			2014		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %															
1 Zimmer	-	-	-	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0	-	-	-	-	-	-
2 Zimmer	8	3	62,5	11	-	100,0	11	1	90,9	12	-	100,0	12	-	100,0	12	1	91,7
3 Zimmer	51	19	62,7	49	12	75,5	49	3	93,9	46	3	93,5	45	-	100,0	45	1	97,8
4 Zimmer	47	21	55,3	44	12	72,7	43	6	86,0	42	3	92,9	41	3	92,7	45	1	97,8
Total	106	43	59,4	105	24	77,1	104	10	90,4	101	6	94,1	98	3	96,9	102	3	97,1

T13-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	16	35	33	33	28	20
1-3 Jahre	11	17	38	44	43	48
4-6 Jahre	17	10	6	6	9	17
7-10 Jahre	6	6	5	4	6	4
>10 Jahre	13	13	12	8	9	10
Total	63	81	94	95	95	99
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	3 589 724	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776
Ertrag	964 108	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513
Nettoaufwand	2 625 616	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263

T14-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2005

Beziehende, Kosten	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	27 546	26 045	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	10 912	12 144	12 933	13 254	13 510	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	13 964	13 988	12 747	11 864	11 554	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541
Total	52 422	52 177	50 528	49 684	51 915	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302
Bruttokosten in Mio. Franken³										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	97,1	95,5	101,8	97,3	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9
PV durch die Sozialhilfe	25,4	27,2	25,1	23,6	24,3	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1
Total	122,4	122,8	126,9	120,9	126,8	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0

¹Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. ²Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit SH um kumulierte Jahreszahlen. Dies erklärt den Rückgang im 2014, da es sich neu um Zahlen per Stichtag 31.12. handelt. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T14-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442
Einelfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	4 631	4 755	4 803	4 889
Gemischt	1 116	1 141	1 131	1 093
Schweiz	7 879	7 957	8 027	7 975
Haushalte nach Anzahl Kinder										
keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949
> 2 Kinder	797	809	810	812
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	2 401	2 199	2 097	2 070
7-17 Jahre	2 160	2 189	2 210	2 195
> 17 Jahre	534	744	738	753
Haushalte nach Einkommen										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368
≥ 80 000Fr.	658	610	648	568
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	9 129	9 391	9 436	9 481
Selbständiger Erwerb	3 117	1 285	1 337	1 322
Hypothetisches Einkommen	2 364	1 339	1 382	1 390
AHV-/IV-Renten	1 757	2 980	2 986	2 907
Andere Renten und Pensionen	1 250	2 312	2 353	2 256
Erwerbsausfallentschädigungen	1 250	1 730	1 642	1 603
Unterhaltsbeiträge	1 215	1 024	970	961
Anrechenbarer Vermögensertrag	1 073	1 119	1 049	889
Übrige Einkommen	1 898	2 203	2 296	2 577
Haushalte nach Vermögen										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S.23 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

T15-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende und Nettounterstützung I seit 2005

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zahlfälle¹										
Stadt Basel	7 990	8 000	7 437	6 935	6 811	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085
Riehen	563	556	483	459	423	440	395	428	450	449
Bettingen	5	7	<4	7	7	7	15	14	13	14
Total	8 558	8 563	7 922	7 401	7 241	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548
Beziehende²										
Stadt Basel	12 957	12 919	11 927	11 089	10 830	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917
Riehen	1 001	1 059	818	766	770	707	657	688	710	681
Bettingen	6	10	<4	9	11	14	23	19	18	19
Total	13 964	13 988	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617
Nettounterstützung I³										
Stadt Basel	119,91	119,49	112,13	102,72	100,92	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69
Riehen	7,06	7,37	6,01	5,76	5,46	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77
Bettingen	0,04	0,08	0,02	0,10	0,12	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09
Total	127,01	126,94	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55
Zahlfälle nach Fallstruktur, Stadt Basel per Dezember										
Einzelperson	3 449	3 402	3 070	2 907	3 055	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495
Einelternfamilie	1 049	998	941	884	840	889	892	887	912	895
Ehepaare ohne Kinder	322	237	201	165	156	159	164	175	161	181
Ehepaare und mit Kindern	635	658	552	487	445	428	429	440	466	438
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Total	5 455	5 295	4 764	4 443	4 496	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010
Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen										
Arbeitslosigkeit	4 326	4 448	4 093	3 750	3 798	3 744	3 897	3 904	4 064	3 884
Alleinerziehende	972	939	884	804	719	667	653	622	639	644
Ungenügendes Einkommen	1 207	1 229	1 138	1 061	964	944	1 039	1 093	1 130	1 216
Gesundheit	1 704	1 643	1 505	1 394	1 367	1 302	1 303	1 321	1 309	1 369
Ausbildung	378	348	318	266	246	244	229	229	228	244
Diverse	217	225	247	277	256	235	375	690	634	684
Total	8 804	8 832	8 185	7 552	7 350	7 136	7 496	7 859	8 004	8 041
Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember										
≤3 Monate	388	344	300	319	369	339	371	323	366	305
4-12 Monate	1 400	1 203	1 014	887	1 090	1 048	1 218	1 072	1 116	1 041
13-36 Monate	2 075	1 877	1 527	1 296	1 207	1 362	1 479	1 673	1 532	1 471
>36 Monate	1 898	2 163	2 199	2 207	2 106	2 089	2 059	2 198	2 320	2 431
Total	5 761	5 587	5 040	4 709	4 772	4 838	5 127	5 266	5 334	5 248

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen.

T15-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter, Stadt Basel seit 2005¹

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
Männer																
2005	943	594	631	926	497	23	3 614	900	464	703	927	393	10	3 397	-	7 011
2006	944	553	592	936	528	20	3 573	940	432	676	945	390	11	3 394	-	6 967
2007	881	485	547	899	530	18	3 360	835	374	600	829	376	9	3 023	-	6 383
2008	845	410	499	855	529	11	3 149	833	305	563	787	387	6	2 881	-	6 030
2009	822	403	480	835	514	10	3 064	798	298	590	802	387	11	2 886	-	5 950
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	-	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
Frauen																
2005	856	627	526	878	291	42	3 220	807	434	726	677	212	14	2 870	-	6 090
2006	856	602	541	875	324	35	3 233	816	436	702	705	211	17	2 887	-	6 120
2007	828	560	480	816	319	31	3 034	778	362	657	666	191	10	2 664	-	5 698
2008	799	492	431	740	329	30	2 821	745	329	622	641	204	19	2 560	-	5 381
2009	752	469	424	719	319	31	2 714	746	295	608	654	203	14	2 520	-	5 234
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	-	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	-	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	-	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
Sozialhilfequote der Männer in %																
2005	13,0	11,9	9,6	8,1	4,9	0,2	7,1	17,5	15,2	10,9	11,7	9,2	0,7	12,0	-	8,9
2006	13,1	11,1	9,2	8,3	5,2	0,2	7,1	18,6	14,4	9,9	11,7	9,0	0,7	11,7	-	8,8
2007	12,0	9,4	8,6	8,1	5,2	0,2	6,7	17,5	13,0	8,4	10,2	8,5	0,5	10,4	-	8,1
2008	11,1	7,9	7,7	7,8	5,2	0,1	6,2	18,0	10,4	7,6	9,4	8,6	0,3	9,7	-	7,5
2009	10,8	7,8	7,2	7,8	5,1	0,1	6,1	17,4	10,3	7,5	9,4	8,4	0,6	9,5	-	7,4
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	-	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	0,0	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	0,0	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	0,0	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	0,0	7,9
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2005	12,5	10,3	8,1	7,3	2,4	0,2	5,2	16,8	14,0	11,8	10,5	6,8	1,0	11,4	-	7,0
2006	12,7	9,8	8,3	7,5	2,7	0,2	5,3	17,3	14,4	10,9	10,6	6,6	1,1	11,3	-	7,1
2007	12,0	9,0	7,4	7,0	2,7	0,2	5,0	17,5	12,0	9,8	9,9	5,8	0,6	10,4	-	6,6
2008	11,4	7,8	6,4	6,5	2,8	0,2	4,6	16,9	11,1	8,7	9,4	6,1	1,2	9,7	-	6,2
2009	10,6	7,5	6,2	6,5	2,7	0,2	4,5	17,0	10,2	8,0	9,1	6,0	0,8	9,3	-	6,0
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	-	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	-	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	-	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	-	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	-	6,3

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. NEE-NE-Dossiers werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Sie wird als Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende Jahr berechnet.

T15-3 Sozialhilfe - Fälle nach Einkommensquelle und zusätzlichem Einkommen per Ende Jahr seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle nach Einkommensquellen										
Erwerbseinkommen	2 249	2 005	1 757	1 804	2 276	2 519	2 046
Sozialversicherungsleistungen	1 037	1 393	933	918	1 016	949	1 059
Weitere bedarfsabh. Sozialleistungen	478	291	264	218	171	155	150
Alimentenbevorschussung	504	636	39	38	36	34	40
Andere Einkommen	120	146	550	520	517	523	573
Nur Sozialhilfe keine weiteren Einkünfte	3 367	2 928	2 827	2 734	2 782	2 815	3 229
Einkommen der Fälle mit zusätzlichen Einkünften nach Fallstruktur (Median) in Franken										
Einzelpersonen	872	854	817	873	890
Einelternfamilien	1 288	1 281	1 285	1 256	1 304
Paare mit Kindern	2 304	1 949	1 800	1 983	2 037
Paare ohne Kinder	1 374	1 296	1 445	1 613	1 438
Andere Fallstruktur	2 073	874	3 045	-	507
Total	1 150	1 071	1 080	1 118	1 148

T16-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2005¹

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	1 603	1 640	1 798	1 978	2 153	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969
Tagesfamilien	163	173	178	180	209	204	205	197	209	228
Betreuungsbeiträge ²	57	77	126	150	153	152	157	157	130	110
Total	1 823	1 890	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	18,2	18,7	20,5	21,7	23,3	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0
Tagesfamilien	1,1	1,3	1,2	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5
Betreuungsbeiträge ²	0,2	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4
Total	19,5	20,2	22,1	23,7	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	...	128	145	151	196	147	205	190	216	214
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	308	174	186	215	197	251	243	288	287	312
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	382	408	450	479	522	534	578	641	708	742
Kinder im Kindergarten	316	312	318	357	367	377	411	428	449	492
Kinder in der Primarschule	389	382	423	422	422	435	424	436	393	395
Kinder ab OS-Alter	89	110	103	122	130	121	100	96	87	89
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Staatsangehörigkeit³										
Schweiz	1 112	...	1 199	1 239	1 280
Deutschland	164	...	213	217	224
Übrige Länder	589	...	667	684	740
Kinder mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	19	21	28	38	62	79	87	104	125	103
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	24	26	35	47	56	102	105	128	133	137
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	48	51	69	93	119	171	195	240	290	299
Kinder im Kindergarten	24	25	34	46	63	79	89	107	105	134
Kinder in der Primarschule	4	4	6	8	19	31	37	41	42	47
Kinder ab OS-Alter	3	4	4	3	5

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind. ³Die Angaben zum Jahr 2011 stehen nicht zur Verfügung.

T16-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237
Einelfamilien	795	799	757	747
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	824	872	862	950
Gemischt	358	389	432	469
Schweiz	882	905	921	940
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184
2 Kinder	773	819	839	947
> 2 Kinder	225	226	219	228
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	1 714	1 716	1 790	1 934
7-17 Jahre	350	450	425	425
> 17 Jahre	-	-	-	-
Haushalte nach Einkommen										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	1 676	1 748	1 803	1 967
Selbständiger Erwerb	170	161	191	170
Hypothetisches Einkommen	6	5	6	4
AHV-/IV-Renten	83	88	72	75
Andere Renten und Pensionen	46	47	32	34
Erwerbsausfallentschädigungen	241	228	254	285
Unterhaltsbeiträge	328	318	291	294
Anrechenbarer Vermögensertrag	231	231	241	245
Übrige Einkommen	305	459	521	623
Haushalte nach Vermögen										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S.23 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen.

T17-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2005¹

Merkmal	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bereitgestellte Plätze²										
Frühort (Schulen)	188	326	474
Mittag(Schulen)	196	197	244	310	407	593	791	1 076	1 320	1 620
Nachmittag (Schulen)	196	197	244	310	407	580	719	945	1 320	1 612
Mittag (Quartiere)	407	492	569	598	612	622	534	477	561	605
Nachmittag (Quartiere)	60	79	183	201	207	132	108	129	136	147
Hausaufgabenunterstützung (Quartiere)	156	160	137	154	167
Tagesferien ³	153	178	176	182	193	198
Betreute Kinder										
Frühort (Schulen)	200	230	187	250
Mittag(Schulen)	3 188	4 288	5 348	6 428
Nachmittag (Schulen)	2 815	3 754	4 645	6 078
Mittag (Quartiere)	1 079	1 299	1 424	1 218	1 253	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050
Nachmittag (Quartiere)	161	276	441	336	341	357	306	220	361	387
Hausaufgabenunterstützung (Quartiere)	392	340	314	478	520
Tagesferien ³	146	145	173	167	172	172
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen										
Mittagstische und Nachmittagsbetreuung	476 327	879 525	943 435	1 256 138	1 852 519	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203
Tageschulen	938 334	1 649 923	2 782 310	5 664 862	4 637 926	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099
Tagesferien	40 000	206 728	393 192	346 737	345 167	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627
Total	1 454 661	2 736 176	4 118 937	7 267 737	6 835 612	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928

¹Stichwochen: 2005-2009 November, 2010 Dezember, 2011-2014 September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Faschnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

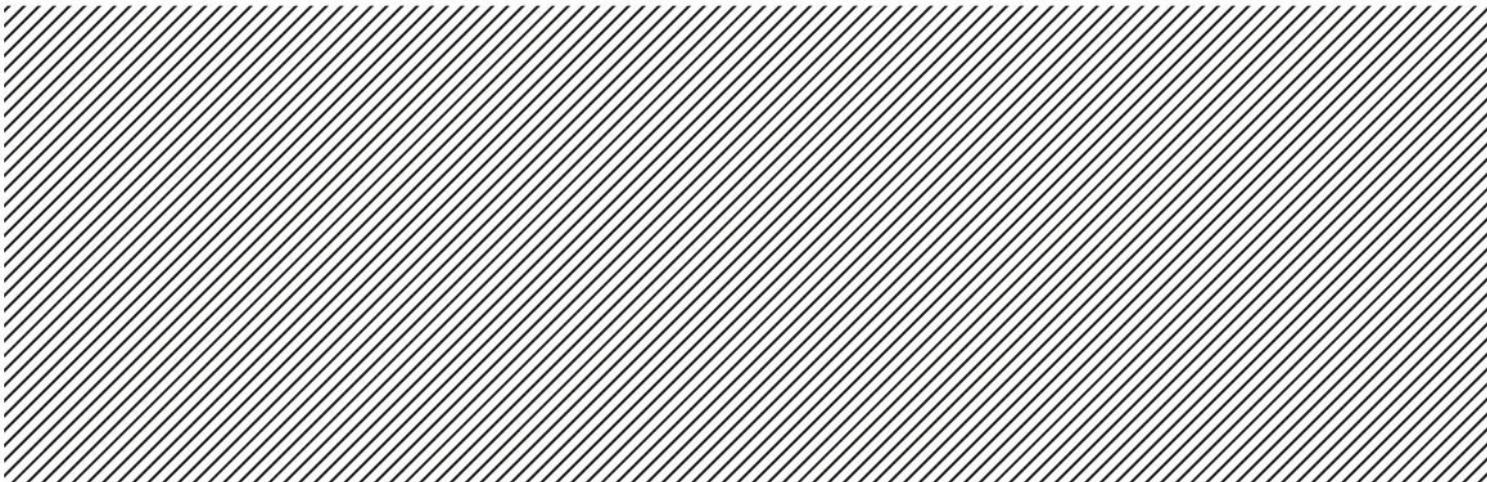
T18-1 KESB - Meldungen, Massnahmen, Mandate 2013 und 2014

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erhaltene Meldungen										
Mit Verfahren	...	1 793
Ohne Verfahren	...	401
Total	...	2 194
Gesprochene Massnahmen¹										
KJD	163	131
ABES	624	312
Private Mandatsträger	182	119
Weitere	...	23
Total	969	585
Geführte Mandate per Stichtag										
KJD	535	559
ABES	2 294	2 323
Private Mandatsträger	721	729
Weitere	...	150
Total	3 550	3 761

¹2014 wurde die Auswertungsmethode angepasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2013 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen.

T19-1 Beistandschaften - Mandate nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit seit 2005

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Vormundschaftliche Mandate nach Alter										
0 bis 17 Jahre	374	368	349	319	323	311	302	259	245	239
18 bis 30 Jahre	209	217	213	224	219	205	197	227	224	226
31 bis 64 Jahre	960	998	1 031	1 046	1 095	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190
> 64 Jahre	563	571	563	551	576	570	629	678	715	760
Total	2 106	2 154	2 156	2 140	2 213	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415
Vormundschaftliche Mandate nach Geschlecht										
Männlich	1 050	1 084	1 101	1 089	1 116	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217
Weiblich	1 053	1 067	1 052	1 048	1 094	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193
Unbekannt	3	3	3	3	3	3	3	6	9	5
Vormundschaftliche Mandate nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 741	1 776	1 767	1 752	1 797	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913
Ausland	345	357	361	360	380	386	410	429	437	449
Unbekannt	20	21	28	28	36	39	53	43	48	53
Ausländeranteil nach Alter in %										
0 bis 17 Jahre	32,2	32,5	32,5	32,7	35,3	39,2	46,1	51,3	52,5	53,0
18 bis 30 Jahre	24,3	22,4	22,6	23,6	27,8	28,7	27,1	27,9	29,1	27,0
31 bis 64 Jahre	13,2	13,5	13,9	13,6	13,4	14,4	15,4	15,9	16,7	17,0
> 64 Jahre	9,2	10,3	11,0	12,3	11,8	10,6	10,1	10,0	10,4	11,0
Total	16,5	16,7	17,0	17,0	17,5	18,1	18,7	19,1	19,5	19,0



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch